# SANZEG

# FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 31. DEZEMBER 1979

Nr. 53

Seite Seite Seite Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; Der Hessische Minister für Landes-Der Hessische Ministerpräsident entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft Staatskanzlei hier: Vergütungsabrechnung für die und Forsten Veröffentlichungen des Hessischen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außer-Ungültigkeitserklärung einer Appro-Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 11. 1979 bis 6. 12. 1979 ...... 2482 bationsurkunde als Tierärztin ..... 2519 halb öffentlicher Schlachthöfe ..... 2492 Bezirksdirektionen für Forsten und Richtlinien für die Gewährung staat-Naturschutz licher Finanzhilfen ...... 2492 Der Hessische Minister des Innern DARMSTADT Vollstreckung zugunsten des Landes Verordnung über das Naturschutz-gebiet "Weschnitz-Insel von Lorsch" im Landkreis Bergstraße vom 10. 12. Der Hessische Kultusminister durch die Finanzämter ...... 2482 Genehmigung der Kultussteuer für das Rechnungsjahr 1980 der Frei-religiösen Gemeinde Mainz ...... 2492 Änderung der Grenze zwischen der Stadt Frankenau und der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-1979 ...... 2520 Verordnung über das Naturschutz-gebiet "Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster" vom 14, 12, 1979 ...... 2522 Genehmigung des Kirchensteuerbe-schlusses des Landessynodalrats der Frankenberg ...... 2483 Änderung der Grenze zwischen der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Rechnungsjahr 1980 ...... 2492 Gemeinde Edertal und der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Fran-Genehmigung des Landeskirchen-steuerbeschlusses der Evangelischen kenberg ..... 2483 Dienststellenverzeichnis des Landes Kirche von Kurhessen-Waldeck für Hessen; hier: Anderung von Rufnum-Personalnachrichten das Rechnungsjahr 1980 ..... 2492 mern und einer Dienststellenbezeich-Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen ...... 2527 Der Hessische Minister für Wirtschaft Pauschalierte Außendienstentschädigung für die bei der wirtschaftskriund Technik Im Bereich des Hessischen Kultusministers ...... 2528 minalistischen Prüfstelle des Hessi-Im Bereich des Hessischen Sozialmi-Landeskriminalamtes Be-...... 2531 schäftigten ...... 2483 nisters Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge Im Bereich des Hessischen Ministers Übereinkommen über die Rechtsstelfür Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ...... 2531 lung der Staatenlosen ...... 2483 der Bundesstraße 323 in der Gemar-Unterbringung der staatlichen Polizei kung Holzhausen der Stadt Homberg des Landes Hessen ..... 2486 (Efze), Schwalm-Eder-Kreis ...... 2493 Regierungspräsidenten Landeskatastrophenschutzbeirat .... 2486 Verwaltungsvorschriften des Landes DARMSTADT Hessen zur Förderung des kommu-nalen Straßenbaues und des öffent-Verordnung zum Schutz der Trinkder wassergewinnungsanlage lichen Personennahverkehrs ...... 2493 Bauschätzer-Entgeltbestimmungen .. 2486 Ungültigkeitserklärung eines Dienst-Vorhaben der Firma Zimmer-Guss GmbH & Co. KG, Gießen ...... 2534 Der Hessische Minister der Finanzen Vorhaben der Firma Südhessische Der Hessische Sozialminister Änderung der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette "RennQuintett" 2487 Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, Vorschriften über die staatliche An-Frankfurt am Main 1 ..... 2534 erkennung von Logopäden (Logopä-Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendinnen) ...... 2519 dungen; hier: 1. Kosten-Richtwerte für Schulbauten, 2. Kosten-Richtwerte Buchbesprechungen ...... 2535 Vernichtung von Akten und sonstigen Unterlagen im Bereich der Sofür Soziale Gemeinschaftseinrichtun-Öffentlicher Anzeiger ...... 2537 

Seite 2481

Die zwölfte Folge 1979 der monatlich erscheinenden Beilage

THE PROPERTY OF THE PROPERTY O

# 

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

1456

### DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

amtes in der Zeit vom 28. November 1979 bis 6. 1979		G IV 1 — m 9/79 Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im	Preis DM
Statistische Berichte	Preis DM	September 1979	2,50
C II 2 — j/79 Die Gemüseernte 1979	1,—	G IV 1 — Shj/79 Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1979	<b>3,</b> 50
C III 3 — m 10/79  Milcherzeugung und -verwendung im Oktober 1979  C IV 3 — m 10/79	1,—	HII—m 9/79 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1979 — Vorauswertung —	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen im Berichtsmonat Oktober 1979	1,—	H I 2 — hj 2/79 Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhän	1,
E I 1 — m 10/79 E I 2 — m 10/79 E I 3 — m 10/79		HI4 — m 9/79	2,50
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Oktober 1979	2,—	Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1979	1,
E I 1 — m 9/79 E I 2 — m 9/79 E I 3 — m 9/79	, a	H II 1 — m 9/79 Binnenschiffahrt in Hessen im September 1979	1,50
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im September 1979	2,	LI u. LII/S — vj 3/79  Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im	ı
E II 1 — m 9/79  Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1979	1,50	3. Vierteljahr 1979 (Kassenmäßiges Aufkommen) Wiesbaden, 12. 12. 1979	1,
F II 1 — m 8/79 Baugenehmigungen in Hessen im August 1979	1,	Hessisches Statistisches Land StAnz. 53/19	

1457

# DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

# Vollstreckung zugunsten des Landes durch die Finanzämter

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen vom 3. Januar 1969 (StAnz. S. 130)

Auf Grund des § 84 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), werden hiermit zu § 15 HessVwVG für die Vollstreckung zugunsten des Landes durch die Finanzämter die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

- 1. Die Kassen des Landes veranlassen die Vollstreckung von Forderungen, die der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegen, in der Weise, daß sie Amtshilfeersuchen dem zuständigen Finanzamt zuleiten, soweit sie nicht selbst Vollstreckungsbehörde sind. Wohnt der Vollstreckungsschuldner in Hessen, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig; anderenfalls das Finanzamt, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse liegt. Die Amtshilfeersuchen haben außer dem Rückstand die Kasse und deren Postscheck- und Bankverbindung genau zu bezeichnen. Sie müssen vom Kassenleiter unterschrieben und vom Sachbearbeiter (Buchführung) gegengezeichnet sein (VV Nr. 6.1 und 6.3 zu § 79 LHO). Die Zuleitung eines Amtshilfe-ter 20,— DM grundsätzlich nicht zu vollstrecken. Wegen der zwangsweisen Einziehung von Forderungen, die der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg nicht unterliegen, haben die Kassen wie bisher die Stelle zu benachrichtigen, die die Annahmeanordnung erteilt hat (VV Nr. 12.6 zu § 79 LHO).
- 2. Die Finanzämter haben die Amtshilfeersuchen nach den für sie geltenden Vorschriften und wie die Rückstandsanzeigen der Finanzkassen zu bearbeiten. Beigebrachte Beträge sind möglichst ohne zeitliche Verzögerung unter Angabe des Einzahlungstages (VV Nr. 40.3 zu § 70 LHO) an die ersuchende Kasse abzuführen. Wohnt der Vollstreckungsschuldner außerhalb Hessens, so hat das Finanzamt, das für den Sitz der Kasse zuständig ist, mit folgender Maßgabe um Vollstreckungshilfe zu ersuchen: Das ersuchte

Finanzamt möge die Vollstreckung entsprechend der Verweisung in § 15 HessVwVG nach den Vorschriften der Abgabenordnung und Vollstreckungsanweisung durchführen. Es möge beigebrachte Beträge unmittelbar der Kasse zuführen, die den Rückstand angezeigt hat.

Lassen die landesrechtlichen Vorschriften die Vollstreckung durch das ersuchte Finanzamt nicht zu, ist es zu bitten, das Amtshilfeersuchen an die für den Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners zuständige Vollstreckungsbehörde weiterzuleiten. Beigebrachte Beträge soll die Vollstrekkungsbehörde der ersuchenden Kasse unmittelbar zuführen.

- 3. Unterlagen über die Uneinbringlichkeit von Beträgen, insbesondere Niederschriften über fruchtlose Pfändungen, sind möglichst bald über die zuständige Kasse der anordnenden Stelle zuzuleiten. Diese hat nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO und den dazu ergangenen VV zu verfahren und die Kasse von der Niederschlagung zu unterrichten (VV Nr. 5 zu § 59 LHO). Die Kasse hat die Niederschlagung zu buchen, soweit sie die Forderung zum Soll gestellt hat, und die Entscheidung über die Niederschlagung zu den Rechnungsbelegen (VV Nr. 4.1.7 und 4.3.3 zu § 75 LHO), anderenfalls zu den sonstigen Rechnungsunterlagen zu nehmen. Insoweit entsteht kein Kassenrest. Im übrigen ist nach VV Nr. 2.3 Satz 2 und Nr. 2.5 zu § 59 LHO weiter zu verfahren.
- 4. Der Zugang an Amtshilfeersuchen von Kassen ist in einer besonderen Spalte anzuschreiben. Der Abgang an erledigten Amtshilfeersuchen ist an der entsprechenden Stelle einzutragen. Eintragungen im Verzeichnis der Amtshilfeersuchen (Ersuchen um Vollstreckungshilfe gemäß § 5 HessVwVG) sind wegen der Amtshilfeersuchen von Kassen nicht vorzunehmen.

Der o. a. Gemeinsame Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10, 12, 1979

Der Hessische Minister des Innern II A 3 — 3 n 02/06 — 1/79 — 2 Der Hessische Minister der Finanzen

S 0510 A — 1 — II A 12 H 2067 A — III C 42

StAnz. 53/1979 S. 2482

1458

# Änderung der Grenze zwischen der Stadt Frankenau und der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 1979 den folgenden Beschluß gefaßt:

"Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Stadt Frankenau werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Haina (Kloster) eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Dainrode Flur 10 Nr. 32/1 und 33/1."

Wiesbaden, 4. 12. 1979

Der Hessische Minister des Innern IV A 11 — 3k 08 — 6/79

StAnz. 53/1979 S. 2483

1459

# Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Edertal und der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 1979 den folgenden Beschluß gefaßt:

"Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Edertal werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Waldeck eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Edersee

Flur 4 Nr. 28/4, 28/5, 28/6

Flur 6 Nr. 11/4, 11/5, 11/6

Flur 8 Nr. 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11 und 23/12."

Wiesbaden, 5. 12. 1979

Der Hessische Minister des Innern IV A 11 — 3 k 08 — 6/79

StAnz. 53/1979 S. 2483

1460

# Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Anderung von Rufnummern und einer Dienststellenbezeichnung

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Januar 1979 (StAnz. S. 139)

Die nachstehenden Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Rufnummer zu erreichen:

1. Teil der Dienststellenschlüsselnummer

	D
Der Regierungspräsident in Kassel  — Polizeiautobahnstation Petersberg – Tel. (06 61) 6 60 15	3.03.34.00.03
Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt am Main Tel. (06 11) 25 68 - 1	5.04.00.75.00
Amtsgericht Gelnhausen Tel. (0 60 51) 1 30 13 - 17	4.05.42,46.00
Justizvollzugsanstalt Fulda Tel. (06 61) 7 40 96	5.05.00.08.00
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg	4.09.59.05.00

Die Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung, Rotenburg a. d. Fulda (1. Teil der Dienststellenschlüsselnummer: 5.06.00.01.00), wird ab 1. Januar 1980 folgende Dienststellenbezeichnung führen:

Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda.

Wiesbaden, 12. 12. 1979

Der Hessische Minister des Innern I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 53/1979 S. 2483

1461

# Pauschalierte Außendienstentschädigung für die bei der wirtschaftskriminalistischen Prüfstelle des Hessischen Landeskriminalamtes Beschäftigten

- (1) Auf Grund des § 14 HRKG in Verbindung mit § 18 HRKG wird den bei der wirtschaftskriminalistischen Prüfstelle des Hessischen Landeskriminalamtes Beschäftigten zur Abdekkung der bei der Erledigung des Außendienstes entstehenden besonderen unvermeidbaren Mehrauslagen eine pauschalierte Außendienstentschädigung von monatlich 58,— DM gewährt.
- (2) Die Außendienstentschädigung wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beschäftigte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer anderweitigen dienstlichen Verwendung des Beschäftigten (Teilnahme an Lehrgängen usw.).
- (3) Besteht der Anspruch auf die Außendienstentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Entschädigung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beschäftigten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Entschädigung des Verstorbenen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Außendienstentschädigung aus anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Abs. 2 Satz 1) weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Entschädigung gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.
- (5) Die Außendienstentschädigung wird neben Trennungsgeld und Reisekostenvergütung (§ 4 HRKG) gewährt.
- (6) Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 5. November 1969 (StÄnz. S. 2006) aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 12. 1979

**Der Hessische Minister des Innern** III A 14 — 13 b 04

StAnz. 53/1979 S. 2483

1462

# Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Į.

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen wurde mit Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. II S. 473) verkündet und ist gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 10. Februar 1977 (BGBl. II S. 235) am 24. Januar 1977 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Das Übereinkommen gilt außer für die Bundesrepublik Deutschland bis jetzt für folgende Staaten:

Algerien, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Dänemark, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Irland, Israel, Italien, Jugoslawien, Korea (Republik), Lesotho, Liberia, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Sambia, Schweden, Schweiz, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vereinigtes Königreich.

Nähere Einzelheiten über die Ausstellung des in Artikel 28 des Übereinkommens vorgesehenen Reiseausweises für Staatenlose und damit zusammenhängende Fragen sind in dem Anhang zum Übereinkommen geregelt.

Als Anlagen sind die für die Ausländerbehörden wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens (Artikel 1, 5, 17, 18, 19, 26, 28 und 31) sowie der vollständige Wortlaut des Anhangs abgedruckt.

TT.

Zur Durchführung des Übereinkommens und des Anhangs dazu wird auf folgendes hingewiesen:

# A. Allgemeines

- 1. Das Übereinkommen gilt für alle Staatenlosen, also auch für solche, die Flüchtlinge i. S. des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind. Für Flüchtlinge bleiben nach Artikel 5 des Übereinkommens die günstigeren oder mindestens ebenso günstigen Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unberührt.
- Als staatenlos i. S. des Übereinkommens darf die Ausländerbehörde einen Ausländer erst behandeln, wenn ihr zuvor die Staatsangehörigkeitsbehörde auf Anfrage mitge-

- teilt hat, daß nach ihrer Auffassung der Ausländer staatenlos ist.
- 3. Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind nicht staatenlos i. S. des Übereinkommens. Macht ein solcher Ausländer gleichwohl die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf seine Person geltend, so ist eine Äußerung der Staatsangehörigkeitsbehörde einzuholen, ob der Betreffende fortan als staatenlos gelten kann.

### B. Erwerbstätigkeit

4. Die Artikel 17—19 des Übereinkommens räumen den Staatenlosen in bezug auf die Ausübung unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie freier Berufe keine Vorrechte gegenüber sonstigen Ausländern ein. Die Aufenthaltserlaubnis der als Arbeitnehmer tätigen Staatenlosen ist deshalb weiterhin wie bei sonstigen Ausländern, für die keine Sonderregelung gilt, in der Regel mit einer die selbständige Erwerbstätigkeit ausschließenden Auflage zu versehen, die im Einzelfall nach Maßgabe von Nr. 15 Abs. 2 zu § 7 AuslVwV aufgehoben werden kann.

### C. Freizügigkeit

5. Artikel 26 gilt für alle Staatenlosen, die sich — sei es für dauernd oder nur vorübergehend — im Bundesgebiet aufhalten. Nach dieser Bestimmung soll den Staatenlosen die Aufenthaltserlaubnis, sofern diese überhaupt erteilt werden kann, nicht räumlich beschränkt werden.

Artikel 26 schließt nicht aus, daß

- a) Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat die Aufenthaltserlaubnis (in der Form des Sichtvermerks) versagt wird,
- b) Staatenlose beim Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes ausgewiesen werden,
- c) die Aufenthaltserlaubnis der Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben und sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, bei Ablauf nicht mehr verlängert wird.

# D. Reiseausweise für Staatenlose

- 6. Die Ausstellung der Reiseausweise für Staatenlose nach Artikel 28 obliegt den Ausländerbehörden auf Grund ihrer Zuständigkeit zur Ausstellung von Paßersatzpapieren nach § 20 Abs. 1 Satz 1 AuslG. Unter dem rechtmäßigen Aufenthalt, der nach Artikel 28 u. a. Voraussetzung für die Ausstellung des Reiseausweises ist, ist die mit Billigung der deutschen Behörden erfolgte Begründung des dauernden Aufenthaltes zu verstehen. Die behördliche Billigung kann in einer Entscheidung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, der Ausstellung eines deutschen Fremdenpasses oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ihren Ausdruck gefunden haben. Nach der Denkschrift der Bundesregierung zu dem Übereinkommen (n. v.) kann außerdem nach einem dreijährigen Aufenthalt des Staatenlosen in einem Vertragsstaat eine ständige Niederlassung (= dauernder Aufenthalt) in diesem Staat angenommen werden.
- 7. Bei der Ausstellung der Reiseausweise für Staatenlose ist der als Anlage abgedruckte Anhang zu dem Übereinkommen zu beachten. Daneben sind die Bestimmungen über die Reiseausweise für Flüchtlinge der Nrn. 2—6, 8, 10, 11 und 16 zu § 44 AuslVwV entsprechend anzuwenden.
- 8. Einem Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat darf die Begründung eines dauernden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland durch eine insgesamt dreijährige Aufenthaltserlaubnis (vgl. vorstehende Nr. 6) oder vorherige Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose (vgl. Nr. 16 zu § 44 AuslVwV) nur gestattet werden, wenn die Ehe mit einem deutschen Ehegatten oder sonstige zwingende humanitäre Gründe dies gebieten. § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ist zu beachten.
- 9. Das Muster des Reiseausweises für Staatenlose ist vom Bundesminister des Innern durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1977 (GMBI. S. 291) bestimmt worden. Die Vordrucke sind bei der Bundesdruckerei zu beziehen.
- 10. Wird der Reiseausweis für Staatenlose anstelle eines deutschen Fremdenpasses ausgestellt, so ist dieser einzuziehen und zu den Ausländerakten zu nehmen.
- Das Bundesverwaltungsamt AZR ist jeweils formlos zu unterrichten über
  - a) die Erteilung des Reiseausweises für Staatenlose (mit Angabe der Gültigkeitsdauer)
  - b) die Ablehnung der Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose (mit Angabe des Ablehnungsdatums)

- c) die Verlängerung des Reiseausweises für Staatenlose (mit Angabe der neuen Gültigkeitsdauer)
- d) die Nichtverlängerung des Reiseausweises (mit Angabe des Entscheidungsdatums)

# E. Ausweisung und Abschiebung

- 12. Staatenlose mit rechtmäßigem dauerndem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht wegen des Bezugs von Sozialhilfe zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ausgewiesen werden, da ihnen diese Leistung durch Artikel 23 des Übereinkommens ausdrücklich zugesichert wird. Von dieser Ausnahme abgesehen, ergeben sich die Gründe der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung i. S. des Artikels 31 des Übereinkommens für die Ausländerbehörden im Bundesgebiet aus den in § 10 Abs. 1 AuslG normierten Ausweisungstatbeständen.
- 13. Wenn ein ausgewiesener Staatenloser in einem anderen Land Aufnahme finden kann, kann er ggf. in dieses Land zwangsweise abgeschoben werden. Dabei ist § 14 AuslG besonders zu beachten.
- 14. Findet ein ausgewiesener Staatenloser keine Aufnahme in einem anderen Land, ist er zunächst nach § 17 AuslG zu dulden. Stellt sich heraus, daß der Staatenlose auf Dauer von keinem anderen Land übernommen wird, so ist die Ausweisung aufzuheben.

Wiesbaden, 10. 12. 1979

Der Hessische Minister des Innern III A 51 — 23 d

StAnz. 53/1979 S. 2483

Anlage 1

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954

—Auszug –

### Artikel 1

# Definition des Begriffs "Staatenloser"

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein "Staatenloser" eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.
- (2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung
- i) auf Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen;
- ii) auf Personen, denen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkennen, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind;
- iii) auf Personen, bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen haben, die abgefaßt wurden, um Bestimmungen hinsichtlich derartiger Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb ihres Aufenthaltslands begangen haben, bevor sie dort Aufnahme fanden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

### Artikel 5

# Unabhängig von diesem Übereinkommen gewährte Rechte

Rechte und Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Staatenlosen unabhängig von diesem Übereinkommen gewährt, bleiben von dessen Bestimmungen unberührt.

### Artikel 17

### Unselbständige Erwerbstätigkeit

- (1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.
- (2) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Rechte aller Staatenlosen in bezug auf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit den Rechten

ihrer Staatsangehörigen anzugleichen; dies gilt insbesondere für Staatenlose, die auf Grund eines Programms zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplans in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind.

### Artikel 18

# Selbständige Erwerbstätigkeit

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Landwirtschaft, Handwerk und Handel sowie hinsichtlich der Errichtung von Handelsgesellschaften eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

#### Artikel 19

### Freie Berufe

Jeder Vertragsstaat gewährt den staatenlosen Inhabern eines von seinen zuständigen Behörden anerkannten Diploms, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und einen freien Beruf auszuüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

### Artikel 26

### Freizügigkeit.

Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet befinden, das Recht auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf Freizügigkeit in diesem Hoheitsgebiet, vorbehaltlich der Bestimmungen, die auf Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

### Artikel 28

### Reiseausweise

Die Vertragsstaaten stellen den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebiets gestatten, es sei denn, daß zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen; auf diese Ausweise findet der Anhang zu diesem Übereinkommen Anwendung. Die Vertragsstaaten können auch jedem anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen solchen Reiseausweis ausstellen; sie werden insbesondere wohlwollend die Möglichkeit prüfen, solche Reiseausweise denjenigen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen auszustellen, die von dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, keinen Reiseausweis erhalten können.

### Artikel 31

# Ausweisung

- (1) Die Vertragsstaaten weisen keinen Staatenlosen aus, der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindet, es sei denn aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Ausweisung eines Staatenlosen darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem ordentlichen gesetzlichen Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe der Staatssicherheit dem entgegenstehen, ist dem Staatenlosen zu gestatten, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen vertreten zu lassen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind.
- (3) Die Vertragsstaaten gewähren einem solchen Staatenlosen eine angemessene Frist, in der er in einem anderen Land um rechtmäßige Zulassung nachsuchen kann. Die Vertragsstaaten behalten sich vor, während dieser Frist die ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen innerstaatlicher Art zu ergreifen.

Anlage 2

# Anhang zum Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954

### § 1

- (1) Der in Artikel 28 dieses Übereinkommens genannte Reiseausweis hat die Feststellung zu enthalten, daß sein Inhaber Staatenloser im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954 ist.
- (2) Der Ausweis ist in mindestens zwei Sprachen abzufassen; eine davon muß das Englische oder das Französische sein.

(3) Die Vertragsstaaten werden prüfen, ob es wünschenswert ist, das Muster\*) eines Reiseausweises zu verwenden.

### § 2

Vorbehaltlich der in dem Ausstellungsland geltenden Vorschriften können Kinder in den Reiseausweis eines Elternteils oder — unter außergewöhnlichen Umständen — eines anderen Erwachsenen mit eingetragen werden.

#### § 3

Die Gebühren für die Ausstellung des Ausweises dürfen den für Pässe von Staatsangehörigen geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

#### 8 2

Abgesehen von besonderen oder Ausnahmefällen hat der Ausweis für die größtmögliche Zahl von Ländern zu gelten.

#### § 5

Der Ausweis hat mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre lang gültig zu sein.

#### 8 6

- (1) Für die Erneuerung oder Verlängerung des Ausweises ist die ausstellende Behörde zuständig, solange der Inhaber sich nicht rechtmäßig in einem anderen Hoheitsgebiet niedergelassen hat und rechtmäßig im Hoheitsgebiet der genannten Behörde wohnhaft ist. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises ist unter den gleichen Voraussetzungen die Behörde zuständig, die den früheren Ausweis ausgestellt hat.
- (2) Diplomatische oder konsularische Dienststellen können ermächtigt werden, die Gültigkeitsdauer von Reiseausweisen, welche ihre Regierung ausgestellt hat, für eine Zeitspanne von höchstens sechs Monaten zu verlängern.
- (3) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung von Reiseausweisen oder der Ausstellung neuer Ausweise für Staatenlose prüfen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet nicht mehr rechtmäßig aufhalten und von dem Land ihres rechtmäßigen Aufenthalts keinen Reiseausweis erhalten können.

### § -7

Die Vertragsstaaten erkennen die Gültigkeit der nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellten Ausweise an.

### § 8

Sind die zuständigen Behörden des Landes, in das sich der Staatenlose zu begeben wünscht, bereit, ihn zuzulassen, und ist hierfür ein Sichtvermerk erforderlich, so versehen sie den Ausweis, dessen Inhaber er ist, mit einem Sichtvermerk.

### § 9

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Erteilung von Durchreise-Sichtvermerken an Staatenlose, die Sichtvermerke für das Hoheitsgebiet eines Bestimmungslands erhalten haben.
- (2) Die Erteilung eines solchen Sichtvermerks kann aus Gründen verweigert werden, die jedem Ausländer gegenüber die Verweigerung eines Sichtvermerks rechtfertigen würden.

### § 10

Die Gebühren für die Erteilung von Ausreise-, Einreise- oder Durchreise-Sichtvermerken dürfen den Mindestsatz für Sichtvermerke in ausländischen Pässen nicht überschreiten.

### § 11 ·

Wechselt ein Staatenloser seinen Aufenthaltsort und läßt er sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nieder, so ist für die Ausstellung eines neuen Ausweises nach Maßgabe des Artikels 28 die Behörde jenes Hoheitsgebiets zuständig, bei welcher der Staatenlose einen Antrag zu stellen berechtigt ist.

### § 12

Die Behörde, die einen neuen Ausweis ausstellt, zieht den alten ein und gibt ihn an das Land zurück, das ihn ausgestellt hat, wenn in dem alten Ausweis die Rückgabe an das Ausstellungsland vorgesehen ist; andernfalls zieht sie ihn ein und macht ihn ungültig.

### § 13

- (1) Ein nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellter Reiseausweis berechtigt seinen Inhaber, sofern darin nichts
- \*) hier nicht veröffentlicht

Gegenteiliges bestimmt ist, während der Gültigkeitsdauer des ... Jedes Mitglied des Landeskatastrophenschutzbeirats kann auf Ausweises jederzeit in das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates wieder einzureisen. Die Frist für die Wiedereinreise des Inhabers in das Land, das den Ausweis ausgestellt hat, muß mindestens drei Monate betragen, es sei denn, daß das Land, in das der Staatenlose zu reisen beabsichtigt, nicht darauf besteht, daß der Reiseausweis das Recht zur Wiedereinreise vorsieht.

Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann ein Vertragsstaat von dem Inhaber eines Ausweises verlangen, daß er alle Förmlichkeiten erfüllt, die für die Ausreise aus seinem Hoheitsgebiet und für die Wiedereinreise dorthin vorgeschrieben sind.

### § 14

Mit dem einzigen Vorbehalt des Paragraphen 13 läßt dieser Anhang die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften unberührt, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die Zulassung, die Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausreise regeln.

#### § 15

Weder die Ausstellung des Ausweises noch die darin vorgenommenen Eintragungen bestimmen oder berühren die Rechtsstellung des Inhabers, insbesondere in bezug auf seine Staatsangehörigkeit.

### § 16

Die Ausstellung des Ausweises gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Schutz der diplomatischen oder konsularischen Dienststellen des Ausstellungslands und verleiht diesen nicht ohne weiteres ein Schutzrecht.

# 1463

# Unterbringung der staatlichen Polizei des Landes Hessen

Bezug: Erlaß vom 3. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 2)

Der o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 12. 1979

Der Hessische Minister des Innern III A 13 -- 35 v 04

StAnz. 53/1979 S. 2486

# 1464

# Landeskatastrophenschutzbeirat

Nach § 7 Satz 3 des Hessischen Katastrophenschutzgesetzes (HKatSG) vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487) treffe ich für die Bestellung des Landeskatastrophenschutzbeirats folgende Regelung:

# I. Mitglieder

Der Landeskatastrophenschutzbeirat setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von 3 Jahren vom Mi-nister des Innern auf Vorschlag folgender Verbände und Einrichtungen berufen werden:

- 1. Hessischer Städtetag.
- 2. Hessischer Städte- und Gemeindebund,
- 3. Hessischer Landkreistag,
- 4. Landesfeuerwehrverband Hessen,
- 5. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesbeauftragter,
- 6. Arbeiter-Samariter-Bund, Landesorganisation Hessen,
- 7. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen,
- 8. Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen,
- 9. Johanniter-Unfall-Hilfe, Landesverband Hessen,
- 10. Malteser-Hilfsdienst, Landesverband Hessen.

Der Landesfeuerwehrverband Hessen schlägt 2 Mitglieder, die übrigen genannten Verbände und Einrichtungen schlagen je 1 Mitglied vor. Wirken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 HKatSG weitere private Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mit, so schlagen auch deren Träger je 1 Mitglied für den Landeskatastrophenschutzbeirat vor, dessen Mitgliederzahl sich dann entsprechend erhöht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Mitglieder entsprechend.

seine Mitgliedschaft verzichten oder aus wichtigem Grund durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle vorzeitig abberufen werden. Die Mitgliedschaft des in diesem Falle zu berufenden neuen Mitglieds endet spätestens mit Ablauf der für seinen Vorgänger festgelegten Dauer der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Landeskatastrophenschutzbeirats sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Landeskatastrophenschutzbeirats werden den Mitgliedern vom Land Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes und auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalls gewährt.

# II. Hinzuziehung anderer Personen

Vertreter anderer Verbände, Körperschaften und Behörden sowie fachkundige Personen können vom Minister des Innern zu den Sitzungen des Landeskatastrophenschutzbeirats beratend hinzugezogen werden. Für sie gilt die Entschädigungsregelung für die Mitglieder entsprechend.

#### III. Vorsitz

Den Vorsitz im Landeskatastrophenschutzbeirat führt der Minister des Innern oder ein von ihm hierzu bestellter Vertre-

# IV. Geschäftsordnung

Der Landeskatastrophenschutzbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Wiesbaden, 30. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern VI 3 — 24 t 02 — 03 — 1 StAnz. 53/1979 S. 2486

# 1465

# Genehmigung eines Wappens der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Stadt Groß-Umstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Groß-Umstadt mit den Gemeinden Dorndiel, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Richen und Semd am 1. Januar 1977 von der früheren Stadt Groß-Umstadt geführt wurde.



Groß-Umstadt

"In Blau eine gezinnte silberne Stadtmauer mit einem geschlossenen roten Stadttor, begleitet von 2 Dreipaßfenstern. Die Stadtmauer überhöht von einem silbernen, gezinnten, mit goldenem Kreuz, rotem Kegeldach, einem Vierpaßfenster unten und zwei Rundbogenfenstern oben versehenen Turm, begleitet rechts von einem Schild mit drei roten Sparren auf Gold, links von einem Schild mit schwarzem Kreuz auf Silber, beide durch einen Steg mit dem Turm verbunden. Die Stadtmauer zugleich flankiert von zwei silbernen, vierstöckigen Türmen mit rotem Kegeldach und goldenem Knauf an der Spitze, je ein Rundbogenfenster im obersten Stockwerk."

Wiesbaden, 12. 12. 1979

Der Hessische Minister des Innern IV A 23 — 3 k 06 — 46/79

StAnz. 53/1979 S. 2486

# 1466

# Bauschätzer-Entgeltbestimmungen

Die Bauschätzer-Entgeltbestimmungen in der Fassung meines Erlasses vom 17. September 1969 (StAnz. S. 1639), zuletzt geändert durch Erlaß vom 20. März 1979 (StAnz. S. 643), gelten über den 1. Januar 1980 hinaus fort.

Wiesbaden, 17. 12. 1979

Der Hessische Minister des Innern IV B 3 — 61 a — 15/79

StAnz. 53/1979 S. 2486

# 1467

### DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

# Anderung der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette "RennQuintett"

Die Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung für die Pferdewette "RennQuintett" vom 15. August 1977 (StAnz. S. 1743) i. d. F. vom 12. Februar 1979 (StAnz. S. 439) werden mit Wirkung vom 9. Februar 1980 wie folgt geändert:

### 1. In § 6 Abs. 1

wird die Zahl "1" durch die Zahl "2" ersetzt.

### 2. In § 6 Abs. 2 Satz 1

wird die Zahl "1" durch die Zahl "2" und die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

### 3. § 16 Abs. 1 Satz 2

erhält folgende Fassung:

"Diese Gewinnsumme wird auf Pferdetoto, Pferdelotto und den Kombinationsgewinn aus Pferdetoto und Pferdelotto wie folgt verteilt:

### 4. § 16 Abs. 3

erhält folgende Fassung:

"Der Kombinationsgewinn ergibt sich aus der Kombination der Gewinnklasse 1 im Pferdetoto und der Gewinnklasse 1 im Pferdelotto."

## 5. § 16 Abs. 4 Satz 2

erhält folgende Fassung:

"Der Kombinationsgewinn wird zusätzlich erzielt."

### 6. In § 16 Abs. 5 Satz 1

werden die Worte "Klassen der Kombinationsgewinne" durch das Wort "Kombinationsgewinnklasse" ersetzt.

### 7. § 20

erhält folgende Fassung:

"Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 9. Februar 1980 in Kraft."

Wiesbaden, 11. 12. 1979

# Hessische Lotterieverwaltung 2100/1

StAnz. 53/1979 S. 2487

# 1468

# Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen;

hier: 1. Kosten-Richtwerte für Schulbauten

2. Kosten-Richtwerte für Soziale Gemeinschaftseinrichtungen

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 12. September 1977 (StAnz. S. 2061)

- Richtlinien für die Förderung Sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163)
- Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG) vom 4. Februar 1974 (StAnz. S. 429)
- Richtlinien für die Gewährung von Landesmitteln zu den Bau- und Einrichtungskosten kommunaler Schulen (Schulbaufinanzierungsrichtlinien) vom 15. Februar 1979 (StAnz. S. 484)

Auf Grund der Auswertung fertiggestellter Bauten werden die zur Zeit geltenden Kosten-Richtwerte für Schulbauten

und Soziale Gemeinschaftseinrichtungen der tatsächlichen Entwicklung angepaßt (vgl. die Anlagen A, B, C, D). Im einzelnen gilt:

### 1 Allgemeines

- 1.1 Mit den Kosten-Richtwerten gebe ich zugleich Planungsund Kosten-Orientierungswerte bekannt. Diese sind ein wesentliches Hilfsmittel für Planung und Ausführung der Bauvorhaben; ihre Berücksichtigung erleichtert die Einhaltung der Kosten-Richtwerte. Planungs- und Kostenwerte stehen in unmittelbarem Zusammenhang und bedingen einander.
- 1.2 Grundlage für die Planungs- und Kostenwerte sind DIN 276 (1971) und DIN 277 (1973) in Verbindung mit dem Raumzuordnungskatalog\*).
- 1.3 Die Hauptnutzfläche (HNF) ist dem genehmigten Raumprogramm zu entnehmen.
- 1.4 Die im Raumprogramm genehmigte Hauptnutzfläche ist für Planung und Ausführung verbindlich.
- 1.5 Die Kosten-Richtwerte werden der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten zugrunde gelegt.

### 2 Kosten

- 2.1 Zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppe nach DIN 276 (1971), soweit spezielle Finanzierungsrichtlinien (z. B. die IFR) nichts anderes bestimmen:
  - 3.1 Baukonstruktionen
  - 3.2 Installationen
  - 3.3 Betriebstechnische Anlagen
  - 3.4 Betriebliche Einbauten
  - . 4.1 Allgemeines Gerät
  - 4.5 Beleuchtung
  - 4.2 Bewegliches Mobiliar
  - 4.3 Textilien
  - 4.4 Arbeitsgerät
  - 4.9 Sonstiges Gerät
  - 5 Außenanlagen 7 Baunebenkosten, ohne 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 (Verwaltungstätigkeit des Bauherrn) und 7.6 (Finanzierung und Abgaben).

Gerät-Erstausstattung

- In Ausnahmefällen werden als zuwendungsfähig anerkannt die Kosten der Kostengruppe nach DIN 276 (1971):
- 3.5 Besondere Bauausführungen (Hierzu werden auch neue Technologien zur Einsparung von Energie gerechnet)
- 6.2.1 Zusätzliche Maßnahmen (Schutz von Personen 6.3.1 und Sachen).
- Wegen der Kosten für Wettbewerbe (KG 7.1.5 und 7.2.2 DIN 276) verweise ich auf meinen Erlaß vom 18. April 1974 (StAnz. S. 933).
- 2.2 Die Einzelansätze bei den Kostengruppen 3, 4.1, 4.5, 5 und 6 DIN 276 sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. Vorläufige Verwaltungsvorschriften Nr. 4.4.1.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung VV-LHO).
- 2.3 Der Bauträger ist verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung für Planung und Ausführung zu suchen. Die Herstellungskosten sollen möglichst unter den Kosten-Richtwerten liegen.
- 2.4 Zu Mehrkosten werden keine Zuwendungen gewährt.
- 3 Schlußbestimmungen
- 3.1 Dieser Erlaß ist gültig für Bauvorhaben, die ab Bauprogramm 1980 gefördert werden.
- 3.2 Mein Erlaß vom 12. September 1977 (StAnz. S. 2061) wird aufgehoben.
- 3.3 Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Kultusminister und dem Sozialminister.

# Wiesbaden, 5. 12. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen B 1325/3 — 1 — V A 2/V B 3/V B 4 StAnz. 53/1979 S. 2487

<sup>\*)</sup> Der Raumzuordnungskatalog kann von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden, Humboldtstraße 14, unter der Best.-Nr. 6907 bezogen werden.

Bauverksart/ Schulart				*					
Bauverksart/ Schulart	PLAKINIS - Orientierungswerte	itierungswerte		KOSTEN	KOSIEN - Oriențierungswerte			KOSIEN - Richtwerte	rtë
	HNF/E	BGF/HNF (HNF = :100 %	BR1/8GF	Baukosten gem. DIN 276 3.1+3,2+3,3+3,4+ 4.1+4,5	Gerät-Erstausstattung gem. DiN 276 4.244,344,4+4.9	Augenanlagen gem. DIN 276 2) 5.	Baunebenkosten gem. DIN 276 1}	Baukosten gem. DIN 276 ' 3.1+3.2+3.3+3.4+4 +5 +7 Summe Spalte 4 bis 7	IN 276 5) 4 +5 +7 1) is 7
	п2	PQ	m <sup>3</sup> /n <sup>2</sup>	OM/m <sup>2</sup> HNF	DM/#2HNF	DM/#ZHNF	OM/#2HNF	DH/a2HNF	
		2	3	4	5	9	7	83	86
	(Bauwerksgruppe: 4	(Bauwerksgruppe: 4.1 Allgemeinbildende Schulen)	Schulen)		•				
Primarsturen	1	5	S	1.970,-				2.190,-	
(Grundstufan)	ı	3	3		150,-		250,-	165,-	2.575,-
						205,-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	220,-	· • · · · · · ·
Sekundarstufen .				2,165,-				2	
Sekundarstufen 11	1	168	3,90		280,-		265,-	300,-	2.930,-
(studienbezogen)	-					220,-		230,-	·
3)	(Bauwerksgruppe: 4.	(Bauwerksgruppe: 4.2 Berufsbildende Schulen)	il en.)	•		,			
(4:				2,100,-				2,320,-	
Sakundarsturen II (berufsbezogen)	•	165	3,90		280,-		250,	295,-	2,830,-
						200,000		215,-	
8)	(Bauwerksgruppe: 4.3 Sonderschulen)	3 Sonderschulen)	:				·		
Sonderschuten	······································			2,000,-				2,220,-	
(Lembehinderte)	1	162	3,90		190,-		240,-	200,-	2,635,-
			3MON/38	•	•	205,		215,-	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
Sonderschulen		77	100mun	2,115,-				2,340,-	
(praktisch.Bildbare und Körperbehinderte)	·	<u>2</u> ,	2		235,-		250,-	. 245,	.2.810,-
						210,-		-525,-	

1) ohne 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 und 7.6
2) Die Kosten für Sportanlagen sind nicht Wathalten.
2) Die Kosten für Sportanlagen sind nicht Wathalten.
Für Busvorfahrten auf den Schulgrundstücken Können die Kosten bis 25,... DK/g/HKF einschligen Aufeiligen Baunebenkosten aus Spalte 7.
3) Kosten der Spalten 4, 5 und 6 einschließlich der an teiligen Baunebenkosten aus Spalte 7.
4) ohne Yerkstätten.
5) In der Kostengruppe 3.5.5 DIH 276 können zur Künstlerischen Gestältung und Ausstattung bis 20,-- DK/g/HKF als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Kostenrichtvarte für Soziale Geneinschaftseinrichtungen – Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen, Alteneinrichtungen, Behinderteneinrichtungen,	tungen aneinrichtungen, Behinde		הפסקוותופי רספוווי וכוורתומפוי הפשפווספויה				,	A STATE OF THE STA
/	PLANUNGS.	PLANUNGS.Grientierungswerte			KOSIEM - Orientierungswerte	ierungswerte		KOSTEM - Richtwerte
Bauverksart	JNF/E (E - Platz)	BGF/HNF (HNF = 100 %)	BR1/6GF	Baukosten gem, DIK 276 3.1+3.2+3.3+3.4+	Gerät-Erstausstattung gen, DIN 276 4,2+4,3+4,4+4,9	Außenanlagen gem. DIN 276 5.	Baunebenkosten gen, DIN 276 7, 1)	Baukosten gem. DIN 276 1) 3.1+3.2+3.3+3.4+4 +5 +7 1 Sunne Spalten & bis 7
	Z.E.	82	3/n <sup>2</sup>	OM/m² HNF	DN/m² HNF	DM/m <sup>2</sup> HNF	DM/a <sup>2</sup> HNF	DM/R <sup>2</sup> HNF
	(Bennostranians & A	. Kindontanosetätton]	3	+	C	0		
I. Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen	oguwerksgruppe. +.		,			,		
Kindergarten ohne mik. (2 Gruppen) Kinderaarten mit MZR. (2/3/4 Gruppen)	4,4 / 3,6 / 3,2			·				
Kinderhorte (1/2/3 Gruppen)	6,5 / 5,0 / 4,4				•.	٠.		
Kinderhort in Anschl. (1/2 Gruppen)	4,5 / 3,7	165	3,30	1,880,-	220,-	235,-	235,-	2.570,-
Kinderkrippen (2/3 Doppelgruppen)	7,8 / 7,1			·				
Kinderkrippen i. Anschl. an and. Einrichtungen	6,3					-		,
Sugendfreizeit und -bildungsstätten	15,0	7.5	2.80	1.970	245	. 520.	240.	2,675,- 5)
<u> </u>								· ·
Kinder- u. Jugenderholungseinrichtungen	0.01						T 10	
II. Alteneinrichtungen	(Bauwerksgruppe: 3.	Ваижеrksgruppe: 3.4. Pflegeheime; 6.2 Wohnheime; 6.4	ohnheime; 6.* Betre	Betreuungseinrichtungen) ♣				
Altenhoime	31 - 33 <sup>2)</sup>	175	3,10	1,930,-	160,	135,-	240,-	2.465,-
Altenpflegeheime	27 - 30 2)	185	3,15	2.065,-	230,-	145,-	255,-	2.695,-
Altenvohnheim/Personalwohnheime	36 - 42 3)	175	2,80	1.715,-	140,-	140,-	215,-	2,210,-
A)tentagesstätten	2,0 - 2,4	170	3,10	1.755,	160,-	130,-	215,-	2.260,-
111. Behinderteneinrichtungen	(Bauwerksgruppe: 7.2 Werkstätten)	2 Werkstätten)		•			-	
Werkstätten für Behinderte	13 - 17	155	4,40	1,865,-	110,- 4)	180,-	210,-	2,365,-
IV. Gesundheitseinrichtungen	(Bauwerksgruppe: 1.	(Bauxerksgruppe: 1,3 Yerxaltungsgebäude)	3)					
Gesundheitaänter		185	3,25	2,230,-	(1 -,08	215, -	265,-	2,790,-
VI. Gemeinschaftshäuser	(Bauxerksgruppe: 9	(Bauxerksgruppe: 9.1 Gebäude für külturelle und musische Zw	elle und musische Z	(жеске)				
Geneinschaftshaus bis 1000 Einvohner	<300 m <sup>2</sup> HNF/Stck.							[9
Gemeinschaftshaus 1000 bis unter 3000 Einv.	< 600 m HNF/Stek.	170	3,80	1.880,-	115,-	160,-	230,-	2,385,-
Burgerhaus 3000 bis unter 5000 Einwohner	<1000 m HNF/Stck.	165	3,88	.1,925,-	160,-	200,-	245,-	2,530,-
Bürgerhaus 5000 bis unter 10000 Einvohner	<1200 m HNF/Stck.							
Bürgerhaus 10000 bis unter 20000 Einvohner Bürgerhaus 20000 und mehr Einvohner	<1500 m HNF/Stck. >1500 m HNF/Stck.	180	4,15	2,680,-	220,-	255,	350,-	3,505,-
7 und 7.6		-PersMohnungen	5) bet	Kinder- und Jugenderhol	5) bei Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen in einfacher Bauweise (z.B. Zeitlag	ifacher Bauweise (z.B.	Zeltlager) beträgt der !	5) bei Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen in einfacher Bauweise (z.B. Zeltlager) beträgt der Kostenrichtwert bis zu 50 % hiervon
Z) je nach iherapieanteil	4) onne maschinelle Ausstattung des Nerkștatt- und Lagerbereiches	stattung des bereiches	mied (2 7) ohne	o) beim Ausbau Vornandener Gebaur 7) ohne medizinische Ausstattung	ing ing	TO DE SIG THANK!	iii elvoii	

5) Zusätzliche Kosten für Tribune 130,000,-, DR (nur in Bereich der Schulsporthallen)

Kosten der Kostengruppe 5,6,1,0 DIN 276 einschl., antellige Bannebenkosten,
 Die Kosten weiterer Kostengruppen nach. DIN 276 sind gesonderte nachzweisen und zu begründen.

Kostenrichtwerte für Sportanlagen (Soziale Gemeinschaftseinrichtungen und Schulsportanlagen) Anlage C

# (e)	n	Baukosten gem. DIN 276 3.1+3.2+3.3+3.4+ 4.1+4.5	1				
n n n n n n n n n n n n n n n n n n n	uppe: 5.1 Hailan (ohne Sci		Verat-Erstausstattung gem. DIN 276 4,2+4,3+4,4+4,9	Augenanlagen gen. DIN 276 5.	Baunebenkosten gem, DIN 276	Baukosten gem. DiN 276 . 3.1+3.2+3.3+3.4+4.+5.+7. Summe Spalten 4 bis 7	Baukosten gem. DIN 276 3.1+3.2+3.3+3,4+4 +5 +7 Summe Spalten 4 bis 7
n n 11e)	uppe: 5.1 Hallen (ohne Sci	DH/m2HNF	.DN/m2HNF	DM/m <sup>2</sup> HNF	DH/m2HNF	DN/m <sup>2</sup> HNF	)#O
n n 11e)	upper 3. I natitali tulile sei	, and a second s		٥	1	8	6
n en 11e)		a minima i e il j					
n en 11e)	Up, c	1,500,	95,	160,	160,	, 1.915,	920:000,-
n 11e)	5,40	1,395,	80,	120,	145,	1,740,	1,270;000,-
n)	6,90	1,475,	85,	110,	155,	1,825,	2,025,000,- 5)
	5,40	270,	15,	'09	25,	370,	240.000,-
# 7+ × 07	3,40	200,	15,	'09	20,	295,	180,000,-
(Bauverksgru	(Bauverksgruppe: 5,2.Schwimmhallen)				·		
Schwinnhaller 180	4,70	3.325,	°09	. 150,	380,	3.915,	Nichtschu, Becken 7.400,- DK/m² Kasserfl Schvimmerbecken 8.700,- DK/m² Kasserfl Mehrzveckbecken 9.300,- DH/m² Kasserfl Sorftmerhacken 11.500
(Bauverksgru)	(Bauwerksgruppe: 5.3 Gebäude für Sportplatzanlagen)	tplatzanlagen)					
UnkTeidegebäude		740,- DH/n <sup>2</sup> BGF		165,- DH/n <sup>2</sup> BGF	65,- DH/m <sup>2</sup> 8GF	970, - DH/12 BGF	G-08e 150 m2 BG- 145,000,-
(Bauwarksgrup	(Bauwerksgruppe: 5,4 Sportplatzanlagen,	1, 5,5 Freibadeanlagen)	t.				
Rasenflächen 2)	,	1		.25,- 3)4)		25, 314)	Rasenpl. 70 x 109m,190,000, 3)
Tennenflächen 2)	1	,	1	40,- 3)4)	•	40,- 3)4)	Tennanpl.70 x 109g 300,000,- 3)
Kunststoffflächen <sup>2)</sup>	•			100,- 3)4)	•	100, 3)4)	100 DAY 2 HHE 3)\$)
Tennisplätze 2)		,	•	45,- 3)		45,- 3)	Einfeldplatz 30,000,- 3)
Trainingsbeleuchtungsanlagen (Großspielfeld)		•	•	•			45,000,-
Freibadeanlagen		1			•	2.200, - DW/m² Wasserfl.	2,200,- DA/a <sup>2</sup> Vassarf1.

Anlage D Kostenrichtverte für Soziale Gomeinschaftseinrichtungen

- Krankenkäuser •					. 10		-		
	PLANUNGS	PLANUNGS - Orientierungswerte		9	KCSTEN - Orientierungswerte 3)			KOSTEN - Richtwerte	
) tess	HNF/E 2). (E-Planbett)	BGF/HNF (HNF = 100. %)	BR1/8GF	Baukosten gem. DIN 276 3.1+3.2+3.3+3.4+ 4.1+4.5	Gerät-Erstausstattung gem. DIN 276 4,244,344,4+4,9	Außenanlagen gem. DiN 276 5.	Baunebenkosten gem, DIN 276 7, 1)	Baukosten gem. UlN 276 3.1+3.2+3.3+3.4+4 + 5 + 7 Summe Spalten 4 bis 7	
Versorgungsstufe	Z#	ď	n3/n2	DM/m²HNF	OM/m <sup>2</sup> HNF	DM/m2HNF	. DM/m <sup>2</sup> HNF	DM/m2HNF	
	-	2	3	4	2	9			St
	(Bauwerksgruppe:	(Bauverksgruppe: 3,2 Krankenhäuser)		•					aatsa
Grundversorgung 200 – 299 E	33	180	3,80	4.315,-	'059	300,-	750,-	6,015,-	inzeiger 1
Regelversorgung 300 - 459 E	39,5	182	3,80	4,375,-	- '059	300,-	750,-	6.075,-	ür das Laı
Zentralversorgung 500 — 699 E	07	185	3,80	4,450,-	-°029.	300,-	720,-	6.120,-	id Hessen
Axisalversorgung 700 - über 1000 E	40.	190	3,80	4,505,-	<b>900,</b>	300,~	750,	6.355,-	1

1) ohne 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 und 7.6

2) Die Planungs-Orientierungswerte beziehen sich jeweils auf eine mittlere Planbettenzahl jeder Versorgungsstufe. Bei Krankenhausbauvorhaben mit einer geringeren Planbettenzahl innerhalb der einzelnen Versorgungsstufen können sich die Planungs-Orientierungswerte erhöhen, bei einer höheren Planbettenzahl vermindern.

3) Die Kosten für die Kostengruppen 1.4, 2, 3,5, 6 einschließlich der anteiligen Bauneben-kosten (7) sind gesondert nachzuweisen.

1469

# Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Vergütungsabrechnung für die Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMLULF) die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe — Kap. 09 24 — ATG 72 — von den Landräten — Staatliches Veterinäramt — auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.
- Festsetzungsstelle bleiben wie bisher die Landräte Staatliches Veterinäramt —.
- Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und der Staatskasse Kassel.
- Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
- Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die ZVL die erstmalige Auszahlung pünktlich veranlassen kann.
- 6. Der Staatskasse Kassel wird gemäß VV Nr. 22.1.2 und zu § 70 LHO allgemeine Zahlungsanordnung erteilt für alle Einzahlungen und Auszahlungen, die von der ZVL auf Grund der ihr vorgelegten Abrechnungen und Anzeigen veranlaßt und in den monatlichen ADV-Abrechnungen enthalten sind, und zwar für
  - Kap. 09 24 111 13 Gebühren für die Schlachttierund Fleischbeschau
  - Kap. 09 24 425 72 Vergütungen der Beschauer
  - Kap. 09 24 513 72 Post- und Fernmeldegebühren
  - Kap. 09 24 527 72 Inlandsreisen
  - Kap. 09 24 547 72 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 10. 12. 1979 Der Hessische Minister der Finanzen O 1589 A — 2 — I A 23

StAnz. 53/1979 S. 2492

1470

Herren

Hessischen Minister des Innern Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik

Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

6200 Wiesbaden

An den

Hessischen Rechnungshof

6100 Darmstadt

Herrer

Regierungspräsidenten

6100 Darmstadt

3500 Kassel

# Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden

Bezug: Erlaß vom 12. November 1969 (StAnz. S. 2011)

Die o. a. Richtlinien treten mit Ablauf des Jahres 1979 nach Nr. V der Gemeinsamen Anordnung vom 29. September 1970 (StAnz. S. 1901) außer Kraft.

Die Regulierung von Schäden im Zusammenhang mit Elementarereignissen soll jedoch auch künftig nach diesen Vorschriften erfolgen. Deshalb werden die Richtlinien am 1. Januar 1980 wieder in Kraft gesetzt.

Ich beabsichtige, die Richtlinien zu überarbeiten, und werde in diesem Zusammenhang erneut an Sie herantreten.

Wiesbaden, 6. 12. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen H 1117 02 — 681 — 03 — III A 1 b StAnz. 53/1979 S. 2492

1471

# DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

# Genehmigung der Kultussteuer für das Rechnungsjahr 1980 der Freireligiösen Gemeinde Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Freireligiösen Gemeinde Mainz am 10. Dezember 1979 beschlossenen Hebesatz der Kultussteuer für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1980 in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 13. 12. 1979

Der Hessische Kultusminister IB 6.1 — 873/6/4 — 10 — 10

StAnz. 53/1979 S. 2492

1472

# Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses des Landessynodalrats der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Rechnungsjahr 1980

Gemäß § des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 11. Dezember 1979 gefaßten Kirchensteuerbeschluß:

- 1. Im Kalenderjahr 1980 werden an Landeskirchensteuer 9% als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
- Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld

- (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der der Kirchensteuerordnung beigefügten Tabelle richtet.
- 3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 13. 12. 1979

Der Hessische Kultusminister IB 6 — 873/6/4 — 8 StAnz. 53/1979 S. 2492

1473

# Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1980

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 5. Dezember 1979 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr 1980:

- Für das Rechnungsjahr 1980 wird als Landeskirchensteuer erhoben
  - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
  - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

 An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu 1) sind die Kirchengemeinden in Höhe von 30 vom Hundert zu beteiligen. Das übrige Aufkommen ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche zu verwenden.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach der Tabelle zu § 2 Absatz 2 d der Kirchensteuerordnung

für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (StAnz. S. 1929) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Januar 1974 (StAnz. S. 770).

Wiesbaden, 13. 12. 1979

Der Hessische Kultusminister I B 6.1 — 873/6/4 — 2 — 15 StAnz. 53/1979 S. 2492

# 1474

# DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

# Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen nach § 35 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976

Nachstehend aufgeführte Erlaubnisse werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Nummer und Jahr der Ausstellung	Aussteller
Grube Hoffnung von Waitz KG, Großalmerode	7/1970	Bergamt Kassel
Zeche Freudental, Freiherr von Waitz von Eschen KG, Kaufungen 1	8/1970	Bergamt Kassel

Wiesbaden, 12. 12. 1979

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV b 21 — 53 c — 06.19

StAnz. 53/1979 S. 2493

# 1475

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 323 in der Gemarkung Holzhausen der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 323 in der Gemarkung Holzhausen der Stadt Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,386 neu (bei km 2,323 alt) bis km 0,915 neu (bei km 2,848 alt) = 0,529 km,

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 323 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — GVBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 323

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Teilstrecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Homberg (Efze) über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 323

von km 2,372 alt

bis km 2,537 alt = 0,165 km sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10, 12, 1979

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 53/1979 S. 2493

# 1476

# Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Förderung des kommunalen Straßenbaues und des öffentlichen Personennahverkehrs

Die im Jahre 1972 eingeführten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (StAnz. 1972 S. 1645) sind überarbeitet worden. Gleichzeitig wurden die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend, neu gefaßt und für diese Vorschriften gemeinsame Anlagen entwikkelt.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof gebe ich diese Vorschriften in der nachstehenden Fassung bekannt und führe sie mit Wirkung vom 1. Januar 1980 ein.

Auf folgende Einzelheiten weise ich besonders hin:

Die Richtlinien berücksichtigen bereits die Paragraphenfolge der in Vorbereitung befindlichen Neufassung des FAG.

Der Förderungskatalog in den Richtlinien zu § 38 FAG-Strabau ist für den Radwegebau wesentlich erweitert worden (siehe Ziffer 2.12 und 2.13 sowie Anlage 18).

Die Abrechnung von geförderten Straßenbaumaßnahmen kann jetzt auch dann vorgenommen werden, wenn die Schlußvermessung noch nicht erfolgt ist bzw. wenn Anliegeroder Erschließungsbeiträge noch ausstehen (siehe Anlage 19). Die Vorlage der Anträge für Straßenbauvorhaben erfolgt nur noch über das zuständige Straßenbauamt und das Hessische Landesamt für Straßenbau an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Die Kosten für den Erwerb und den Abbruch der für die Durchführung eines Straßenplanes niederzulegenden Gebäude sind auch dann zuwendungsfähig, wenn sie innerhalb von fünf Jahren vor Erteilung des Zuwendungsbescheides entstanden sind (s. Ziffer 5.12 Ri zu § 38 FAG-Strabau).

Die Verwaltungskosten für Maßnahmen nach dem EKrG sind weder nach dem VV-GVFG noch nach den Ri zu § 38 FAG-Strabau zuwendungsfähig.

Mit der Neufassung der Vorschriften wird die Möglichkeit eröffnet, Zuwendungsmaßnahmen besser als bisher abzuwikkeln und insbesondere die Ausgabenreste auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die in den Vorschriften enthaltenen Fristen sind unbedingt einzuhalten. Muß von diesen aus zwingenden Gründen abgewichen werden, ist vorher die Zustimmung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik einzuholen.

Die ergänzenden Vorschriften nach Anlage 19 gelten für alle noch nicht abgerechneten Maßnahmen. Ich bitte deshalb alle beteiligten Stellen, dafür Sorge zu tragen, daß alle bis zum 31. Dezember 1979 fertiggestellten Maßnahmen bis spätestens zum 31. Dezember 1981 endgültig abgerechnet sind. Für die nach dem 31. Dezember 1979 fertiggestellten Vorhaben gelten die in Ziffer 11 der VV-GVFG und Ziffer 11.2 der Ri zu § 38 FAG-Strabau genannten Fristen.

Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, daß in Zukunft nur noch dann Zuwendungsbescheide erteilt werden, wenn das Vorhaben baureif und der Nachweis erbracht ist, daß sowohl die bautechnischen als auch rechtlichen Voraussetzungen (Planfeststellungsbeschluß, Bebauungsplan, Grunderwerb) vorliegen.

Die folgenden Erlasse werden hiermit aufgehoben:

Runderlaß StB — 2/75 vom 10. Juni 1975 (StAnz. S. 1289) betreffend die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des

Runderlaß StB — 3/78 vom 30. Juni 1978 (StAnz. S. 1502) betreffend weitere Abgrenzungsvorschriften zu den VV-GVFG, Runderlaß StB — 6/72 vom 1. September 1972 (StAnz. S. 1645) betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen, Runderlaß StB — 3/74 vom 24. Oktober (StAnz. S. 2047) betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendun-

und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen, Erlaß vom 26. März 1979 (StAnz. S. 812) betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Länder für Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs.

gen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden

Wiesbaden, 12. 12. 1979

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 2 — 33 b 16

StAnz. 53/1979 S. 2493

### Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Förderung des Kommunalen Straßenbaues und des Öffentlichen Personennahverkehrs

- I. Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes VV-GVFG
- II. Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen — Ri zu § 38 FAG — Strabau —
- III. Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs — Ri zu § 38 — ÖPNV -

# Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des ${\bf Gemeinde verkehrs finanzierung sgesetzes}$

- VV-GVFG -

Nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Das Land Hessen verwendet diese Finanzhilfen für Zuwendungen zur Förderung der in dem Gesetz genannten Vorha-

# Inhaltsverzeichnis

### I. Grundsätze

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Zuwendungsfähige Vorhaben
- 3. Voraussetzung der Förderung
- 4. Höhe der Förderung
- 5. Umfang der Förderung

# II. Verfahren

- 6. Programm
- 7. Antrag auf Förderung

# III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

- 8. Bewirtschaftung der Mittel
- 9. Bewirtschaftungsnachweis
- 10. Bewilligung
- 11. Auszahlung der Mittel
- 12. Rechnungslegung
- 13. Nachweis der Verwendung
- Prüfung der Verwendung
- 15. Änderung des Förderungsantrages
- 16. Wertausgleich

#### I. Grundsätze

- Rechtsgrundlagen
- Rechtsgrundlagen für die Zuwendung ist das GVFG.
- Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Ferner gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) — StAnz. 1974 S. 1572 — und das jeweils gültige Haushaltsgesetz des Landes Hessen.
- 1.21 Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten außerdem die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO — und
- 1.22 für private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr), — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen vorsehen.
- Bei den nach diesen VV-GVFG geförderten Vorhaben sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau-Land) — Anlage 3 — sinngemäß anzuwenden.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

# Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind nur der Bau oder der Ausbau der in § 2 GVFG genannten Verkehrswege und Verkehrs-anlagen, nicht dagegen Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung sowie Straßenbauvorhaben, die ausschließlich Erschließungszwecken dienen. Im einzelnen gilt für die nach § 2 GVFG förderungsfähigen Vorhaben folgendes:

2.1 Innerörtliche Hauptverkehrsstraßen

Die Anforderungen, die für die Anerkennung als Hauptverkehrsstraße zu stellen sind, können je nach Größe der Gemeinden verschieden sein. Maßgebend für den Charakter der Straße als innerörtliche Hauptverkehrsstraße ist die Funktion, die der Straße nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt.

2.2 Besondere Fahrspuren für Omnibusse

Als besondere Fahrspur für Omnibusse gilt der für Linienbusse vom übrigen Fahrverkehr — zumindest für bestimmte Zeiten — freigehaltene Verkehrsraum. Eine Mitbenutzung durch andere Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nicht aus. Für die Einstufung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG ist der Grad der vor-aussehbaren Nutzung des Verkehrsweges durch Omnibusse und Schienenfahrzeuge entscheidend.

Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Yerkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, ferner wichtige Bahnhöfe, Flugplätze, bedeutende Verkehrslandeplätze und Binnenhäfen.

Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten und im Zonenrandgebiet

Als zwischenörtliche Straßen können Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen in zurückgebliebenen Gebieten ge-mäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (BGBl. I 1965 S. 306) und im Zonenrandgebiet gemäß Zonenrandförderungsgesetz (BGBl, 1971 I S. 1237)

Straßen im Zusammenhang mit der Stillegung von Eisenbahnstrecken

Zur Förderung kommen Straßen und Straßenabschnitte nur in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des früheren Eisenbahnverkehrs, gebaut oder ausgebaut werden müssen, oder wenn die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs den Bau oder Ausbau nach Stillegung einer Eisenbahnstrecke erfordern.

- 2.6 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz
  - Zuwendungen könen ohne Beschränkung auf bestimmte Straßengattungen gewährt werden, soweit kommunale Baulastträger bei Kreuzungen mit Eisenbahnen oder Bundeswasserstraßen Kostenanteile zu tragen haben. Sinngemäß ist in Ausnahmefällen bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen zu verfahren.
- 2.7 Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nicht bundeseigene Eisenbahnen Diese können nur gefördert werden, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.

Verdichtungsräume und deren zugehörige Randgebiete sind im Lande Hessen die im Landesentwicklungsplan bezeichneten Gebiete.

2.8 Zentrale Omnibusbahnhöfe und verkehrswichtige Um-

Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebietes, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien.

Umsteigeanlagen sind Anlagen, die zum Umsteigen von einem Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs auf ein anderes öffentliches Verkehrsmittel benötigt werden.

- 2.9 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten
- 2.91 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten können nur insoweit gefördert werden, als sie Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen bestimmt sind und eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.

Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieser Richtlinien ist die Beförderung von Personen mit

- a) Straßenbahnen, Omnibussen sowie Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes und im Schülerverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Freistellungsverordnung auf Linien
- b) Eisenbahnen im Sinne des § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Zügen,

wenn die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreitet.

- 2.92 Betriebshöfe sind für das Abstellen und Warten von Fahrzeugen bestimmt. Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen zur Wartung, Unterhaltung und laufenden Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten. Die zuwendungsfähigen Einrichtungen der Betriebshöfe ergeben sich aus der Anlage 1 a.
- 2.93 Zentrale Werkstätten sind zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. Zu ihrer Ausstattung gehören insbesondere die für die Zwischen- und Hauptuntersuchung sowie Bremssonderuntersuchungen notwendigen technischen Einrichtungen. Die zuwendungsfähigen Einrichtungen der zentralen Werkstätten ergeben sich aus der Anlage 1 b.
- 2.94 Sind Träger des Vorhabens private Verkehrsunternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, so müssen zu dem Antrag die örtlich zuständige Gemeinde und der Landkreis gehört werden.
  - Die Veräußerung, Vermietung oder Zweckentfremdung eines nach diesen Vorschriften geförderten Betriebshofes oder einer zentralen Werkstätte, die sich in privater Hand befinden, innerhalb von 20 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens bedarf der Einwilligung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, der auch über etwaige Ausgleichsansprüche und deren dingliche Sicherung entscheidet. Einwilligung und Entscheidung ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.
- 2.10 Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

Gefördert werden können Parkeinrichtungen jeder Art, jedoch nur insoweit, als sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Übergang vom individuellen Verkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen. Zweckbestimmung und Eignung werden durch Lage, Ausstattung und Umfang der Parkeinrichtungen beeinflußt. Die Erfüllung ihrer Funktion muß durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.

- 3. Voraussetzung der Förderung
- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß
- 3.11 das Vorhaben
- 3.111 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
- 3.112 in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- 3.113 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 3.114 rechtlich und bautechnisch soweit vorbereitet ist, daß die Bauarbeiten bis spätestens 4 Monate nach Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden können,
- 3.115 soweit es zentrale Werkstätten für Kraftfahrzeuge betrifft, in der Regel für mehr als 50 überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge zur Verfügung steht,
- 3.12 die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,
- 3.13 für das Vorhaben keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gewährt werden,
- 3.14 die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 200 000,— DM betragen, mit Ausnahme der Gehwege in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a GVFG.
- 3.2 Bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt, ist im Rahmen der Prüfung nach Nr. 3.111 auch die Zielsetzung des § 3 des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten. Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Träger des Vorhabens eine eigene Linie nach § 42 PBfG unterhält beziehungsweise einer Verkehrsgemeinschaft angehört.
- 4. Höhe der Förderung
- 4.1 Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung
- 4.11 Die Zuwendungen können bis zu 60 v. H., im Zonenrandgebiet bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt werden.
- 4.12 Wird ein Vorhaben nach dem GVFG gefördert und ist seine Finanzierung infolge der Finanzkraft des Trägers dieses Vorhabens auch mit einer Zuwendung im Rahmen der Höchstsätze nach Nr. 4.11 noch nicht gesichert, so kann der Minister für Wirtschaft und Technik auf Antrag eine weitere Zuwendung nach Maßgabe des § 38 FAG gewähren. Die hierzu ergangenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.
- 5. Umfang der Förderung
- 5.1 zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören die Baukosten
- 5.11 bei Straßenbauvorhaben (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Satz 1 GVFG).
  - insbesondere die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör, auch die Kosten für Geh- und Radwege einschließlich Fußgängerbrücken (-tunnels) und Radfahrerbrücken (-tunnels), ferner besondere Fahrspuren für Omnibusse, Standspuren und Omnibus-Haltebuchten und Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite;
- 5.12 bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG
- 5.121 insbesondere die Kosten für den Verkehrsweg und die Kosten für die dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich der notwendigen Beleuchtungsanlagen;
- 5.122 der Anteil der Kosten, der bei Vorhaben nach Nr. 2.9 zuwendungsfähig sein kann, bestimmt sich nach dem Vomhundertsatz der im Kalenderjahr vor der Antragstellung überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Fahrzeuge zu der Gesamtzahl der

Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt zur Verfügung stehen soll. Sind Angaben für das Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht vorhanden, so sind die Angaben für das erste Kalenderjahr nach Fertigstellung des Vorhabens zu schätzen.

- 5.13 Die Abgrenzung der Baukosten richtet sich nach Anlage 11.
- 5.2 Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten nach Anlage 10 zuwendungsfähig.
- 5.3 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen. Für die Ermittlung gilt Anlage 13.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- 5.41 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z.B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Kosten für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 127 ff BBauG, Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben KAG). Für ihre Festsetzung gilt Anlage 17.
- 5.42 Kosten für die Anlagen der Straßenbeleuchtung, soweit die Anlagen nicht aus besonderen Gründen, die allein aus dem Straßenverkehr resultieren, erforderlich werden.
- 5.43 Kosten für die Anlage von Parkeinrichtungen, mit Ausnahme der in Nr. 5.11 genannten Längsparkstreifen und der in Nr. 2.10 genannten Parkeinrichtungen.
- 5.44 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann.
- 5.45 Verwaltungs- und Baunebenkosten gemäß Anlage 12
- 5.46 Finanzierungskosten
- 5.47 Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
  - nicht unmittelbar oder nicht dauernd f
    ür das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind
  - vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.
- 5.5 Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bilden im übrigen die Abgrenzungsvorschriften in den Anlagen. Soweit für noch nicht abgewickelte Zuwendungsfälle der Zuwendungsbescheid eine abweichende Regelung vorsieht, gilt diese.

### II. Verfahren

- Programm
- 6.1 Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist in das Programm nach § 5 GVFG aufzunehmen und zuvor mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abzustimmen.

Das Programm wird für 5 Jahre aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Die Anmeldung eines Vorhabens zur Aufnahme in das Programm hat frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 10. September des dem vorgesehenen Baubeginn vorhergehenden Jahres, beim Hessischen Landesamt für Straßenbau über das zuständige Straßenbauamt zu erfolgen. Das Hessische Landesamt für Straßenbau legt die Anmeldungen nach Dringlichkeit geordnet dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zum 1. November eines jeden Jahres zur Entscheidung über die Aufnahme in das Programm vor.

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7—2.10 hat die Anmeldung direkt bei dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, und zwar bis spätestens zum 20. Februar des dem Baubeginn vorangehenden Jahres zu erfolgen.

- 6.2 Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 6.21 Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Satz 1 GVFG (Straßenbau):
  - Beschreibung des Vorhabens
  - Darlegung, daß das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw. daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden
  - Übersichtsplan (z. B. Stadtplan) mit Darstellung der Hauptverkehrsstraßen gemäß Generalverkehrsplan und Übersichtskarte 1:10 000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtstraßenbaumaßnahme, ggfs. nach

- funktionsfähigen Bauabschnitten unterteilt einschl. etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte dieser Gesamtmaßnahme
- Vereinfachte Kostenberechnung
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.
- 6.22 Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG (Öffentlicher Personennahverkehr OPNV —)
- 6.221 Beschreibung des Vorhabens
  - Beschreibung des künftigen Leistungsangebotes im ÖPNV
  - Darlegung, daß das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw. daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden
  - Übersichtsplan (in geeignetem Maßstab) mit Darstellung des Liniennetzes
  - Vereinfachte Kostenberechnung
  - Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.
- 6.222 Bei zentralen Omnibusbahnhöfen und Umsteigeanlagen zusätzlich
  - Lageplan Maßstab 1:500
- 6.223 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich
  - Stellungnahme der Verkehrsgemeinschaft
  - Beschreibung des Liniennetzes und Zahl der eingesetzten Fahrzeuge
  - Lageplan Maßstab 1:500
  - Vorentwurfspläne Maßstab 1:200.
- 6.3 Der Träger des Vorhabens wird über die Einstellung oder Nichteinstellung in das Programm, über den vorgesehenen Förderungssatz und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten unterrichtet.
  - Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.
  - Über die Zuwendungen zur Spitzenfinanzierung nach Nr. 4.12 kann erst nach Vorlage des Zuwendungsantrages entschieden werden.
- 6.4 Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung sind unverzüglich dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 über das zuständige Straßenbauamt und das Hessische Landesamt für Straßenbau mitzuteilen.
- Antrag auf Förderung
- 7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag und jeweils für funktionsfähige Abschnitte gewährt.
- 7.2 Inhalt des AntragesDem erstmaligen Antrag gem. Muster der Anlage 2 a und 2 b sind beizufügen:
- 7.21 Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Satz 1 GVFG (Straßenbau):
  - Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE). Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf
  - Kostenvoranschlag
  - Übersichtskarte Maßstab 1:10 000 gemäß Nr. 6.21
  - Erläuterungsbericht
  - Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt
  - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen, rechtsverbindliche Erklärung über Anliegerleistungen)
  - Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers, daß alle Voraussetzungen rechtlicher und bautechnischer Art vorliegen, die beantragte Zuwendungsrate im Jahre der Bewilligung zu verausgaben
  - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Muster der Anlage 4; die nicht zuwendungsfähigen

Kosten sind im Kostenvoranschlag positionsweise zu kennzeichnen

- 7.22 Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG (OPNV):
- 7.221 Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (vorhandene Straßenbahnen, Omnibushaltestellen, Linienführung der Omnibuslinien im derzeitigen Zustand, vorhandene Parkmöglichkeiten usw.)
  - Übersichtsplan des Vorhabens
  - Kostenvoranschlag mit überschlägiger Massenberechnung
  - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Muster der Anlage 4; die nicht zuwendungsfähigen Kosten sind im Kostenvoranschlag positionsweise zu kennzeichnen
  - die für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Pläne, insbesondere Lageplan 1:1000, Längsschnitte 1:1000/100, Regelquerschnitte 1:100, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, darüber hinaus Sonderpläne (Grundriß, Längsschnitt, Querschnitt), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, Park-and-ride-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, zentrale Werkstätten usw.) erforderlich. In den Plänen sind die nicht zuwendungsfähigen Anlagen besonders kenntlich zu machen und die Nutzung der Räumlichkeit anzugeben
  - Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt
  - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen).
- 7.222 Bei zentralen Omnibusbahnhöfen, Umsteigeanlagen und Parkeinrichtungen an Haltestellen des ÖPNV zusätzlich:
  - für Baulichkeiten Entwurfspläne Maßstab 1:100
  - Begründung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit beabsichtigter Fußgängerunterführungen
  - für Baulichkeiten, anstelle der unter Nr. 7.221 erforderlichen Kostennachweise, Kostenanschläge der verschiedenen Arbeitsgattungen mit Massenberechnungen auf der Grundlage der Planunterlagen.
- 7.223 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich:
  - Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, Nutzflächenberechnung nach DIN 283
  - Nachweis über die Anzahl der im Kalenderjahr vor der Antragstellung im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt gewesenen Kraftfahrzeuge (Bescheinigungen des Finanzamtes über Steuerbefreiung o.ä.). Im übrigen gilt Nr. 5.122
  - Entwurfspläne Maßstab 1:100
  - anstelle der unter Nr. 7.221 erforderlichen Kostennachweise, Kostenanschläge der verschiedenen Arbeitsgattungen mit Massenberechnungen auf der Grundlage der Planunterlagen
  - Stellungnahme der Gemeinde, des Kreises, evtl. auch der Verkehrsgemeinschaft zum Vorhaben.
- 7.224 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann weitere Unterlagen, ggfs. auch über die Auswirkung des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse, anfordern.
- 7.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nr. 7.2 dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, für Maßnahmen nach Nrn. 2.1—2.6 über das zuständige Straßenbauamt möglichst vor Ablauf des dem Förderungsbeginn vorhergehenden Jahres und für Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 über das Hessische Landesamt für Straßenbau bis zum 1. Juni des dem Förderungsbeginn vorhergehenden Jahres vorzulegen. Die Vorlage erfolgt bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 in dreifacher und bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 sowie bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6, bei denen die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 5 Mio DM betragen, in vierfacher Ausfertigung. Im übrigen gelten

für den Verfahrensweg die Ziffern 6 der Ri zu § 38 — Strabau bzw. ÖPNV. Das Hessische Landesamt für Straßenbau legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Vermerk nach Muster der Anlage 5 fest.

### III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

8. Bewirtschaftung der Mittel

Der Minister für Wirtschaft und Technik weist die nach dem Haushaltsplan verfügbaren Mittel für Zuwendungen nach dem GVFG jährlich insgesamt dem Landesamt für Straßenbau zu.

9. Bewirtschaftungsnachweis

Für die Bewirtschaftung der Zuwendungsmittel führt die Straßenbauverwaltung über die ihr zugegangenen Zuwendungsbescheide jährlich Nachweise über die Verwendung der Zuwendungsmittel gemäß Vordruck Anlage 6. Diese Nachweise bilden gleichzeitig die Unterlage für die Rechnungsprüfung.

- 10. Bewilligung
- 10.1 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik erteilt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen den Zuwendungsbescheid. In dem Bescheid wird die Zuwendung in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und einem Höchstbetrag festgelegt.

Der Zuwendungsbescheid enthält die Bedingung, daß er erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.

Im Einzelfall können zusätzliche Bedingungen und Auflagen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn nach Ablauf der nach Ziff. 3.114 bestimmten Frist mit der Baudurchführung nicht begonnen worden ist. In begründeten Fällen kann auf Antrag durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik eine Verlängerung dieser Frist zugelassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig über das zuständige Hessische Straßenbauamt vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat den Baubeginn unverzüglich anzuzeigen.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig verbraucht werden können.

10.2 In Ausnahmefällen kann der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern einen Zuwendungsbescheid erteilen, bevor ein vollständiger Antrag nach Nr. 7 dieser Vorschriften gestellt ist; dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt wird, sobald der Antrag vervollständigt und geprüft ist.

Dieser Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht unverzüglich nach Zugang des Zuwendungsbescheides vervollständigt hat.

11. Auszahlung der Mittel

Das zuständige Hessische Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 das Hessische Landesamt für Straßenbau, veranlaßt die Auszahlung der erforderlichen Mittel. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag nach Muster der Anlage 7 vorzulegen.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuwendungszweckes geleistet werden müssen.

Mit der Anforderung des Restbetrages sind die Abrechnungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung für Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt und in vierfacher Ausfertigung für Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 dem Hessischen Landesamt für Straßenbau zuzuleiten. In gleicher Anzahl beizufügen sind mit der Bauausführung übereinstimmende Bestandspläne und eine rechtsverbindliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob und in welcher Weise Änderungen gegenüber dem Finanzierungsplan eingetreten sind. Die Vorlage der Äbrechnungsunterlagen hat im Regelfall innerhalb von 6 Monaten nach Schlußabnahme des Vorhabens zu erfolgen. Ausnahmen von der genannten Frist und Verlängerungen bis zu weiteren 6 Monaten können auf schriftlichen Antrag hin von dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt zugelassen werden.

Werden die Abrechnungsunterlagen bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 bis zum Ablauf der vorgenannten Fristen nach der Abnahme der Arbeiten dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt nicht vorgelegt, so kann dieses die Zuwendung auf Grund der bis dahin nachweisbaren tatsächlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für den Grunderwerb und die Beiträge Dritter nach den Anlagen 17 und 19 auf Kosten der Zuwendungsempfänger abrechnen und danach den nicht ausgezahlten Zuwendungsbetrag in Abgang stellen. Später sich erweisende Überzahlungen sind von dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die im Rahmen der Baurechnung zu führenden Bücher und Belege erbracht.

### Rechnungslegung

Der Träger des Vorhabens hat für jede Maßnahme bzw. jeden Bauabschnitt entsprechend dem Zuwendungsbescheid in sinngemäßer Anwendung der Nr. 7.3 ZBau-Land eine Baurechnung aufzustellen und die Buchführung so zu gestalten, daß die Mittelverwendung ohne Rückfragen nachgeprüft werden kann.

Zur Baurechnung gehören auch:

- Die Unterlagen, die dem Zuwendungsantrag und etwaigen Änderungsanträgen zugrunde gelegen haben
- die Nachweise über erbrachte Eigenleistungen
- die Urschrift der Niederschrift über die Angebotseröffnung mit einer Zusammenstellung der Einzelpreise einer Auswahl von Bietern (Preisspiegel)
- der Schriftwechsel mit der Preisbehörde über die preisrechtliche Prüfung öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Bauaufträge nach der Verordnung PR Nr. 1/72 (BGBl. I S. 293 ff.).

Sofern ein fristgerechter Einzelnachweis der Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG und nach § 127 BBauG sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten nicht möglich ist, erfolgt deren Ermittlung nach Anlage 19.

- Nachweis der Verwendung
- 13.1 Der Träger des Vorhabens hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nachzuweisen. Hierzu ist dem zuständigen Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 dem Hessischen Landesamt für Straßenbau jährlich ein Zwischennachweis und nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis in zweifacher Fertigung vorzulegen.
- 13.2 Der Zwischennachweis ist nach Muster der Anlage 8 a bzw. 8 b zu führen. Er ist bis spätestens zum 20. Februar für das vorangegangene Haushaltsjahr für Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 gemäß Anlage 8 a dem zuständigen Straßenbauamt und für Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 gemäß Anlage 8 b dem Hessischen Landesamt für Straßenbau vorzulegen.
- 13.3 Der Verwendungsnachweis nach Muster der Anlage 9 ist spätestens 2 Monate nach Vereinnahmung des Restbetrages nach Nr. 11 Abs. 3 in zweifacher Fertigung bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 dem zuständigen Straßenbauamt und bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 dem Hessischen Landesamt für Straßenbau vorzulegen.

Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die im Rahmen der Baurechnung zu führenden Bücher und Belege erbracht (vgl. Nr. 12).

- Prüfung der Verwendung
- 14.1 Das zuständige Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 das Hessische Landesamt für Straßenbau, — ausnahmsweise auch eine mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik sowie im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof beauftragte andere Fachbehörde — prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig und stellt in einem Vermerk fest, ob das Vorhaben im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt ist.
- 14.2 Werden bei der verwaltungsmäßigen Prüfung Überzahlungen festgestellt, so hat die mittelbewirtschaftende Stelle deren Rückzahlung zugunsten der Landeskasse zu veranlassen.

- 15. Änderung des Förderungsantrages
- 15.1 Die im Rahmen des Antragverfahrens festgestellten zuwendungsfähigen Kosten bilden die Grundlage für die Höhe der Zuwendung.
- 15.1 Die im Rahmen des Antragverfahrens festgestellten wendungsfähigen Kosten in dem Umfang, daß der Zuwendungsempfänger die Mehraufwendungen nicht dekken kann, so ist rechtzeitig, und zwar noch während der Baudurchführung, ein formloser Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen über das zuständige Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 über das Hessische Landesamt für Straßenbau an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu richten.

Ergeben sich Erhöhungen gegenüber der Veranschlagung bereits aus dem Ausschreibungsergebnis und betragen diese mehr als 10 %, mindestens jedoch 10 000,—DM, so ist der Änderungsantrag noch rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist entsprechend der vorstehenden Regelung vorzulegen.

Für Änderungen und Erweiterungen von Maßnahmen ist rechtzeitig die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Mit der Durchführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach Erhalt des neuen Zuwendungsbescheides mit der geänderten Zweckbestimmung begonnen werden. Dies gilt auch für die Gemeinschaftsmaßnahmen und für solche Maßnahmen, an denen die Zuwendungsempfänger nur kostenmäßig beteiligt sind.

15.3 Vermindern sich die zuwendungsfähigen Kosten, so hat das zuständige Straßenbauamt bzw. das Hessische Landesamt für Straßenbau den Zuwendungsbetrag neu zu berechnen, und zwar auf der Grundlage der Bewilligung nach Nr. 10.1. Die ermittelte Zuwendung ist auf volle 1000,— DM aufzurunden.

Der Zuwendungsempfänger und das Hessische Landesamt für Straßenbau sind von der Kürzung zu unterrichten.

- 16. Wertausgleich
- 16.1 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann einen Wertausgleich fordern, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Maßnahmen vorgenommen werden, durch die die Zweckbestimmung des Vorhabens geändert oder aufgehoben wird, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerläßlich ist.
- 16.2 Bei Vorhaben nach Nr. 2.9 kann der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik einen entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn innerhalb von 20 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt ganz oder zum Teil für andere Zwecke verwendet wird. Eine Zweckentfremdung liegt auch vor, wenn der nach Nr. 5.122 für den öffentlichen Personennahverkehr errechnete Vomhundertsatz sich um mindestens 15 zuungunsten des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs ändert.

Befindet sich der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt in privater Hand (privater Kapitalanteil mehr als 50 v. H.), so sind zusätzlich dingliche Sicherungen sowohl für die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagen als auch zur Sicherung etwaiger Ansprüche auf Wertausgleich vor Zahlung der ersten Zuwendungsrate nachzuweisen.

Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen

— Ri zu § 38 FAG-Strabau —

Inhaltsverzeichnis

# I. Grundsätze

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Zuwendungsfähige Vorhaben
- 3. Voraussetzung der Förderung
- 4. Höhe und Art der Förderung
- 5. Umfang der Förderung

# II. Verfahren

6. Antrag auf Förderung

# III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

- 7. Bewirtschaftung
- 8. Bewirtschaftungsnachweis
- 9. Bewilligung
- 10. Vergabe und Abnahme der Arbeiten
- 11. Auszahlung der Mittel
- 12. Rechnungslegung
- 13. Nachweis der Verwendung
- 14. Prüfung der Verwendung
- 15. Änderung des Förderungsantrages
- 16. Wertausgleich

### I. Grundsätze

- 1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist § 38 in Verbindung mit § 34 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Ferner gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO) StAnz. 1974 S. 1572 und das jeweils gültige Haushaltsgesetz.
- 1.3 Bei den Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gef\u00fordert werden, sind die Baufachlichen Erg\u00e4nzungsbestimmungen zu den VV zu \u00e4 44 LHO (ZBau-Land) Anlage \u00e3 zu den VV zu \u00e4 44 LHO sinngem\u00e4\u00e4 anzuwenden.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach § 38 FAG besteht nicht.
- 2. Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind nur der Neu- oder der Ausbau der nachfolgend genannten Verkehrswege und Verkehrsanlagen. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung sowie Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend Erschließungszwecken dienen.

Im einzelnen sind nach § 38 FAG folgende Vorhaben förderungsfähig.

- 2.1 Vorhaben der Gemeinden:
- 2.11 der Neu- und Ausbau von Gehwegen im Zuge der Ortsdurchfahrten von übergeordneten Straßen siehe
- 2.12 der Neu- und Ausbau von Geh- und Radwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten nach Maßgabe der Anlage 18
- 2.13 der Neu- und Ausbau von Radwegen in den Städten, soweit diese Wege Bestandteil der Verkehrsplanung (GVP) beziehungsweise geeignet sind, die Verkehrssicherheit auf dem Straßennetz zu erhöhen. Dabei handelt es sich insbesondere um Radwege zu Schulen, zentralen Arbeitsplatzstandorten, Sport- und Freizeitanlagen und zu wichtigen Zentren und Nebenzentren mit Behörden und Einzelhandelskonzentration. Diese Radwege sollten nach Möglichkeit getrennt von den übrigen Verkehrsstraßen geführt und zu geschlossenen Netzen ausgebaut werden.
  - Radwanderwege sind hiervon ausgeschlossen.
- 2.14 die Herstellung von Parkeinrichtungen mit Ausnahme von Parkhäusern, Tiefgaragen und Park-andride-Anlagen —, wenn sie die Ortsdurchfahrten von übergeordneten Straßen wirksam entlasten
- 2.15 die Herstellung von Fußgängerüber- oder -unterführungen, wenn diese verkehrlich unbedingt erforderlich sind und z.B. ein signalgesteuerter Fußgängerüberweg nicht ausreicht
- 2.16 die Mehrbreiten nach § 5 Abs. 3 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie nach § 7 Abs. 3 Hess. Straßengesetz (HStrG) beim Neu- und Ausbau von Fahrbahnen im Zuge der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landesund Kreisstraßen
- 2.17 der Ausbau von Gemeindestraßen in Gemeindeortsteilen, deren Mittelpunkt nicht mehr als 15 km von der Grenze zur DDR entfernt ist
- 2.18 die Beseitigung von Verkehrsnotständen an Straßen in der Baulast von Gemeinden. Z. B. Sichtverbesserungen, Beseitigung von Engstellen, Erneuerung von Brücken usw.

- 2,2 Vorhaben der Landkreise:
- 2.21 der Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen, für die sie Träger der Straßenbaulast sind
- 2.22 In Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes der Neu- und Ausbau von Kreisstraßen einschließlich Geh- und Radwegen außerhalb von Ortsdurchfahrten, sofern es sich um Maßnahmen von außergewöhnlichem Umfang und überdurchschnittlichem Kostenaufwand handelt.
- 2.3 Vorhaben der Gemeinden und Landkreise:
- 2.31 Kostenanteile bei Kreuzungsmaßnahmen nach § 12 des FStrG und nach § 29 des HStrG, soweit es sich um die Beseitigung eines Verkehrsnotstandes im Sinne von Ziffer 2.18 handelt
- 2.32 Straßenbaumaßnahmen, die aus den Finanzhilfen des Bundes gemäß dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder mit Bundesmitteln gem. § 5 a FStrG gefördert werden, soweit Landesmittel für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung erforderlich sind
- 2.33 Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit Landesmittel für die Sicherstellung der Finanzierung des Kostenanteiles erforderlich sind.
- 3 Voraussetzungen der Förderung
- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß
- 3.11 das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sowie gegebenenfalls mit städtebaulichen Maßnahmen abgestimmt ist
- 3.12 das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und alle rechtlichen und baulichen Vorbereitungen soweit getroffen sind, daß die Bauarbeiten bis spätestens 4 Monate nach Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden können
- 3.13 die Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung sichergestellt ist
- 3.14 die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 15 000,— DM betragen
- 3.15 mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung.
- 4. Höhe und Art der Förderung
- 4.1 Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung
- 4.11 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn das Bauvorhaben die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers überfordert
- 4.12 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- 4.13 Für Straßenbauvorhaben, die mit anderen Landesmitteln auch aus den laufenden Zuweisungen für Gemeindestraßen (§ 30 Abs. 3 FAG) gefördert werden, können weitere Zuwendungen aus Mitteln nach § 38 FAG nicht gewährt werden.
- 5. Umfang der Förderung
- 5.1 Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören:
- 5.11 Die Baukosten nach Nr. I. 1 und 3 der Anlage 11.
- 5.12 Im Rahmen des Verkehrswertes die Kosten für den Erwerb (ohne Grunderwerbskosten) und den Abbruch der für die Durchführung des Straßenplanes niederzulegenden Gebäude und Gebäudeteile. Das gilt auch für die Kosten, die innerhalb von 5 Jahren vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides entstanden sind. In begründeten Fällen kann der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik diese Frist auf Antrag verlängern
- 5.13 In Ausnahmefällen die Kosten des Grunderwerbs in Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit der DDR haben, und die Kosten des Grunderwerbs bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen, soweit sie zur Kostenmasse gemäß § 5 Abs. 1 EKrG gehören. Anlage 10 ist analog anzuwenden.
- 5.2 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen. Für die Berechnung gilt Anlage 13.

- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Aufwendungen:
- 5.31 Grunderwerbskosten
- 5.32 Verwaltungs- und Baunebenkosten gemäß Anlage 12
- 5.33 Kosten, die durch Beiträge Dritter gedeckt werden, insbesondere solche gemäß Anlage 17
- 5.34 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist — z. B. Kostenanteile nach dem Kreuzungsrecht —, Kosten auf Grund von Forderungen Dritter, die über das Erforderliche hinausgehen
- 5.35 Finanzierungskosten
- 5.36 Maklergebühren
- 6. Antrag auf Förderung
- 6.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag und jeweils für funktionsfähige Abschnitte gewährt.
- 6.2 Dem erstmaligen Antrag gem. Muster der Anlage 2 a sind beizufügen:
  - Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE). Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf.
  - Brücken- bzw. Bauwerksentwürfe gem. Ziffer 3 der RE unter Beachtung der Vorschriften und Richtzeichnungen der Hessischen Straßenbauverwaltung.
     Vor Aufstellung dieser TeilRE-Entwürfe ist die grundsätzliche Entwurfslösung gem. Anlage 16 der RE mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen
  - Kostenvoranschlag
  - Übersichtskarte 1:10 000 mit Eintragung der Maßnahme und der OD-Grenzen
  - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen, rechtsverbindliche Erklärungen über Anliegerleistungen)
  - Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers, daß alle Voraussetzungen rechtlicher und bautechnischer Art vorliegen und daß die beantragte Zuwendungsrate im Jahre der Bewilligung verausgabt wird. Bei Gemeinschaftsmaßnahmen bzw. dem Umbau, Ausbau und Neubau von Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise ist diese Erklärung von dem Straßenbauamt zu bestätigen.
- 6.3 Vorlage des Antrages

1

Der Antrag ist an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu richten und in dreifacher Ausfertigung mit den in Nr. 6.2 genannten Unterlagen bei dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt einzureichen.

6.31 Das zuständige Hessische Straßenbauamt hat die Antragsunterlagen fachtechnisch zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen.

Die nichtzuwendungsfähigen Kosten sind im Kostenvoranschlag kenntlich zu machen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind gemäß Muster Anlage 4 zu ermitteln.

Das Straßenbauamt nimmt zu dem geplanten Bauvorhaben Stellung und begründet dessen Dringlichkeit und verkehrliche Zweckmäßigkeit (Muster Anlage 3). Es sendet 2 Ausfertigungen des Antrages mit 2 Ausfertigungen aller in Nr. 6.2 genannten Unterlagen und 3 Ausfertigungen der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (Muster Anlage 4) mit Vordruck nach Anlage 3 an das Hessische Landesamt für Straßenbau.

- 6.32 Das Hessische Landesamt für Straßenbau legt dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik die vom Straßenbauamt eingereichten Antragsunterlagen ohne technische Anlagen nach Prüfung mit Begründung entscheidungsreif vor.
- 6.33 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik entscheidet im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen über die Höhe der Zuwendung und erteilt den Zuwendungsbescheid.
- 6.34 In Ausnahmefällen kann der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern einen Zuwendungsbescheid erteilen, bevor ein vollständiger Antrag nach Nr. 6 dieser Richtlinien gestellt ist; dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt wird, sobald der Antrag vervollständigt und geprüft ist.

Dieser Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht unverzüglich nach Zugang des Zuwendungsbescheides vervollständigt hat.

7. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch das Hessische Landesamt für Straßenbau und den ihm nachgeordneten Straßenbauämtern.

Bewirtschaftungsnachweis

Für die Bewirtschaftung der Zuwendungsmittel führt die Straßenbauverwaltung über die ihr zugegangenen Zuwendungsbescheide jährliche Nachweise über die Verwendung der Zuwendungsmittel gemäß Vordruck Anlage 6. Diese Nachweise bilden gleichzeitig die Unterlage für die Rechnungsprüfung.

9. Bewilligung

9.1 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik erteilt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen den Zuwendungsbescheid. In dem Bescheid wird die Zuwendung in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und einem Höchstbetrag festgelegt.

Der Zuwendungsbescheid enthält die Bedingung, daß er erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.

Im Einzelfall können zusätzliche Bedingungen und Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden.

Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn nach Ablauf der nach Ziff. 3.12 bestimmten Frist mit der Baudurchführung nicht begonnen worden ist. In begründeten Fällen kann auf Antrag durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik eine Verlängerung dieser Frist zugelassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig über das zuständige Hessische Straßenbauamt vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat den Baubeginn unverzüglich anzuzeigen.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig verbraucht werden können.

10. Vergabe und Abnahme der Arbeiten

- 10.1 Die Zuwendungsmaßnahme ist nach den Grundsätzen der VOB auszuschreiben und zu vergeben; siehe im übrigen Nr. 1.3. Das Ausschreibungsergebnis ist dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt rechtzeitig zu übersenden und dabei die Vergabeabsicht mitzuteilen.
- 10.2 Bei der Abnahme der Arbeiten ist das zuständige Hessische Straßenbauamt zu beteiligen, oder es ist diesem nach vorheriger Absprache eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolles zu übersenden.
- 11. Anforderung und Auszahlung der Mittel
- 11.1 Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach dem jeweils gültigen Zahlungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen für Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag nach Muster der Anlage 7 vorzulegen.
- Mit der Anforderung des Restbetrages sind dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt die Abrechnungsunterlagen einschließlich der mit der Bauausführung übereinstimmenden Bestandspläne (zweifach) und eine rechtsverbindliche Erklärung zuzuleiten, aus der sich ergibt, ob und in welcher Weise Änderungen gegenüber dem Finanzierungsplan eingetreten sind. Die Vorlage der Abrechnungsunterlagen hat im Regelfall innerhalb von 6 Monaten nach Schlußabnahme des Vorhabens zu erfolgen. Ausnahmen von der genannten Frist und Verlängerungen bis zu weiteren 6 Monaten können auf schriftlichen Antrag hin von dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt zugelassen werden.

Werden die Abrechnungsunterlagen bis zum Ablauf der vorgenannten Fristen nach der Abnahme der Arbeiten dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt nicht vorgelegt, so kann dieses die Zuwendung auf Grund der bis dahin nachweisbaren tatsächlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Beiträge Dritter nach der Anlage 17 und 19 auf Kosten der Zuwendungsempfänger abrechnen und danach den nicht ausgezahlten Zuwendungsbetrag in Abgang stellen. Später sich erweisende Überzahlungen sind von dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die im Rahmen der Baurechnung zu führenden Bücher und Belege erbracht.

### 12. Rechnungslegung

Der Träger des Vorhabens hat für jede Maßnahme bzw. jeden Bauabschnitt entsprechend dem Zuwendungsbescheid in sinngemäßer Anwendung der Nr. 7.3 ZBau-Land eine Baurechnung aufzustellen und die Buchführung so zu gestalten, daß die Mittelverwendung ohne Rückfragen nachgeprüft werden kann.

Zur Baurechnung gehören auch:

- die Unterlagen, die dem Zuwendungsantrag und etwaigen Änderungsanträgen zugrunde gelegen haben
- die Nachweise über erbrachte Eigenleistungen
- die Urschrift der Niederschrift über die Angebotseröffnung mit einer Zusammenstellung der Einzelpreise einer Auswahl von Bietern (Preisspiegel)
- der Schriftwechsel mit der Preisbehörde über die preisrechtliche Prüfung öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Bauaufträge nach der Verordnung PR Nr. 1/72 (BGBl. I S. 293 ff.).

Sofern ein fristgerechter Nachweis der Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG und nach § 127 BBauG nicht möglich ist, erfolgt deren Ermittlung nach Anlage 19.

- 13. Nachweise der Verwendung
- 13.1 Der Träger des Vorhabens hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nachzuweisen. Hierzu ist dem zuständigen Straßenbauamt jährlich ein Zwischennachweis und nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis in zweifacher Fertigung vorzulegen.
- 13.2 Der Zwischennachweis ist nach Muster der Anlage 8 zu führen. Er ist bis spätestens zum 20. Februar für das vorangegangene Haushaltsjahr dem zuständigen Straßenbauamt vorzulegen.
- 13.3 Der Verwendungsnachweis nach Muster der Anlage 9 ist dem zuständigen Hessischen Straßenbauamt spätestens 2 Monate nach Vereinnahmung des Restbetrages nach Ziffer 11.2 vorzulegen.
- 14. Prüfung der Verwendung
- 14.1 Das zuständige Straßenbauamt prüft den Verwendungsnachweis und stellt in einem Vermerk fest, ob das Vorhaben im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt ist.
- 14.2 Werden bei der verwaltungsmäßigen Prüfung Überzahlungen festgestellt, so hat die mittelbewirtschaftende Stelle deren Rückzahlung zugunsten der Landeskasse zu veranlassen.
- 15. Änderung des Förderungsantrages
- 15.1 Die im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellten zuwendungsfähigen Kosten bilden die Grundlage für die Höhe der Zuwendung.
- 15.2 Erhöhen sich die der Bewilligung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten in dem Umfang, daß der Zuwendungsempfänger die Mehraufwendungen nicht decken kann, so ist rechtzeitig, und zwar noch während der Baudurchführung, ein formloser Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen über das zuständige Straßenbauamt und über das Hessische Landesamt für Straßenbau an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu richten.

Ergeben sich Erhöhungen gegenüber der Veranschlagung bereits aus dem Ausschreibungsergebnis und betragen diese mehr als 10%, mindestens jedoch 10000,—DM, so ist der Änderungsantrag noch rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist entsprechend der vorstehenden Regelung vorzulegen.

Für Änderungen und Erweiterungen von Maßnahmen ist rechtzeitig die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Mit der Durchführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach Erhalt des neuen Zuwendungsbescheides begonnen werden. Dies gilt auch für Gemeinschaftsmaßnahmen und für solche Maßnahmen, an denen die Zuwendungsempfänger nur kostenmäßig beteiligt sind.

Vermindern sich die zuwendungsfähigen Kosten, so hat das zuständige Straßenbauamt den Zuwendungsbetrag neu zu berechnen, und zwar auf der Grundlage der Bewilligung nach Nr. 9.1.

Die ermittelte Zuwendung ist auf volle 1000,— DM auf-

Der Zuwendungsempfänger und das Hessische Landesamt für Straßenbau sind von der Kürzung zu unterrichten.

### 16. Wertausgleich

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann einen Wertausgleich fordern, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Maßnahmen vorgenommen werden, durch die die Zweckbestimmung des Vorhabens geändert oder aufgehoben wird, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerläßlich ist.

Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs

— Ri zu § 38 FAG-ÖPNV —

Inhaltsverzeichnis

### I. Grundsätze

- 1. Rechtsgrundlagen
  - 2. Förderungsfähige Vorhaben
- 3. Voraussetzung für die Förderung
- 4. Höhe und Art der Förderung
- 5. Umfang der Förderung

#### II. Verfahren

6. Antrag auf Förderung

# III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

- 7. Bewirtschaftung
- 8. Bewirtschaftungsnachweis
- 9. Bewilligung
- 10. Auszahlung der Mittel
- 11. Rechnungslegung
- 12. Nachweis der Verwendung
- 13. Prüfung der Verwendung
- 14. Änderung des Förderungsantrages
- 15. Wertausgleich

### I Grundsätze

- 1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist § 38 in Verbindung mit § 34 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Ferner gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO).
- 1.21 Für Gemeinden und Landkreise sowie für öffentliche Verkehrsunternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v.H. des Kapitals beteiligt sind, gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO —
- 1.22 Für private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu § 44 LHO —.
- 1.3 Bei Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) Anlage 3 zu den VV § 44 sinngemäß anzuwenden. Zuständige technische staatliche Verwaltung im Sinne der Nr. 1.3 der ZBau-Land ist das Hessische Landesamt für Straßenbau.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach § 38 FAG besteht nicht.
- 2. Zuwendungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind alle Vorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der jeweils gültigen Fassung als förderungsfähig gelten.

- 3. Voraussetzung für die Förderung
  - 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung sind die in I Ziff. 3 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen.
- 3.2 Voraussetzung ist ferner, daß mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung.
- 3.3 Das Vorhaben muß in das Programm nach § 5 GVFG aufgenommen sein.
- 3.4 Alle rechtlichen und baulichen Vorbereitungen sind so zu treffen, daß mit den Bauarbeiten spätestens vier Monate nach Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden kann. Ausnahmen können nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.
- 4. Höhe und Art der Förderung
- 4.1 Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung.
- 4.11 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.
- 5. Umfang der Förderung
- 5.1 Der Umfang der Förderung und die Festlegung der Zuwendungsfähigkeit von Aufwendungen richten sich nach I Ziffer 5 der VV-GVFG, ausgenommen sind die Aufwendungen für den Grunderwerb.

### II Verfahren

- Antrag auf Förderung
- 6.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag und für in sich funktionsfähige Vorhaben mit eigener Verkehrsbedeutung gewährt.
- 6.2 Antragsteller können sein:
  - Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)
  - öffentliche und private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Gemeinden (GV) zuständig sind.
- 6.3 Der Erstantrag ist gemäß Muster Anlage 2 b zu stellen.
- 6.4 Vorlage und Prüfung des Antrages
- 6.41 Der Antrag ist an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu richten und in vierfacher Ausfertigung über das Hessische Landesamt für Straßenbau vorzulegen.
- 6.42 Anträge öffentlicher und privater Verkehrsunternehmen sind über die Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde beantragt eine Zuweisung zur Weiterleitung an den Antragsteller. Sie erklärt sich mit der Maßnahme einverstanden und bestätigt, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt (gemäß Anlage 20).
- 6.43 Das Hessische Landesamt für Straßenbau prüft das Vorhaben in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Zuwendungsfähigkeit der Kosten gemäß Nr. 5 der VV-GVFG. Über das Ergebnis der Antragsprüfung ist ein Vermerk gemäß der Anlage 5 zu fertigen, der dem Antrag beigefügt wird.
- 6.44 In Ausnahmefällen kann der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern einen Zuwendungsbescheid erteilen, bevor ein vollständiger Antrag nach Nr. 6 dieser Richtlinien gestellt ist; dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt wird, sobald der Antrag vervollständigt und geprüft ist.

Dieser Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht unverzüglich nach Zugang des Zuwendungsbescheides vervollständigt hat.

# III Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

7. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der vom Hessischen Minister der Finanzen zugewiesenen Zuwendungsmittel obliegt dem Hessischen Landesamt für Straßenbau.

8. Bewirtschaftungsnachweis

Auf Grund der ihm vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zugegangenen Zuwendungsbescheide führt das Hessische Landesamt für Straßenbau über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres einen Nachweis gemäß Vordruck Anlage 6 der VV-GVFG, der gleichzeitig die Un-

terlage für die Rechnungsprüfung der FAG-Mittel bildet.

- 9. Bewilligung
- 9.1 Die Förderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik erteilt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern den Bescheid, der die Zuwendung auf einen bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt und einen Höchstbetrag festlegt.

Ist der Antragsteller ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen, ergeht der Zuwendungsbescheid an die zuständige Gemeinde (GV) zur Weiterleitung an den Antragsteller. In solchen Fällen ist im Zuwendungsbescheid das Einverständnis der Bewilligungsbehörde darüber zu vermerken, daß zur Abkürzung des Zahlungsweges die Zuwendungsteilbeträge vom Letztempfänger gemäß Baufortschritt direkt beim Hessischen Landesamt für Straßenbau abgerufen werden und der Gemeinde (GV) die erfolgten Zahlungen lediglich nachrichtlich angezeigt werden (s. auch Nr. 10).

9.2 Der Bescheid enthält die Bedingung, daß er erst wirksam wird, wenn sich der Letztempfänger der Zuwendung mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.

Im Einzelfall können in den Zuwendungsbescheid zusätzliche Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden.

- 9.3 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen, falls der Baubeginn im laufenden Haushaltsjahr nicht erfolgt ist. In der Regel werden jedoch im Haushaltsjahr nichtverbrauchte Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
- 10. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach dem jeweils gültigen Zahlungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen für Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs. Er findet keine Anwendung bei Zuwendungszahlungen an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse. Die Zuwendungsteilbeträge werden vom Letztempfänger beim Hessischen Landesamt für Straßenbau direkt abgerufen. Der zuständigen Gemeinde (GV) wird die Zahlung nachrichtlich angezeigt.

Rechnungslegung
 Sie erfolgt nach III Ziff. 12 der VV-GVFG.

12. Nachweis der Verwendung

Es gelten die in III Ziffer 13 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen. Ist der Antragsteller und Letztempfänger der Zuwendung ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen oder ein Zusammenschluß solcher, dann ist der von diesem aufzustellende Zwischen- und Schlußverwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger (zuständige Gemeinde oder GV) mit einem Sichtvermerk zu versehen.

- 13. Prüfung der Verwendung
- 13.1 Das Hessische Landesamt für Straßenbau prüft den Verwendungsnachweis und stellt in einem Vermerk fest, ob das Vorhaben im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung ausgeführt wurde.
- 13.2 Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, so hat das Hessische Landesamt für Straßenbau als mittelbewirtschaftende Stelle deren Rückzahlung zugunsten der Landeskasse zu veranlassen.
- Änderung des Förderungsantrages

Es gelten die in III Ziffer 15 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen.

Für Änderungen und Erweiterungen von Maßnahmen ist rechtzeitig die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Mit der Durchführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach Erhalt des neuen Zuwendungsbescheides begonnen werden. Dies gilt auch für Gemeinschaftsmaßnahmen und für solche Maßnahmen, an denen die Zuwendungsempfänger nur kostenmäßig beteiligt sind.

15. Wertausgleich

Die in den VV-GVFG unter III Ziffer 16 erfolgten Festlegungen sind sinngemäß anzuwenden.

### Anlage 1a zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 — ÖPNV

# Zuwendungsfähige Einrichtungen der Betriebshöfe

# a) Fahrdienstleitung (Lokdienstleitung)

- Räume für Betriebsleitung, soweit sie unmittelbar zum Betriebshof gehören
- Räume für Fahrdienstleiter (Lokdienstleiter), Fahrmeister, Hilfspersonal
- Melde- und Abrechnungsräume für Fahrpersonal Nicht zuwendungsfähig sind
  - Schulungsräume
  - Räume für Fundsachen und Fahrkartenvorräte.

### b) Werkstattdienst

- Räume für die Werkstattleitung, soweit sie unmittelbar zum Betriebshof gehören
- Räume für Meister, Vorarbeiter, Werkstattschreiber
- Wartungshallen, Werkstätten, Arbeitsgruben und Nebenräume für z. B. Material- und Ersatzteillager, Lager für Werkstattgeräte und Werkzeuge
- Betriebsstofflager wie z. B. Tanklager, Öllager, Besandungsanlagen
  - Nicht zuwendungsfähig sind:
  - Lehrwerkstätten.

### c) Maschinelle Anlagen

- Hebezeuge (z. B. Hebebühnen, Hebeböcke, Hebekräne)
- Prüfstände
- Reifenmontieranlagen
- Auswuchtmaschinen
- ortsfeste Anlagen für Schmierstoffe und Ölversorgung
- Druckluftanlagen
- elektrische Licht- und Kraftanlagen
- Batterieladeanlagen
- Werkzeugmaschinen
- Vorheizanlagen
  - Reinigungsanlagen Nicht zuwendungsfähig sind alle übrigen Geräte und Werkzeuge.

### d) Tankanlagen

# e) Abstellanlagen

- Abstellhallen
- Abstellflächen

Nicht zuwendungsfähig sind Abstellflächen für Fahrzeuge der Betriebsangehörigen.

## f) Sozialräume

- Aufenthaltsräume
- Umkleideräume
- Waschräume
- Toiletten
- Sanitätsräume
- Teeküchen
- Übernachtungsräume für Fahrpersonal
   Nicht zuwendungsfähig sind Kantinenräume einschließlich Küche sowie Werkswohnungen.

### g) Sonstige Anlagen

- Pförtnerräume
- Räume für Signal- und Fernmeldeanlagen
- Beleuchtungsanlagen
- Heizungsanlagen einschl. Betriebsstofflager
- Fahr- und Fußwege innerhalb des Betriebshofes
- Signalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit sie für den Betriebshof erforderlich sind
- Zu- und Abfahrten einschließlich einer notwendigen Anbindung an das vorhandene Straßen- und Schienennetz
- Schrott- und Müllplätze.

Anlage 1 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 — ÖPNV

# Zuwendungsfähige Einrichtungen der zentralen Werkstätten

# a) Werkstattdienst

- Räume für die Werkstattleitung und technische Büros, soweit sie unmittelbar zur Werkstatt gehören
- Werkstätten, Arbeitsgruben, Schiebebühnen und Nebenräume, z. B. für Material- und Ersatzteillager, Lager für Werkstattgeräte und Werkzeuge

- Teilwerkstätten wie z.B. Schlosserei, Schweißerei, Glaserei, Lackiererei, Aufarbeitungswerkstätten
- Betriebsstofflager wie z. B. Tanklager, Öllager Nicht zuwendungsfähig sind:
  - Lehrwerkstätten

### b) Maschinelle Anlagen

- Hebezeuge (z. B. Hebebühnen, Hebeböcke, Hebekräne, Materialaufzüge)
- Förderanlagen
- Prüfstände
- Reifenmontieranlagen
- Auswuchtmaschinen
- ortsfeste Anlagen f
   ür Schmierstoffe und Ölversorgung
- Druckluftanlagen
- elektrische Licht- und Kraftanlagen
- Trockenanlagen
- Batterieladeanlagen
- Werkzeugmaschinen
- Reinigungsanlagen

Nicht zuwendungsfähig sind alle übrigen Geräte und Werkzeuge.

### c) Tankstellenanlagen

### d) Abstellanlagen

- Abstellhallen
- Abstellflächen

Nicht zuwendungsfähig sind Abstellflächen für Fahrzeuge der Betriebsangehörigen.

### e) Sozialräume

- Aufenthaltsräume
- Umkleideräume
- Waschräume
- Toiletten
- Sanitätsräume
- Teeküchen
- Übernachtungsräume für Fahrpersonal
  - Nicht zuwendungsfähig sind Kantinenräume einschl. Küche sowie Werkswohnungen.

# f) Sonstige Anlagen

- Pförtnerräume
- Beleuchtungsanlagen
- Heizungsanlagen einschl. Betriebsstofflager
- Fahr- und Fußwege innerhalb der zentralen Werkstatt
- Signalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit sie für die zentrale Werkstatt erforderlich sind
- Zu- und Abfahrten einschließlich einer notwendigen Anbindung an das vorhandene Straßen- und Schienennetz
- Schrott- und Müllplätze.

Anlage 2 a zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-Strabau

Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG
— und § 38 FAG —\*) für Maßnahmen zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und Beseitigung von
Verkehrsnotständen (Straßenbau)

(Antragste	ller) (	Ort)	(Datum)
über			•
an den			
(Bewilligu	ngsbehörde)	,	
Betr.:	(Bezeichnung des Bauve	orhabens)	
hier:	Gewährung einer GVFG und nach § 38 gen Bauabschnitt vo	FAG*) für de n	n funktionsfähi- . bis
Wir (ich)	beantrage(n) zur Du	rchführung d	es vorgenannten
	nittes eine Zuwendung ch GVFG in Höhe von		DM
•	L S OD TAC in Hisha		DM

B) nach § 38 FAG in Höhe von .

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

1.	Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 19 — in den Haushaltsjahren 19 bis 19 *) nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden.	Wir (ich) beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauabschnittes eine Zuwendung
,	Im einzelnen sind folgende Unterlagen beigefügt:	A) nach GVFG in Höhe von
	a) Bauentwurf in Anlehnung an RE	*)
	b) Kostenvoranschlag	B) nach § 38 FAG in Höhe vonDM
	c) Übersichtskarte Maßstab 1:10000 gem. 6.21 der VV-	1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 19 — in den Haus-
	GALG	naitsjanren 19 bis 19 —*) nach den heiliggenden Tin
	d) Erläuterungsbericht	terlagen durchgeführt werden.
	e) Generalverkehrsplan oder gleichwertiger Plan	Im einzelnen sind folgende Unterlagen beigefügt:
	f) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens gem. 7.21 VV-GVFG	a) Erläuterungsbericht
		b) Übersichtsplan des Vorhabens
	g) Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers über die Voraussetzungen für den zeitgerechten Abruf des	c) Kostenvoranschlag
	Zuwendungsbetrages gem. 7.21 VV-GVFG	d) Massenermittlung
	h) Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten	e) Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
2.	Die Gesamtkosten betragen:	f) die für die Beurteilung notwendigen Pläne, und zwar
	Die zuwendungsfähigen Kosten	
	betragen:	(Einzelaufzählung)
	a) nach GVFG	g) Generalverkehrsplan oder gleichwertiger Plan
	*)	h) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens
	b) nach § 38 FAG	<ul><li>i) Berechnung des umbauten Raumes</li><li>k) Nutzflächenberechnung</li></ul>
	Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: a) Zuwendung des Landes aus	
	73 1 . 6	l) Nachweis nach Nr. 5.122 der VV-GVFG
	*) Bundesimanzhilfen nach GVFG	m) (sonstige Unterlagen)
	b) Zuwendung des Landes aus	2. Die Gesamtkosten betragen:
	Mitteln nach § 38 FAG	Die zuwendungsfähigen Kosten
	c) Eigenmittel des AntragstellersDM	betragen: DM
	d) Beiträge Dritter	a) nach GVFG
3.	Die beantragte Gesamtzuwendung	*)
	in Höhe von	b) nach § 38 FAG
	zu A <u>DM</u>	Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
	*)	a) Zuwendung des Landes aus
	zu B DM	Bundesfinanzhilfen nach GVFG
	wird wie folgt benötigt:	*)
	Haushalts- Zuwendungs- Zuwendungs-	b) Zuwendung des Landes aus Mitteln nach § 38 FAG
	jahr betrag zu A betrag zu B	t meet
	DM DM	d) Poitring Duitter
		u) Beitrage DritterDM
		3. Die beantragte Gesamtzuwendung
		3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von
		3. Die beantragte Gesamtzuwendung
4.	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von zu A DM *)
	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von
	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von  zu A
5.	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von  zu A
5.	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A  *)  zu B  wird wie folgt benötigt:  Haushalts- jahr  Zuwendungs- betrag zu A  Zuwendungs- betrag zu B
5.	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von  zu A
5. Die	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von  zu A
5. Die	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  PRichtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landen Hossen	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A  *)  zu B  wird wie folgt benötigt:  Haushalts- jahr  Zuwendungs- betrag zu A  DM  Zuwendungs- betrag zu B  DM
5. Die tigi	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  P. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rechführung des GVFG und die Richtlinien zu 8.38 FAG.	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A  *)  zu B  wird wie folgt benötigt:  Haushalts- jahr  Zuwendungs- betrag zu A DM  DM  Zuwendungs- betrag zu B DM
5. Die tigi	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
5. Die tigi	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
5. Die tigi	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  P. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rechführung des GVFG und die Richtlinien zu 8.38 FAG.	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
5. Die tigi	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  e Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
5. Die tigi	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
Die tigi Du Str	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG—ÖPNV	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
Die tigt	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG — ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVEG	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
Die tigt	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG — abau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG — ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG —*) für Maßnahmen zur Verbesserung der	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
Die tigg Du Str	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG—ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG—*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
5. Die tigg Du Str	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG — abau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG — ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG —*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
5. Die tigg Du Str	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG — abau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG — ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG —*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
Die tigg Du Str	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG—ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG—*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller) (Ort) (Datum)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von    zu A
And Can übe	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG—ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG—*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller) (Ort) (Datum)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von
Die tig Du Str	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG—ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG—*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller) (Ort) (Datum)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von
Die tigg Du Str	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG — abau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG — ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG —*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller) (Ort) (Datum)  tragsteller) (Ort) (Datum)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von
Die tig Du Str (An übe an e (Be)	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  e Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG—ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG—*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller) (Ort) (Datum) er den  willigungsbehörde)  tr.:  (Bezeichnung des Bauvorhabens)	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von
Die tigg Du Str	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG—rabau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG—OPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG—*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller)  (Ort)  (Datum)  tragsteller:  (Bezeichnung des Bauvorhabens)  er: Gewährung einer Landeszuwendung nach dem	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A
Die tig Du Str (An übe an e (Be)	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG — abau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG — ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG — für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller) (Ort) (Datum)  er den willigungsbehörde)  tr.: (Bezeichnung des Bauvorhabens)  Gewährung einer Landeszuwendung nach dem GVFG — und nach § 38 FAG — für den funk-	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A  *)  zu B  Wird wie folgt benötigt:  Haushalts- jahr  DM  DM  Etrag zu A  DM  DM  DM
Die tig Du Str (An übe an e (Be)	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  E Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG — abau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG — ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG —*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller)  (Ort)  (Datum)  tragsteller)  Gezeichnung des Bauvorhabens)  Gr: Gewährung einer Landeszuwendung nach dem GVFG — und nach § 38 FAG —*) für den funktionsfähigen Bauabschnitt von	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von   zu A  *)  zu B  DM  wird wie folgt benötigt:  Haushalts- jahr  Zuwendungs- betrag zu A  DM  DM  Zuwendungs- betrag zu B  DM  4. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  5. Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.
Annube Behie	Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:  Zuständige Kasse:  Bankverbindung:  Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur rchführung des GVFG und die Richtlinien zu § 38 FAG — abau sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.  (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)  Anlage 2 b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG — ÖPNV  trag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 38 FAG — für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)  tragsteller) (Ort) (Datum)  er den willigungsbehörde)  tr.: (Bezeichnung des Bauvorhabens)  Gewährung einer Landeszuwendung nach dem GVFG — und nach § 38 FAG — für den funk-	3. Die beantragte Gesamtzuwendung in Höhe von    zu A  *)  zu B  Wird wie folgt benötigt:  Haushalts- jahr  Zuwendungs- betrag zu A  DM  DM   Zuwendungs- betrag zu B  DM   *  DM   *  *  DM  *

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3 zu den VV-GVFG und Ri	
zu § 38 FAG-Strabau	<ul> <li>b) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Baukosten</li> </ul>
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	(im Kostenvoranschlag
Hessisches Straßenbauamt	positionsweise
Hessisches Landesamt	gekennzeichnet)DM
für Straßenbau	c) Wert anfallender Stoffe
Wilhelmstraße 10	oder Erlöse aus ihrer
3200 Wiesbaden	VeräußerungDM
Betr.: Förderung nach *) dem GVFG § 38 FAG;	d) VerwaltungskostenDM
aion: Antrag*) des Kreises/der Stadt/Gemeinde	insgesamt abzusetzen: DM
Kreis	
Bezeichnung der Maßnahme:	zuwendungsfähige BaukostenDM
Bezug: *) VV-GVFG/Rizu § 38 FAG-Strabau	3. Zuwendungsfähige Kosten <u>DM</u>
Als Anlage lege ich den vorgenannten Antrag mit meiner	
umstehenden Stellungnahme vor.	
Unterschrift	Anlage 5 zu den VV-GVFG und zu
Onterschille	Ri zu § 38 FAG
Hessisches Landesamt	
für Straßenbau	Hess. Landesamt für Straßenbau
	Wiesbaden, den
Herrn Hessischen Minister für	
Wirtschaft und Technik	Vermerk
Landeshaus	über das Ergebnis der Prüfung des Antrages
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
6200 Wiesbaden	Betr.: Landeszuwendungen zur Verbesserung der Ver-
Den mir von dem Hessischen Straßenbauamt	kehrsverhältnisse der Gemeinden nach GVFG und
Sharandton Antrag lege ich mit der Bitte um Entscheidung	§ 38 FAG*)
vor. Ich habe umseitig zu dem Antrag Stellung genommen.	hier: (Bezeichnung des Vorhabens)
	(Bezeichnung des Vorhabens)
Unterschrift	Bezug: Antrag der(s)vom
Stellungnahme des Hessischen Straßenbauamtes	Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist
Höhe der dem Antragsteller durch die	vom in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Vorha-
Hone der dem Antragstener dardrate	ben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und
Baumaßnahme entstehenden GesamtkostenDM	den bei der Prüfung durch
Höhe der zuwendungsfähigen Kosten	vermerkten oder ausbedungenen Änderungen in technischer
nach GVFGDM	und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Voraus-
nach § 38 FAGDM	setzungen nach Nr. 3 VV-GVFG und nach den Richtlinien zu
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze	§ 38 FAG sind erfüllt (ggf. Ergänzung).
	g 50 T AG Sind Citatio (882 8" 1" Tradechen noch Izoina
von km bis km	Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben noch keine
Abgrenzung des Bauvorhabens	— folgende — Zuwendungen erhalten:
von km bis km	
von kmbis km	
von km bis km	
von km bis km	The die bishorigen Zuwendungen sind die Verwendungs-
von km bis km	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungs-
von km bis km	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungs-
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Straßenbau	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungs- nachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkun- gen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Straßenbau	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungs- nachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkun- gen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise) Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungs- nachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkun- gen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise) Die Zuwendung wird wie folgt berechnet: 1. Höhe der zuwendungsfähigen Grund-
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Straßenbau	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungs- nachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkun- gen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise) Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grund- erwerbskosten
Von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungs- nachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkun- gen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise) Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grund- erwerbskosten  2) nach GVFG
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungs- nachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkun- gen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise) Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grund- erwerbskosten  2) nach GVFG
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten  a) nach GVFG  Die Zuwendungsfähigen Baukosten
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten  a) nach GVFG  2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  Die Zuwendungsfähigen Baukosten  Die Zuwendungsfähigen Baukosten
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten  a) nach GVFG  2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten  a) nach GVFG  DIV
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG  2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG  DIV
von km bis km Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag DM Hiervon sind abzusetzen**):	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG
von km bis km Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  Grunderwerbskosten  It. Kostenvoranschlag  Hiervon sind abzusetzen**):  a) die darauf entfallenden	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG  2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG  DIV
von km bis km Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage 2 zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten  It. Kostenvoranschlag  Hiervon sind abzusetzen**):  a) die darauf entfallenden  Anteile aus Beiträgen  Drifter nach FStrG.	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG 4. Höhe der beantragten Zuwendungen
von km bis km Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage 2 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag DM  Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG,	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG 4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
von km bis km	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG 4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Von km bis km Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage 2 zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten: DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten It. Kostenvoranschlag DM  Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
von km bis km	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Von km bis km Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage 2 zum Antrag vom Vorhaben:  Gesamtkosten:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten  It. Kostenvoranschlag  Hiervon sind abzusetzen**):  a) die darauf entfallenden  Anteile aus Beiträgen  Dritter nach FStrG,  HStrG, EKrG usw.  nach BBauG, KAG  b) der Wert der Grund-  stücke und Grund-	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücksteile, die nicht	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind  DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG 4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen-	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähige Grund- constige nicht zuwen- dungsfähige Grund-	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähige sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten  DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten insgesamt abzusetzen:  DM  DM  DM  DM  DM  Insgesamt abzusetzen:  DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (v. H. des Betrages der Ziff 3 a) b) nach § 38 FAG  Die Landeszuwendungen sollen wie folgt aufgeteilt werden  Haushalts- (GVFG) (§ 38 FAG) Betrag (DM)  Betrag (DM)
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten insgesamt abzusetzen:  DM  DM  DM  DM  DM  Insgesamt abzusetzen:  DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG  DM  b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind  c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten  insgesamt abzusetzen:  DM  DM  DM  DM  DM  DM  DM  DM  DM  D	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten  insgesamt abzusetzen:  DM  DM  DM  DM  DM  LETTINGEN STRENGEN STRENG	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten  insgesamt abzusetzen:  Zuwendungsfähige Grunderwerbskosten  DM  insgesamt lt. Kostenvoranschlag hiervon sind abzusetzen**):	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG 4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten  1t. Kostenvoranschlag  Hiervon sind abzusetzen**):  a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG  b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind  c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten  insgesamt abzusetzen:  zuwendungsfähige Grunderwerbskosten  DM  2. Baukosten 1t. Kostenvoranschlag hiervon sind abzusetzen**):  a) die darauf entfallenden	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG 4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG (
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG 4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten  insgesamt abzusetzen:  DM  zuwendungsfähige Grunderwerbskosten  DM  insgesamt abzusetzen:  DM  zuwendungsfähige Grunderwerbskosten  DM  die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG,	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten 3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG 4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten insgesamt abzusetzen: zuwendungsfähige Grunderwerbskosten  2. Baukosten It. Kostenvoranschlag hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw.  DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise).  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG ( v. H. des Betrages der Ziff 3 a) b) nach § 38 FAG  Die Landeszuwendungen sollen wie folgt aufgeteilt werden  Haushalts- jahr Betrag (DM)  GVFG) (§ 38 FAG)  Betrag (DM)
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten insgesamt abzusetzen: zuwendungsfähige Grunderwerbskosten  2. Baukosten It. Kostenvoranschlag hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw.  DM	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG ( DM b) nach § 38 FAG  Die Landeszuwendungen sollen wie folgt aufgeteilt werden  Haushalts- (GVFG) (§ 38 FAG) Betrag (DM)  GVFG (§ 38 FAG) Betrag (DM)  CDiese Aufteilung bedarf jeweils der Abstimmung mit de
Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau  Anlage 4 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG  Anlage zum Antrag vom  Vorhaben:  Gesamtkosten:  DM  Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG/FAG*)  1. Grunderwerbskosten 1t. Kostenvoranschlag Hiervon sind abzusetzen**): a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, HStrG, EKrG usw. nach BBauG, KAG b) der Wert der Grund- stücke und Grund- stücke und Grund- stücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind c) sonstige nicht zuwen- dungsfähige Grund- erwerbskosten  insgesamt abzusetzen:  DM  zuwendungsfähige Grunderwerbskosten  DM  insgesamt abzusetzen:  DM  zuwendungsfähige Grunderwerbskosten  DM  die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG,	Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise)  Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:  1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten a) nach GVFG 2. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten  3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten a) nach GVFG b) nach § 38 FAG  4. Höhe der beantragten Zuwendungen a) nach GVFG ( v. H. des Betrages der Ziff 3 a) b) nach § 38 FAG  Die Landeszuwendungen sollen wie folgt aufgeteilt werden  Haushalts- jahr Betrag (DM) Betrag (DM)

Anlage 6 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-

	<del></del>	r			Stra	bau
Lfd. Nr. im Nachweis	lfd. Nr. des Vorjahres	Zuwen- dungs- nummer	Zuwendungs- empfänger	Verwendungszweck - Bezeichnung der Maß- nahme mit Straßen- gattung	Veranschlagte Gesamtkosten	Genehmigte zuwendungs- fähige Kosten
<u> </u>					(DM)	(DM)
<del></del>			1 4	5	6	7
		į.	*			5

Bewill	igungen		Angefalle Gesamtkos		Angefall zuwendun fähige K	gs-	Von den Zu wurden geza			£
Summe in den Vor- jahren	im Hj. Datum	Betrag	in den Vorjahren	im Hj.	in den Vorjahren	im Hj	in den Vorjahren	1m Hj Datum der Kassen- anweisung	Betrag	insgesamt
(DM)	-	(DM)	(DM) 11	(DM)	(DM)	(DM)	(DM)		(DM)	(DM)
		1	11	.12	13	14	15	16	17	18

Eigenantei: und Beiträg Dritter		Andere Landeszuw	endungen	Nach dem 31.12	sollen	Davon werden in Ab-	Kapit diens HHJ.	t im	Z = Zwischennachweis V = Verwendungsnachweis
in den Vorjahren			im Hj	gungs-	gen werden	gang ge- stellt		Tilgung	a = vorzulegen am b = eingegangen am
(DM)	(DM) - 2o	(MM)	(DM)	reste (DM)	(DM)	(DM)	(DM)	(DM)	c = geprüft am
	1 20	21	22	23	24	25	26	27	28

* .	Anlage 7 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG	Die Teilzahlung wird wie folgt berechnet:	
-		a) nach dem GVFG:*)	
(Träger des Vorhabens) An	(Ort) (Datum)	v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	********
Betr.: Landeszuw		Hierauf sind an Teilzahlungen bereits geleistet:	
	endung nach *) GVFG/§ 38 FAG; des Vorhabens)	am	DIV
Bezug: Zuwendung	gsbescheid vom	amam	DM
von msgesamt	me sind bisher Zuwendungen in Höhe	am	DM
(GVFG) *)	DM	Summe:	
(§ 38 FAC bewilligt worden. Der Bauauftrag ist e	rteilt worden Mit den Bayanheiten	Es wird deshalb eine weitere Teilzahlung aus den Finanzi fen des Bundes (GVFG) in Höhe von beantragt.	nil- DM
warde alli	nschlag betragen die zuwendungsfähi-	b) nach § 38 FAG:*)v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben DM Hierauf sind an Teilzahlungen bereits geleistet:	********
(§ 38 FAG Für die o.g. Baumaßn folgende Zahlungsverp	ahme sind bis zumflichtungen erfüllt worden:	amI	DM
— sind bis zum pflichtungen zu erfülle	n —**):	amI amI amI	MC MC MC MC
##PPPER		Es wird eine weitere Teilzahlung aus	M
pocenta Kasacana abicana projeka de del pri sene en sene en sene en sina en en popular. Potenta de en sene esta kasacan de anno en pri en sene sún en en ele esta en porte en sene porte en sene porte		Mitteln nach § 38 FAG in Höhe von beantragt.	M
<b>54</b> ees 64 de 1936 32 de 1936 60 1866 50 1866 50 1867	risen.	Es ist bekannt, daß, soweit Mittel vorzeitig in Anspruch g nommen werden, diese gemäß den Festsetzungen im jewe gültigen Haushaltsgesetz des Landes zu verzinsen sind.	e-

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Ggf. streichen; vgl. Nr. 1.3 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften —.

Anlage 8 a zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-Strabau

Zuwendungsempfänger

### Zwischennachweis Hj.:

Zuwendungsmaßnahme:

Bewilligungen:

- 1. gem. GVFG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.
- 2. gem. § 38 FAG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.

Von den Zuwendungen wurden gezahlt:

- 1. gem. GVFG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.

- 2. gem. § 38 FAG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.

Angefallene Gesamtkosten

- a) in den Vorjahren
- b) im Hj.

Angefallene zuwendungsfähige Kosten

- 1. gem. GVFG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.
- 2. gem. § 38 FAG
  - a) in den Vorjahren
  - b) im Hj.

Beiträge Dritter

- a) in den Vorjahren
- b) im Hj.

Unterschrift

Anlage 8b zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-ÖPNV

### Zwischennachweis

# Zuwendungsempfänger:

Hj.:

7 63 Mm	Bezeichnung der		Ausgaben im	Hj.:	Gesamtausgaben im Hj.				
Lfd.Nr.	Maßnahme	Baukosten	davon zuwend.f.	Grunderwerb	davon	Summe	Summe 5 Spalte 4 u 6		
-				DM	zuwendungsf.	Sparte 3 u.	DM		
		DM .	DM	Diri			6		
1	2	3	4	5	6	7			
•	-								

# Ermittlung der möglichen Zuwendungszahlung x a) aus Finanzhilfen des Bundes - GVFG x b) Landeszuwendung - FAG -

zuwendungsfähiges Guthaben aus Hj. 19..

zuwendungsfähige Kosten aus Spalte 4/8 Hj. 19.. Zwischensumme:

Anrechnungsfaktor: .....% zuwendungsfähige Gesamtkosten: O.....X.......... DM =

von ..... DM = ....

10 %/15 %/20 % von ...... DM = ..... abzügl. erh. Zuwendungen Hj. 19..

Mehr/Minder

x Nichtzutreffendes streichen

Anlage 9 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG

In zweifacher Ausfertigung einzureichen

### Verwendungsnachweis<sup>1</sup>)

über die mit

Zuwendungsbescheid des vom ..... Zuwendung: Empfänger ... DM. Betrag der Zuwendung: a) nach GVFG b) nach § 38 FAG DM

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Zweck der Förderung: Projektförderung Anteilfinanzierung Art der Förderung:

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart (ggf. auf besonderem Blatt)

# A Sachbericht

Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahmen, Bauzeiten, Angaben über den Erfolg und die Auswirkungen der Baumaßnahme, über die Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Gesamtausgaben bzw. des Objekts.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Besteht die Baumaßnahme aus getrennt zu behandelnden Einzelobjekten, so sind Einzelübersichten zusätzlich zu fertigen.

B Zal	hlenmäßiger Nach	ıweis
Gesamtausgaben der B	Saumaßnahme	DM
Ausgaben für die Teilb für die die Zuwendung	aumaßnahme, beantragt	ν
worden ist		DM
Davon zuwendungsfähig:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	a) nach GVFG b) nach§38FAG	DM
Finanzierung der Maßn	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		-
Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel	vorgesehen lt. Finanzierungspla DM v. I	
Eigenmittel	,	* ;
Landesmittel aus den Finanzhilfen des Bundes (GVFG)		v
Landesmittel nach § 38 FAG		*.
Finanzierungsbeiträge Dritter³)		
Summe	10	,
Junne		100
Ausgabengegenüberstel	lung	
Ausgaben- veran-	davon e	ntstan- davon
gliederung <sup>4</sup> ) schlagte KOSTEN- Ausgaben GRUPPEN DM	zuwen- dungsfähig Au DM	dene zuwen- isgaben dungsfähig DM DM
Grunderwerbs- kosten Baukosten Sonstige Kosten	•	***
Summe		
Abschluß am:Gesamteinnahmen (Fina	anzierungsmittel)	DM
Gesamtausgaben	•	DM
Einsparungen/Mehrausg		DM
<ul> <li>Dem Verwendungsnachv</li> <li>Formblatt "Planungs bauten)</li> <li>Berechnung der Fläc (nur bei Hochbauten) nach DIN 283 mit dei Wohnbauten)</li> <li>mit der Bauausführugen.</li> </ul>	- und Kostenda hen- und Raumi ) und, falls erfor er Ermittlung de	ten" (nur bei Hoch- nhalte nach DIN 277 derlich, der Flächen er Kostenmiete (nur
Es wird erklärt, daß die in den Bauplänen er keit übereinstimmen,	nthaltenen Angal	oen mit der Örtlich-
die bauaufsichtlichen un gen beachtet,	d sonstigen Bedi	ngungen und Aufla-
die vorgesehenen Prüfun geführt, die Bedingunge und die Angaben über di die Finanzierung vollstär Zu ihrer Nachprüfung zu nannten Unterlagen eine	n und Auflagen le Baumaßnahme ndig und belegt si ehen die im Zuw	eingehalten wurden , ihre Ausgaben und nd.
nannten Unterlagen eins zur Verfügung.	confiedich Baure	chnung mit Belegen
	des Zuwe	indliche Unterschrift endungsempfängers)
Bescheinigung der auszah	lenden Kasse (od	er Buchhaltung)
Die vorstehend aufgeführ men mit den Kassenbück	iern uberein.	
**************************************		den

Bescheinigung des kommunalen oder sonstigen Rechnungsprüfungsamtes (falls zutreffend)

Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des vorstehenden Verwendungsnachweises bescheinigt. Die Prüfung führte zu folgenden — keinen Beanstandungen.

;	den
***************************************	

Ergebnis der Prüfung durch das Hessische Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 der VV-GVFG durch das Hess. Landesamt für Straßenbau.

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk wird Bezug genommen.<sup>5</sup>)

***************************************	den
***************************************	

Anlage 10 zu den VV-GVFG

# Abgrenzung der Grunderwerbskosten nach dem GVFG

### 1. Grundsätze

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach § 2 GVFG verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 1961 erworben wurde, Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung nach dem GVFG übernommen, so können die Gestehungskosten für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden. Die Bewilligungsbehörde muß von Fall zu Fall entscheiden, ob der Umfang der noch in die Förderung übernommenen Bauleistungen es rechtfertigt, auch die Gestehungskosten für die betroffenen Grundstücksflächen als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Eine bisherige Nutzung für die Anlage liegt nur dann vor, wenn der Betrieb der Anlage tatsächlich auf die im Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Waren die zur Anlage gehörenden Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige oder gärtnerisch oder überhaupt nicht genutzt, so sind die Gestehungskosten insoweit zuwendungsfähig, es sei denn, das Grundstück ist vor dem 1. Januar 1961 erworben worden.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück seit dem 1. Januar 1961 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstückes ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären. Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind (§ 10 Abs. 2 Satz 3 GVFG).

# 2. Umfang der Gestehungskosten

Zu den Gestehungskosten zählen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes\*) hält
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten

<sup>3)</sup> Die Stellen sind anzugeben.

<sup>4)</sup> Die Kostengliederung ist für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend aufzustellen.

<sup>5)</sup> Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und erhebliche Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten.

<sup>\*)</sup> nach Wertermittlungsrichtlinien (MinBlFin 1973 S. 454).

- Entschädigungen
- Rechtsanwalts- und Notargebühren
- Gerichtskosten, einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit
- Vermessungskosten — Katastergebühren
- Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten
- Grunderwerbssteuer

Maklergebühren gehören nicht zu den Gestehungskosten.

### 3. Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

# 4. Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

Anlage 11 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG

### Abgrenzung der Baukosten

T

- 1. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GVFG und nach § 38 FAG sind die Kosten für den Bau oder Ausbau der förderungsfähigen Verkehrswege zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau der nach dem GVFG und § 38 FAG förderungsfähigen Vorhaben gehören Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für eine nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:
  - Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen
  - Haftpflicht- und Bauwesenversicherung
  - Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers
  - Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung
  - Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung\*)
  - Baustoffprüfungen
  - Bestandsaufnahme nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt.
  - Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden
  - Entwässerungseinrichtungen, soweit sie der Entwässerung der Straße dienen. Bei Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise ist als Anteil der Straßenentwässerung für den Kanal und die Straßenabläufe ein Betrag von höchstens 120,— DM/m zuwendungsfähig. Solche Kostenbeiträge der Kreise an Gemeinden sind auch dann zuwendungsfähig, wenn sie in dem Zeitraum bis zu fünf Jahren vor dem Beginn der Zuwendungsmaßnahmen geleistet wurden. Bei Maßnahmen, für die eine Bewilligung bereits ausgesprochen wurde, kann eine nachträgliche Anerkennung von Kostenbeiträgen für ausgeführte Leistungen nicht erfolgen.
  - Felshangsicherung
  - Leiteinrichtungen
  - Lärmschutzmaßnahmen an der Straße und an Gebäuden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
  - Brand- und Wasserschutzanlagen
  - Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen
  - Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder nach Landesgesetz zur Verkehrsanlage gehören

- Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlagen bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs
- Bepflanzung, soweit sie zur Baumaßnahme gehört
- Kosten für Winterbaumaßnahmen
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar
- Investitionssteuer.
- 2. Beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei Omnibusbahnhöfen und P+R-Anlagen werden außerdem zum Bau oder Ausbau der Verkehrswege bzw. -anlagen gerechnet:
  - Sicherungsposten
  - Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen
  - Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung
  - Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen
  - Ortsfeste Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen
  - Anlagen zur Fahrgastinformation
  - Wartehallen
  - Ortsfeste Anlagen f
     ür Fahrkartenerwerb und -entwertung
- Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. EKrV zu berechnen.
- 4. Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem GVFG geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Baukosten im Sinne des GVFG zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) zuwendungsfähig.

Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten
- Funk-, Fernmelde- und Steuerungseinrichtungen in Fahrzeugen
- Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung in Fahrzeugen
- Künstlerische Ausgestaltung
- Ausbildung von Sicherungsposten
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen
- Werbeanlagen
- Ablösekosten für Unterhaltung und Erneuerung
- Kosten für die lagemäßigen Änderungen bestehender Straßenbeleuchtungsanlagen und an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung) und an anderen Verkehrswegen (z. B. Straßenbahnkörper oder Gleise, Oberleitungen usw.), sofern sie das betroffene Versorgungsunternehmen oder der Verkehrsbetrieb nach dem Grundsatz der Folgepflicht selbst zu tragen hat.

Anlage 12 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG

# Abgrenzung der Verwaltungs- und Baunebenkosten

- Zu den nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GVFG bzw. Nr. 5.31 der Ri zu § 38 FAG-Strabau nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs- und Baunebenkosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:
- 1.1 Entwurfsaufstellung
  - Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials

- Vermessungsarbeiten
- Baugrunduntersuchungen\*)
- Herstellen der Entwurfspläne
- Massen- und Kostenberechnungen
- Entwurfstatik\*\*) (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind)
- Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelästigungen usw.)
- Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche
- 1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren
  - Erstellen der Unterlagen
  - Bekanntmachungen
  - Anmieten von Räumen für Erörterungstermine
- 1.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten
  - Erstellen der Ausschreibungsunterlagen
  - Vergabeverfahren

# 1.4 Bauüberwachung und Baulenkung

- Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb
- Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B
- Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers i.S. technischer Vorschriften
- Abnahme der Unternehmerleistungen
- Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau
- Abrechnung der Baumaßnahme
- Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher
- Herstellen von fotografischen Aufnahmen.

# 1.5 Sonstige Tätigkeiten

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen
- Prüfung der Statik
- Beratung durch Sonderfachleute
- Optimierungsberechnungen
- Bauaufsichtliche Abnahmen
- Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung
- Beweissicherungen, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt
- Herstellen von Informations-und Werbematerial
- Ausrichten von Ausstellungen
- Künstlerische Beratungen
- Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.
- Werden für Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschaftt oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.
- 4. Werden Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern z. B. von einem Ingenieurbüro ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Kosten zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

> Anlage 13 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG

# Richtlinien

für die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. nach § 38 FAG — RL Wertausgleich —

# 1. Grundsätze

(1) Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines nach dem GVFG bzw. § 38 FAG geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens

\*) vgl. DIN 4020 Nr. 4. \*\*) vgl. Allgem. Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/72 (VerkBl. 1973 S. 128).

- a) andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne daß für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
- b) eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.
- (2) Der Grundsatz in Abs. (1) findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Hessisches Straßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Eisenbahnkreuzungsgesetz) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

### 2. Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt

- a) soweit in notwendigem Umfang
  - aa) Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabensträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden.
  - ab) Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach § 2 GVFG bzw. § 38 FAG selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden.
  - ac) zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten Dükern oder Rohrmehrlängen).
- b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn
  - ba) eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
  - bb) lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.

# 3. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleichs findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte auf Grund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

# 4. Berechnung des Wertausgleichs

- (1) Als Wertausgleich ist die Kapitaldifferenz anzusetzen. Sie wird nach dem Schema der Beilage 1 berechnet.
- (2) Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
- a) der Wert der anfallenden Stoffe,
- b) die Kosten für Maßnahmen auf Veranlasung des Trägers der Anlage,
- vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter
- zu berücksichtigen.

# Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Fernmeldelinien

- (1) Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 % der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. Bei Fernmeldelinien beträgt der Wertausgleich pauschal 20% der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung. Diese Regelung gilt für alle Fernmeldelinien, für die dem Vorhabenträger eine Schlußabrechnung nach dem 31. Dezember 1979 vorgelegt wird.
- (2) In diesen 40% bzw. 20% sind auch enthalten:
- a) Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- b) Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
- c) Wertminderungen.

Der Wert anfallender Stoffe ist gesondert zu berücksichtigen.

Für Fernmeldelinien ist eine Berechnung nach Punkt 4 nicht zulässig.

# Abweichende Berechnung

In besonderen Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde den Wert für Ver- und Entsorgungsanlagen nach Nr. 4 oder eine pauschale Abrechnung nach Nr. 5 für andere Anlagen zulassen oder verlangen.

Beilage i		(wenterconstructions and part passesses in la	. 14	in the second se	Kapital.	differenz	Caca-Cn	Sp. 11-Sp. 13	MOL	Wertaungleich = Differenz der Kapitalwerte Spalte 11 - Spalte 13
	<b>N</b>	and the second s	13	te Erneue-	b der neuen lage	Kapital-	wert t	C <sub>n</sub> Sp. 665 <u>0</u> , 12		Kapitelwert der neuen Anlage = Produkt aus den Spelten 6 und 12
	٠.	Colonia actività della concentrationa della concent	12	t kapitalisierte rungen	bel Betrieb der Anlage	Faktor	(1+1)n-ng	(1+1)"- 1		(Link heite Beilage 1 (bei neuen knlagen tat n - ng gleich Null)
316.36		مددة والمستحدية	11	Zeit	10	Kapital-	Wert	ca Sp.6%Sp.10	ADM	Of bru 3 netlage and thubord = egaina netla reb tremistiqua
Sapital wirtel from		processor security of the second	10	Auf unbegrenzte	bel Weiterbetrieb	Faktor	(1+1)n-n <sub>r</sub>	(1+1)n-1 (1=0,06)		faktoren slehg Bellage 1
8	(x-r)	35-00-00-00-00-00-00-00-00-00-00-00-00-00	6		Rest	zeit der	neneu	Aniage DR		Als n <sub>R</sub> , lot die Nestnutzungszeit der neuen Anlage, d.n., in sller Regel neinzungszeit einer neuen Anlage gleich deren altzungszeit entepricht, Wird, Jedoch durch die Veränderung einer Mutzungszeit entepricht, Wird, Jedoch durch die Veränderung einer Fernmelde-Anlage die Nestnutzungszeit vorkürzt (z.B. Umlegung eines Fernmelde-Kabels) oder verlängert, so ist sis n <sub>R</sub> die Nestnutzungszeit, die sich aus der Veränderung der Maßnahme ergibt, einzuseizen.
PR Wensaubris	(1+1)n-ng	(1+1)**-1	8		Reste	zeit der	alten	Anlage n <sub>r</sub>	Jahre	Die Hestnutzungszeit n <sub>r</sub> errechnet sich aus Nutzungszeit (n) minus der Anschläder Jahre vom Zeitpunkt der Fertigstellung der untergehenden Anlage, Eine Ver-Angerenung der Mutzungsdauer im Nöchstens 30 % der Nutzungsdauer im Nöchstens 30 % der Nutzungsdauer jäg entsprechend den Ablösungsrichtinten zum EKrü möglich.
e Berechnick des Werskubblische	±1,7				Nutzungs-	4 4 4		Ħ		Muzzungazett (Lebensdauer der Anlage von der Erstellung bis zur fülligen Erneuerung) in Jahren, nach Abldsumgertchtlinten EkrG bzw. Aufligen kertermittlungerichtlinten des DMF, Für Ver- und Entsorgungen ann der doppelte Betrag der Muzzungsdauer nach den Jewells Aulegen kann der doppelte Betrag für Abnutzung (Aik-Tabellen) unter Aulenschilssaumg der doppelten zugelassenen Abweichung angesetzt Austehn.
Scheme Elle die		(1+1)"-1	9	swerte	F3 €1				, in	Spaile 3 minus Stolituckevinn nach Ablaut der Mutzungeseit.
をなりのの	4 C-		- 5	Wiederbeschaffungswerte	Ξ		-	YOL		Tur den Wlederbeschsflungswert, soweit bekennt.  63 18t einzutragen der Betrag, der nach Ablauf der Antzungszeit der verhendenen Anlage sie Erlüs aus Stoffrückgewinn hütte realisiert verden können.
			3 4	Wiederbe	ا ا	- <del></del>		*	· MOL	Francis water for Stoffricksswing mach Ablauf der Nutzungezeit, bezogen
-					Bezelchnung	der Anlage	bay, des Anlagereils			in legen wit gleichem Nutzungazeiten (s. Spalte 7) Nestnutzungazeiten i. Spalte 8 und 9) und gleicher Endwert (s. Spalte 5) können zu einer vortelt in zusemmengelaßt werden.  Legen zusemmengelaßt werden.  Legen zusenzung der Betreg einzusetzen, der zen Zeiten sie wirderhenechaltungswert ist der Betreg einzusetzen, der zusen zum Zeiten sie wirderhenechantstellen wäre, um die Anlage in ihrem vortelten Ware, um die Anlage in ihrem vortelten Ware, um dies Anlage in ihrem vortelten Ware, um des technischen fortechrites zu
			ľ		- T. C.	Nr	<del></del>	ne ye Adoptor to the state see		

Barwertfaktoren  $\frac{(1+i)n-nr}{(1+i)n-1}$  bzw.  $\frac{\frac{\text{Beilage 2}}{\text{Selte 1}}}{(1+i)n-1}$  zu Anlage 12

zur Berechnung von Kapitalwerten für Erneuerungen

1	2.	1 3 ···				·	<del></del>	*						
n <sub>r</sub>		<u> </u>	<u> 4</u>	5	6	7 "n"	8 =: Nu+2	9	10	11 n Jahr	12	13	14	15
ÞΖW.		-			·		- 11462	ungsse	rcen,	n Janr	en			nr
nR	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	90	100	bzw. ng
		1.716											1.003	0
1	2.136	1.619	1.371	1.230	1.142	1.084	1.645	0.998	0.973	0.960	0.952	0.948	0.046	
2 2	1 001	1.527	1.293	1.160	1.078	1.023	0.986	0.941	0.918	0.905	0.898	0.895	0.946	1 2
4	1.794	1.359	1.151	1.033	0.959	0.965	0.930	0.888	0.866	0.854	0.848	0.844	0.893 0.842 0.794	3
5	1.692	1.282	1.080	0.974	0.905	0.859	0.828	0.839	0.817	0.806	0,800	0.796	0.794	4
							1	10,,,,,	10.,,,	0.700	0.754	0.751	0,749	5
7	1.596	1.210	1.024	0.919	0.854	0.810	0.781	0.745	0.727	0.717	0.712	0.709	0.707	6
														7
9	1.340	1.016	0.860	0.772	0.717	0.121	0.655	0.605	0.647	0.638	0.633	0.631	0.629	8
10	1.264	0.958	0,811	0.728	0.676	0.642	0.619	0.520	0.576	0.602	0.598	0.595	0.594	,9
11	Ì													10
12		0,904	0.765	0.687	0.638	0.606	0.584	0.557	0.543	0.536	0.532	0.530	0.528	11
13														12
14										0.477				13
15		0.716	0.606	0.544	0.505	0.480	0.462	0.441	0.430	0.424	0.447	0.445	0.444	14
16				, ,						t I				15
17	4 1	i	0.5/2	0.513	0.477	0.453	0.436	0.416	0.406	0.400	0.397	0.396	0.395	16
18			0.509	0.457	0.424	0.427	0.411	0.393	0.383	0.378	0.375	0.373	0.372	17
19			0.400	0.321	0 - 400	0.380	10.366	10.3491	. 7/1	0 2261	- 224			18
20	•		0.453	0.407	0.378	0.358	0.345	0.330	0.322	0.317	0.315	0.332	0.313	19
21								1					٠,١	20
22				0.362	0.356	0.338	0.326	0.311	0.303	0.299	0.297	0.296	0.295	21
23				0.341	0.317	0.301	0.307	0.293	0.286	0.282	0.280	0.279	0.278	22
24				0.3221	0.299	0.284	0.2/4	0.2614	0.7551	~ 2511	~ 2401	- 0401		23
25			,	0.304	0.282	0.268	0.258	0.246	0.240	0.237	0.235	0.234	0.248	24 25
26					4	1			1				V. 254	23
27					0.266	0.253	0.243	0.232	0.227	0.224	0.222	0.221	6.220	26
28					0.237	0.225	0.230	0.219	0.214	0.211	0.209	0.208	0.208	27
29					0.243	0.212	0.204	0.1951	0.1901	0.1881	A 106	A 100	- cor	28
30					0.211	0.200	0.193	0.184	0.180	0.177	0.176	0.175	0.175	29 30
31									ľ					- "
32						0.189	0.182	0.174	0,169	0.167	0.166	0.165	0.165	31
33						0.1/8	0.1/21	0.1641	0.1601	o.158 o.149	A 1561	A 186	- 4FF	32
34	_				•	0.128	0.153	0.1461	0.1421	0.1401	a 1301	- 130	- 420	33
35						0.150	0.144	0.138	0.134	0.132	0.131	0.131	0.130	34 35
36				*			1	,						· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
37							0.128	0.130	0.127	o.125 o.118	0.124	0.123	0.123	36
38							0.1211	0.1161	0.113	0.1111	0.116	A 11-		37
39 40							0.1141	0.1031	0.1061	0.1051	0.1641	المماث		38 39
"							0.108	0.103	0.100	0.099	0.098	0.098	0.098	40
41	Anm	erkung	**** 1 *******************************	7	•			- 1		i i	1		t t	1
42	nr	=Restn	utzung	szeit				0.09/	0.080	0.093	0.092	0.092	0.092	41
43		der a	lten A	nlage				0.086	0.0841	o.o83 i	0.0821	ი. იმე [	افهمم	42
45	n <sub>R</sub>	Restn	utzung	szeit		•	1	0.081	0.079	o.o78 l	0.078	0.077	0.077	44
- 1	L."	der n	euen A	nlage			•	0.07.7	0,075	0.074	0.073	0.073	0.073	45
46								- 1		ŀ	- 1		ı	
47	,						· ·	0.068	0.067	0.070	0.069	0.069	0.069	46
48 49						1	•	0.004	ი.ინ3	0.062 k	2-0621	0.061	2.061	47 48
50			*				(	0.061	o.o591	a. 659 la	2-2501	~ ~501.		49
	The state of the contract	***********	-		Military de la Comp		1	0.057	0.056	0.056	0.055	0.055	0.054	50
									L		<u>l</u> ,		Ł	

8

Beilage 2 zu Anlage 12 Seite 2

Barwertfaktoren  $\frac{(1+i)n-n_x}{(1+i)n-1}$  bzw.  $\frac{(1+i)n-n_x}{(1+i)n-1}$  für i=0,06 (Zinssatz 6 3)

zur Berechnung von Kapitalwerten für Erneuerungen

"n" = Nutzungszeiten in Jahren  10 15 20 25 30 35 40 50 60 70 80 90 10  51 0.053 0.052 0.052 0.051 0.05  52 0.056 0.049 0.039	1 19	14	13	12.	11	10	9	8	<del></del>	6	5	4	3	2	<u></u>
12	n,			ren				= Nutz		~~~~~	,,_	H-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1		<u> </u>	
0.053   0.052   0.052   0.051   0.055   0.049   0.039   0.03	bzv n <sub>p</sub>	100	90	80	70	60	50	40	35	30	25	20	15	10	Z¥
0.050   0.049   0.049   0.049   0.049   0.045   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.046   0.047   0.04					**			- Carlo April 19 (19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 1	representation of the second	<del>annile in éagt ann air</del>	<del>a qua garatte a sistema</del>	<del></del>		***************************************	
0,047   0,046   0,046   0,046   0,046   0,046   0,046   0,046   0,047   0,041   0,04	5												•		51
0.044   0.044   0.044   0.041   0.041   0.045   0.04	5		. 1												
	5									. *					
	5														
0.037 0.037 0.036 0.036 0.036 0.036 0.038 0.039 0.035 0.035 0.035 0.035 0.035 0.035 0.032 0.032 0.032 0.032 0.032 0.032 0.032 0.032 0.033 0.033 0.032 0.032 0.032 0.032 0.033 0.033 0.032 0.033	56			0.039	0.039	0.039				-				•	e
0.035   0.037   0.031   0.032   0.032   0.032   0.033   0.03	5														-
1	58														
1	59			0.032											9
0.027 0.027 0.027 0.027 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.024 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.025 0.020		•			0.031	10.031	. 1								0
	6	0.029	6.029												1
	6.				0.027	4									2
0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.023 0.025	6										*				
0.022 0.022 0.021 0.020	6				0.023			2.5							
0.021 0.020 0.020 0.02 0.019 0.019 0.019 0.019 0.018 0.018 0.018 0.018 0.017 0.017 0.017 0.017 0.018 0.018 0.018 0.017 0.017 0.017 0.017 0.018 0.018 0.018 0.014 0.014 0.014 0.014 0.014 0.014 0.014 0.013 0.01 0.013 0.013 0.01 0.011 0.011 0.01 0.011 0.011 0.01 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.008 0.00 0.008							1								>
	6					,							-		6
	6								•				,		
0.017   0.017   0.017   0.017   0.017   0.017   0.017   0.017   0.017   0.017   0.017   0.015   0.015   0.015   0.015   0.015   0.015   0.015   0.014   0.014   0.013   0.015   0.01	6	0.018	0.019	0.019	0.019										
	70	0.017	0.017	0.017	0.017		- ,								
	7	15	16							•					
0.014 0.014 0.013 0.01 0.013 0.013 0.01 0.013 0.013 0.013 0.014 0.013 0.013 0.013 0.013 0.013 0.011 0.011 0.011 0.011 0.011 0.011 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.000 0.	7									,					
0.014 0.013 0.01 0.013 0.013 0.014 0.013 0.013 0.015 0.012 0.012 0.011 0.011 0.011 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.000 0											,				
5	7	0.013	0.013	0.014				•				,			-
7	7	0.013	0.013	0.013											
7	7	0.012	0.012	0.012		*									e
8												<b>v</b>	•		
0.010 0.010 0.000  1	7	0.011	0.011	0.011								*			
1 0.009 0.00 0.008 0.008 0.008 0.008 0.007 0.007 0.007 0.007 0.007 0.007 0.008	7	0.009	0.010	0.010											
2 0.008 0.00	1 .			0.0.0											0
3 4 5 6 7 7 8 9 9 1 Anmerkung: nr = Restnutzungszeit der alten Anlage n <sub>R</sub> = Restnutzungszeit 0.008 0.009 0.000 0.	• •	1			*									1	
### 0.008 0.00 0.007 0.00 0.007 0.006 0.00															
0.007   0.00	•									*					-
6											Ē				
7 8 9 0.006	8														
8 9 0.006 0.006 0.006 0.005 0.005 0.005 1 Anmerkung: 0.006 0.005 0.005 0.005 0.006 0		0.007	0.007									* *			
Anmerkung:   0.005				•							,				
Anmerkung:  I Anmerkung:  In = Restnutzungszeit  Ger alten Anlage  In = Restnutzungszeit  O.00	8	0.006	0.006								,				_
n <sub>x</sub> =Restnutzungszeit der alten Anlage n <sub>R</sub> =Restnutzungszeit o.oo	9	10.005	0.005	÷								•			
2 n <sub>r</sub> =Restnutzungszeit 3 der <u>alten</u> Anlage 4 n <sub>R</sub> =Restnutzungszeit 0.00		0.005									***************************************	<del></del>	erkuna	Anm	1
der <u>alten</u> Anlage 0.00  n <sub>R</sub> =Restnutzungszeit 0.00		0.005								• .	szeit	itzung	=Restnu	n,	2
4 Ing = Keschuczungszere											nlage	lten A	der a	1 -	
		0.004							• * * * * * * * * * * * * * * * * * * *		szeit	utzung	=Restni	nR '	
	1										เนาสลิค	euen A	der v		2
		0.004			*							**********	***************************************	L	
		0.004	•							•					
70		0.003											·		
		0.003	•	•	i										
<b>/Y</b>			-												Ų
															,
								*	•						
							•								

Anlage 14 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG

### Richtlinien

für die Aufteilung der Kosten gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG) und nach § 38 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) geförderten Vorhaben — RL Gemeinschaftsbauwerke —

# 1. Allgemeines

- (1) Bei der Durchführung von Vorhaben nach dem GVFG und § 38 FAG kann es sich als notwendig erweisen, Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) als gemeinsame Anlage zu erstellen.
- (2) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten regelt sich nach den Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG und § 38 FAG unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze.
- (3) Die Aufteilung der Kosten gemeinsamer Anlagen sollte durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden. Hierbei sollten die nachstehenden Grundsätze angewendet werden. Abweichende Verträge können im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde der Kostenaufteilung zugrunde gelegt werden.
- (4) Die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

# 2. Begriff der gemeinsamen Anlage

- (1) Eine gemeinsame Anlage im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn und soweit
- im Zusammenhang mit einem nach GVFG und § 38 FAG geförderten Vorhaben Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträger) erstellt werden,
- aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine getrennte Erstellung dieser Anlagen nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist und
- die gemeinsame Anlage in den Anlageteilen annähernd zeitgleich ihrer Nutzung zugeführt wird, es sie denn, ein Anlageteil ist Bestandteil eines im Bau befindlichen Verkehrsweges, der wegen seiner Größe in mehrere Bauabschnitte oder Baulose unterteilt werden mußte.
- (2) Eine Kostenaufteilung nach diesen Grundsätzen kommt nicht in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Anbindung eines neuen Verkehrsweges an einen bereits vorhandenen Verkehrsweg gemeinsam genutzte Anlagen oder Anlageteile entstehen und die Kapazität des vorhandenen Verkehrsweges unverändert bleibt.

# 3. Abgrenzung der gemeinsamen Anlage

Die gemeinsam zu erstellenden Anlagen sind im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Kostenaufteilung gegenüber den anschließenden Anlagen, die nur einem Baulastträger (Kostenträger) gehören, möglichst eng abzugrenzen. Diese enge Abgrenzung kann z. B. durch Unterteilung in Teilbauvorhaben (Baulose) mit eigener Veranschlagung und Abrechnung erreicht werden.

# 4. Kostenmasse der gemeinsamen Anlage

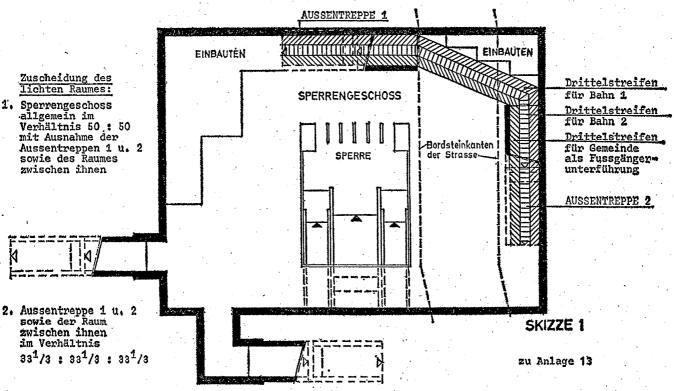
Zur Kostenmasse der gemeinsamen Anlage gehören alle im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlage anfallenden zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Verwaltungs-, Grunderwerbs- und Baukosten, es sei denn, die Kosten sind einem Baulastträger (Kostenträger) eindeutig zuzuordnen (z. B. Kosten des Innenausbaus, der Ausrüstung der einzelnen Verkehrswege, Ladeneinbauten).

# 5. Aufteilung der Kostenmasse

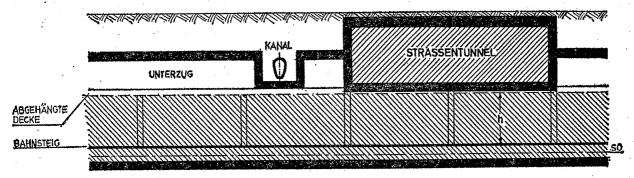
(1) Aus der Kostenmasse nach Abs. 4 werden unter Anwendung des nachstehenden Aufteilungsschlüssels und der

- VV-GVFG Nr. 1 (2) bzw. Ri zu § 38 FAG die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufteilungsschlüssel sollte grundsätzlich nach dem Verhältnis der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zugehörigen lichten Räume gebildet werden. Dabei ist von möglichst einfachen geometrischen Körpern auszugehen. Für die Aufteilung der lichten Räume gilt:
- a) Wird ein Geschoß oder ein Geschoßteil von mehreren Kostenträgern gemeinsam genutzt, so ist unabhängig von der Stärke der Verkehrsströme grundsätzlich von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Eine gemeinsame Nutzung liegt auch dann vor, wenn z. B. ein Fußgängergeschoß einer U- oder S-Bahn für die kreuzungsfreie Führung von Fußgängern als Ersatz für bestehende höhengleiche Fußgängerüberwege mitbenutzt wird. Das gemeinsam genutzte Geschoßteil wird in diesem Falle durch die kürzeste Verbindung zwischen den Treppen bestimmt, die den oberirdischen Fußweg mit der unterirdischen Anlage verbinden (Skizze 1).
- b) Werden für einen Baulastträger (Kostenträger) im gemeinsam genutzten Geschoß oder Geschoßteil Ausweitungen z. B. Ladeneinbauten erforderlich, so sind die dadurch entstandenen Räume dem Veranlasser zuzuteilen.
- c) Bei der Ermittlung der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zuzuordnenden lichten Räume wird in den einzelnen Geschossen geschlossener Bauwerke der lichte Raum zwischen den Innenkanten der Außenwände und zwischen Fußbodenober- und Deckenunterkante jedes Geschosses gemessen. Bei Geschoßteilen mit Rippendecken (vgl. DIN 1045 §§ 24 und 25) wird unter der Höhe des lichten Raumes der Abstand zwischen Oberkante Fußboden und Rippenunterfläche zuzüglich des halben Abstandes zur Unterfläche Deckenplatt (halbe Rippenhöhe) verstanden. Konstruktionsglieder (z. B. Stützen, Scheiben, Unterzüge) und Zwischenwände sind dabei zu übermessen. Gleistrogräume der Bahnen werden in den lichten Raum einbezogen (Skizze 2). Es gelten die Rohbaumaße.
- d) Liegen mehrere Verkehrswege mit unterschiedlichem Lichtraumprofil im gleichen Geschoß und ist die Geschoßdecke in gleicher Höhe über allen Verkehrswegen durchgezogen, dann ist den Baulastträgern (Kostenträgern) mit Verkehrswegen kleineren Lichtraumprofils auch nur der kleinere Raum zuzuordnen. Von der geringeren Höhe ist auch über dem Bahnsteigbereich auszugehen, der dem Verkehrsweg mit dem kleineren Lichtraumprofil zugeordnet ist (Skizze 3).
- e) Bilden mehrere Verkehrswege oberirdisch eine gemeinsame Anlage und befinden sich zwischen den Verkehrswegen Aufbauten, deren Abmessungen auch vom Lichtraumprofil der Verkehrswege mitbestimmt werden, dann wird die Ermittlung der genutzten lichten Räume wie unter d) durchgeführt.
- f) Sind keine Aufbauten vorhanden, dann kann zur Vereinfachung das Verhältnis der genutzten Flächen zur Aufteilung der Kostenmasse auf die Baulastträger (Kostenträger) herangezogen werden.
- g) Bei Fahr- und festen Treppen, die innerhalb einer gemeinsam erstellten Anlage liegen und die mehreren
  Baulastträgern (Kostenträgern) dienen, ist unabhängig
  von der Stärke der einzelnen Verkehrsströme von einer
  Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Dagegen sind die lichten Räume von Treppen, die nur einem
  Verkehrsweg eindeutig dienen, dem Baulastträger (Kostenträger) dieses Weges allein zuzuordnen. Der lichte
  Raum über oder unter der Treppe ist nach Skizze 4 der
  Richtlinien zu ermitteln.
- (3) Von dem Aufteilungsschlüssel nach dem Verhältnis der genutzten lichten Räume kann dann abgesehen werden, wenn ohnehin anfallende Räume eines Verkehrsbauwerkes einer nicht unmittelbar dem Nahverkehr dienende Nutzung (z. B. Zivilschutzanlage mit Friedensnutzung als Parketage) zugeführt werden sollen. In diesem Falle kann nach den effektiv anfallenden Mehrkosten abgerechnet werden.

BEISPIEL FÜR DIE ZUSCHEIDUNG DES LICHTEN RAUMES IM SPERRENGESCHOSS EINES ÜBERSCHNEIDUNGSBAUWERKES MIT ZWEI BAHNEN UND BEI BERÜCKSICHTIGUNG EINER FUSSGÄNGERUNTERFÜHRUNG ZWISCHEN DEN AUSSENTREPPEN 1 UND 2



BEISPIEL FÜR DIE ZUSCHEIDUNG DES LICHTEN RAUMES IN EINEM GEMEINSCHAFTSBAUWERK SCHNELLBAHNSTATION / STRASSENTUNNEL

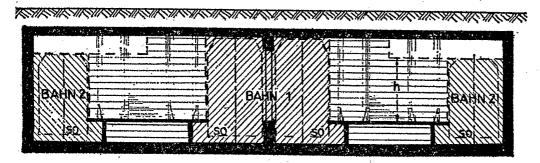


h - bestimmt durch das Profil der Bahn oder durch gewünschte Mindesthöhe über dem Bahnsteig

Lichter	Raum	der	Bahn

Lichter Raum des Straßentunnels
Lichter Raum im Bahnsteiggeschoß,
der unberücksichtigt bleibt

BEISPIEL FÜR DIE ZUSCHEIDUNG DES LICHTEN RAUMES IN EINEM BAHNSTEIG-GESCHOSS BEI ZWEI BAHNEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN LICHTRAUMPROFILEN



Profil der Bahn 1 > Profil Bahn 2 -Lichte Höhe des Bahnsteiggeschosses bestimmt somit Profil der Bahn 1

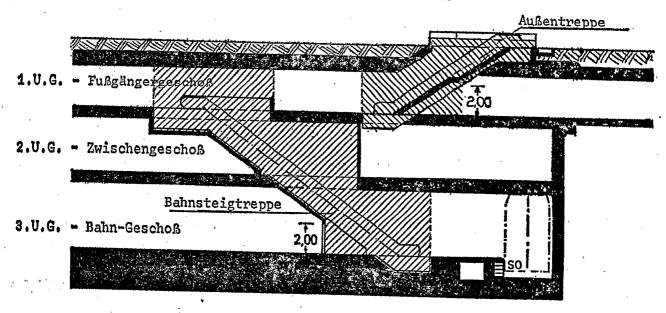
h - bestimmt durch das Profil der Bahn oder durch gewünschte Mindesthöhe über dem Bahnsteig

Lichter Raum der Bahn 1
Lichter Raum der Bahn 2
Gemeinschaftlicher lichter Raum, der jeder Bahn im Verhältnis 50: 50 zugeschieden wird
Lichter Raum, den unbenücksichtigt blei

SKIZZE 3

zu Anlage 13

BEISPIEL FÜR DIE ERMITTLUNG DES LICHTEN RAUMES VON TREPPENANLAGEN IN EINEM GEMEINSCHAFTSBAUWERK



Lichter Raum einer Aussentreppe bis zur Oberkante der massiven Brüstung



Lichter Raum einer Bahnsteigtreppe

SKIZZE 4

Anlage 15 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG

#### Richtlinien

für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Versorgungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und nach § 38 FAG — RL Versorgungsmaßnahmen —

#### 1. Begriffsbestimung

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich nach dem GVFG bzw. nach § 38 FAG förderungsfähig ist. Eine Vorsorgemaßnahme kann z. B. darin bestehen, daß beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

#### 2. Voraussetzung für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig,

- a) wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und nach dem GVFG bzw. nach § 38 FAG gefördert wird und
- b) soweit die Vorsorgemaßnahme für das Vorhaben verwendet wird.

Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist zur Beseitigung der Ausschlußwirkung des § 14 Abs. 2 S. 1 GVFG für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Kosten weiterhin erforderlich, daß der vorzeitige Baubeginn für unbedenklich erklärt worden war. Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, daß die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

#### 3. Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben

Die Kosten der Vorsorgemaßnahmen (nach GVFG einschließlich der Kosten des Grunderwerbs) können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und finanziert werden, wenn dieses selbst ein nach dem GVFG bzw. § 38 FAG gefördertes Vorhaben ist. Die Vorsorgemaßnahme muß in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

#### 4. Kostenabgrenzung

Als Kosten der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.

> Anlage 16 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-Strabau

#### Richtlinien

für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten für Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und nach § 38 FAG-Strabau — RL Umleitungen —

- Die notwendigen Kosten der Herrichtung von Umleitungsstrecken die für die Durchführung eines Vorhabens nach § 2 GVFG bzw. nach § 38 FAG erforderlich werden, sind zuwendungsfähig. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden
- 2. In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die al-

lein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstandenen Kosten nicht zuwendungsfähig.

- 3. Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.
  - Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist der Restwert der Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben, zu berücksichtigen.
- 4. Betriebserschwerniskosten, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.
- 5. Entsteht dem Baulastträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke ein erheblicher bleibender Wert, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dem GVFG bzw. nach § 38 FAG förderungsfähig ist.

Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (zum Beispiel: Signalanlagen), so ist der Wert von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

Anlage 17 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-Strabau

#### Beiträge Dritter

- Nicht zuwendungsfähige Beiträge Dritter sind:
- 1.1 Beiträge der Träger der Straßenbaulast zu den Kosten für die Erstellung des Hochbords (Hochbordbeiträge)
- 1.2 Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).
- 1,21 Wird der Um- bzw. Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast von Gemeinden befinden, mit Landesmitteln gefördert, sind bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten, sofern keine Festlegungen über Anliegerbeiträge in einer Satzung getroffen worden sind, folgende Beiträge im Vomhundertsatz des beitragsfähigen Aufwandes zu unterstellen;
  - wenn die Straßen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75%
  - wenn die Straßen überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen  $50^{\rm 0}/{\rm 0}$
  - wenn die Straßen überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen  $25^{\circ}/_{\circ}$ .

Die Errechnung der Anliegerbeiträge ist von dem Antragsteller vorzunehmen und die Eigenschaft der Straße nachzuweisen. Für die Richtigkeit der Berechnung garantiert der Antragsteller mit einer rechtsverbindlichen Erklärung. Die Eigenschaft der Straße ist von dem zuständigen Straßenbauamt zu bestätigen.

- 1.3 Erschließungsbeiträge
- 1.31 Der Bau und Ausbau von Straßen, die ausschließlich Erschließungszwecken dienen, wird nicht gefördert.

  Besteht bei den förderungsfähigen Vorhaben jedoch die Möglichkeit, Erschließungsbeiträge gem. § 127 BBauG zu erheben, werden diese als nicht zuwendungsfähig abgesetzt. Der erschließungsfähige Kostenaufwand ist zu ermitteln und nachzuweisen. Von diesem Aufwand sind 90% als nicht zuwendungsfähig abzusetzen. Abweichungen von diesem Prozentsatz sind besonders zu begründen.
- 2. Die unter Ziffern 1.2 und 1.3 ermittelten und anerkannten Beiträge sind der Abrechnung zugrunde zu legen.

Anlage 18 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-Strabau

#### Ausführungsbestimmungen für die Herstellung von Geh- und Radwegen

Bei der Planung von Géh- und Radwegen sind die RAL-Q und die RASt in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Werden Zuwendungen für den Bau von Geh- und Radwegen an den freien Strecken übergeordneter Straßen beantragt, prüft das Straßenbauamt, ob der Träger der Straßenbaulast der Fahrbahn zur Herstellung der Gehwege verpflichtet ist. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Förderung erfolgen, wenn das Aufkommen an Fußgängern und/oder Radfahrern ohne Rücksicht auf den motorisierten Verkehr täglich mindestens 30 beträgt.

Bei der Verkehrsbelastung ist nicht nur auf die nachgewiesene Menge von Radfahrern und/oder Fußgängern abzustellen, sondern es kann auch ein wegen Fehlens von Radverkehrsanlagen bisher nicht in Verkehrsmengen nachweisbarer sogenannter "potentieller Bedarf" angemessen berücksichtigt werden.

Ein "potentieller Bedarf" kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn

- a) bestimmte Einrichtungen bestehen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Betriebsstätten, regelmäßig besuchte Freizeiteinrichtungen wie Sportplätze, Schwimmbäder u. ä.) und das vorhandene Straßennetz auf Grund seiner örtlichen Gegebenheiten, wie geringe Straßenbreite bei starkem Kraftfahrzeugverkehr, potentielle Fußgänger und Radfahrer von der Benutzung abhält oder
- b) solche Einrichtungen wie unter a) neu erstellt werden (zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme).

Bei der Ermittlung eines "potentiellen Bedarfs" sind folgende Randbedingungen und Einschränkungen zu beachten:

- Soweit ein anderes geeignetes, von den Straßen des überörtlichen Verkehrs unabhängiges Wegenetz besteht (Gemeindestraßen, ländliche Wege usw.) oder ein Dritter zu einer entsprechenden Zuwegung verpflichtet ist, sind solche Wege für Radfahrer und Fußgänger im allgemeinen zu bevorzugen.
- Bei Vorliegen einer ausreichenden anderweitigen Versorgung (z. B. durch öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbusse, Werksbusse) ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Die genannten Einrichtungen müssen in einer für Radfahrer und Fußgänger angemessenen Entfernung zur Wohnbebauung liegen (Radfahrer höchstens ca. 6 km, Fußgänger höchstens ca. 3 km), und die Wege sollen keine erschwerend großen Steigungen (Anhaltswert maximal 5%) für Radfahrer und Fußgänger aufweisen.
- Die Art der Einrichtung und die Altersstruktur der Benutzer müssen die Annahme eines potentiellen Bedarfs rechtfertigen. Bei Schulen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß ältere Schüler in starkem Maße Fahrzeuge benutzen, die auf Radwegen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung nicht zugelassen sind.
- Es ist anzustreben, einen potentiellen Bedarf durch Befragung abzusichern.

Wenn der ermittelte potentielle Bedarf zahlenmäßig belegbar ist, soll er zusätzlich zu den gezählten Verkehrsmengen berücksichtigt werden.

Dem Zuwendungsantrag sind vom Hessischen Straßenbauamt die Zählunterlagen des Fußgänger- und Radfahreraufkommens und ggfs. der Nachweis für einen potentiellen Verkehr beizufügen.

Bei Herstellung der Gehwegbefestigung sind folgende Ausführungsarten zuwendungsfähig:

- bituminöse Decke
- Betonformsteine
- Platten (jedoch nur, wenn die Gehwegplatten in Kalkmörtel auf festem Unterbau verlegt werden)
- Pflaster (nur in begründeten Fällen)

Werden bei der Gehwegherstellung farbige Platten, farbige Betonformsteine oder andere als die v.g. Baustoffe verwendet, werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten die Kosten für zementfarbene Platten bzw. Betonformsteine zugrunde gelegt.

Anlage 19 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-Strabau

Pauschalierung der Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG und nach § 127 BBauG sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten für Maßnahmen nach VV-GVFG und nach den Ri zu § 38 FAG-Strabau

Sofern ein fristgerechter Einzelnachweis zum Zeitpunkt der vorzulegenden Abrechnungsunterlagen nach Ziff. 11 VV-GVFG bzw. Ziff. 11.2 Ri zu § 38 FAG-Strabau nicht möglich ist, gilt für den Nachweis der Beiträge Dritter sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten das Folgende:

### 1. Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG:

Bei dem Fehlen einer Satzung sind die in Anlage 17 Ziff. 1.21 genannten Beiträge in Höhe von 75% bzw. 50% bzw. 25% abzusetzen. Bei dem Vorliegen einer Satzung gelten die darin festgelegten Beiträge. Diese sind bei der Abrechnung auch dann als nichtzuwendungsfähige Kosten abzusetzen, wenn die Beiträge durch den Zuwendungsempfänger noch nicht erhoben sind (z. B. Rechtsstreit).

#### 2. Erschließungsbeiträge nach § 127 BBauG:

Bei Straßen, die auch der Erschließung dienen, sind in jedem Fall 90% des Erschließungsaufwandes nach § 128 BBauG als nichtzuwendungsfähig abzusetzen. Ein Einzelnachweis ist nicht erforderlich.

#### 3. Grunderwerbskosten

Der für das Bauvorhaben erforderliche und nach den VV-GVFG zuwendungsfähige Grunderwerb ist auf Grund des nach Ziff. 11 VV-GVFG vorzulegenden Bestandsplanes zu ermitteln.

Soweit eine den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende Preisvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem betroffenen Anlieger nicht zustande kommt, ist für Maßnahmen in den Ortslagen ein Gutachten des Gutachterausschusses und für Maßnahmen außerhalb der Ortslagen ein Gutachten des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung einzuholen und der Abrechnung zugrunde zu legen.

#### 4. Vermessungs- und sonstige Kosten für die Eigentumsübertragung

Hierfür gelten die folgenden Pauschalbeträge:

		4 und mehr- streifige Straßen DM	sonstige Bundes- und Lan- desstraßen DM	Kreis- straßen, Gemein- destraßen DM
je volle oder ange- fangene 50 m Länge einer zusammenhän- genden Vermessung	Ortslage	e 820	630	490
und Eigentumsüber- tragung einer Straßenseite	Feldlage	550	380	270
je volle oder ange- fangene 50 m Länge einer zusammenhän- genden Vermessung	Ortslage	1230	980	760
und Eigentumsüber- tragung beider Straßenseiten	Feldlage	810	580	410
je Teilstück*)		150	130	110

Mit diesen Beträgen sind alle zuwendungsfähigen Kosten für die eigentumsrechtliche Regelung des Grunderwerbs abgegolten.

Anlage 20 zu den VV-GVFG und Ri zu § 38 FAG-ÖPNV

(Magistrat der Stadt	 den	*************
Gemeindevorstand der Gemeinde)		

Betr.:

#### Erklärung

"Das vorbezeichnete Vorhaben, für das die Firma .....

11474.74074.74014.44014.4404.4404.4404.4
einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuweisung gestellt
11at, 1st tur die Stadt/Gemeinde
von Wesentlicher Verkehrspolitischer Rodeutung de a tre
ternelinien insoweit kommunale Aufgahen erfüllt. Die Gtadt/
Gennemine
mit der Durchführung dieser Maßnahme einverstanden und
bittet um die Bewilligung einer Landeszuwendung aus
Finanzhilfen des Dundes in Tru
Finanzhilfen des Bundes in Höhe von
aus kommunalen Finanzausgleichsmitteln (§ 38 FAG) in Höhe
voii
tragsteller.

rechtsverbindliche Unterschrift

<sup>\*)</sup> Teilstück ist die Fläche aus einer Parzelle, die für den Straßenbau erworben wird.

1477

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Hessischen Straßenbauamt Kassel am 17. März 1971 ausgestellte Dienstausweis Nr. I/28 des bei dem Hess. Straßenbauamt Kassel beschäftigten Amtsrats Werner König, geb. am 1. August 1925, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 12. 1979

Hessisches Landesamt für Straßenbau 1121 — 7c — 24

StAnz. 53/1979 S. 2519

1478

#### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

#### Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen)

Bezug: Erlaß vom 13. August 1969 (StAnz. S. 1591, ber. S. 1979), geändert durch Erlaß vom 21. September 1973 (StAnz. S. 1891) sowie vom 10. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 179).

Die oben angeführten Erlasse werden mit sofortiger Wirkung neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 5. 12. 1979

Der Hessische Sozialminister III A 4 a — 18 b 44

StAnz. 53/1979 S. 2519

1479

An die Sozialversicherungsträger und deren Verbände

An die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen

# Vernichtung von Akten und sonstigen Unterlagen im Bereich der Sozialversicherung

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat mich über Unregelmäßigkeiten unterrichtet, die im Zusammenhang mit der Vernichtung von Krankenscheinen bei einer Ortskrankenkasse vorgefallen sind.

Ich nehme diesen Fall zum Anlaß, Sie auf die Einhaltung der Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes hinzuweisen, da die bei den Versicherungsträgern zur Vernichtung anstehenden Unterlagen in der Regel personenbezogene Daten enthalten, die nach § 1 HDSG geschützt sind.

Wegen der besonderen Empfindlichkeit der personenbezogenen Daten im Bereich der Sozialversicherung sollte zunächst einmal eingehend geprüft werden, ob die Aktenvernichtung nicht durch den Versicherungsträger selbst mit einem Reißwolf vorgenommen werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei, daß bei der Aktenvernichtung durch eine andere Stelle Risiken entstehen und der Versicherungsträger gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HDSG für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften voll verantwortlich bleibt. Auch darf die Einschaltung anderer Stellen nicht zu einer vermeidbaren Gefährdung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen führen. Dies bedeutet, daß die Daten grundsätzlich beim Beauftragten genauso wirksam geschützt sein müssen, wie wenn der Versicherungsträger die Vernichtung selbst durchführen würde.

Sollte aus Ihrer Sicht eine Verarbeitung dieser Daten (Löschung § 2 Abs. 2 Nr. 5 HDSG) im Auftrag nicht zu umgehen sein, so muß dem § 4 HDSG voll Rechnung getragen werden.

Danach ist das Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Findet das Hessische Datenschutzgesetz auf den Auftragnehmer keine Anwendung, so muß vertraglich sichergestellt werden, daß der Auftragnehmer die Datenschutzvorschriften (insbesondere § 10 Abs. 1 HDSG) beachtet und sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

Da der Versicherungsträger für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften voll verantwortlich bleibt, ist es notwendig, daß dieser auch selbst regelmäßig kontrolliert, ob die Vernichtung ordnungsgemäß erfolgt.

Wiesbaden, 5. 12. 1979

Der Hessische Sozialminister StS — I B 4 — 54 a 2150.1 — 1364/79 StAnz. 53/1979 S. 2519

1480

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

# Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierärztin

Die der Tierärztin Marina Reingard Regina Schmitz, geb. am 17. April 1953 in Berlin, vom Senator für Gesundheit und Umweltschutz, Berlin, am 19. Juni 1978 erteilte Urkunde über die Approbation als Tierärztin ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Wiesbaden, 5. 12. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten IV A 1 — 19a 20/09 — 1927/79

StAnz. 53/1979 S. 2519

1481

DARMSTADT

### BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weschnitz-Insel von Lorsch" im Landkreis Bergstraße vom 10. Dezember 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Das Gebiet der "Weschnitz-Insel von Lorsch" ist als Lebensstätte überregional bestandsgefährdeter Vogelarten und hier insbesondere durch das Brutvorkommen des Großen Brachvogels schutzwürdig. Darüber hinaus soll dieses ökologisch bedeutsame Wiesenareal aus landschaftshistorischen Gründen erhalten werden.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Heppenheim (Bergstraße) und Lorsch, Kreis Bergstraße. Es besteht in der Gemarkung Heppenheim (Bergstraße) aus Teilen der Flur "Die Neue Weschnitz" und in der Gemarkung Lorsch aus Teilen der Flur "Die kleinen Wiesen"; "Die Entenfangwiesen", "In der kurzen Teilung", "Die Sallenteilung", "Die lange Teilung", "Die Bachteilung", "Die langen Wiesen", "Am Ausgabefalltor", "Die Ausgäbcher" und "Im Hainleppen". Es hat eine Größe von ca. 200 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt in der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Flur 191 Nr. 104/3 in der Gemarkung Lorsch und verläuft ab hier zunächst auf der Grenze der Grundstücke Flur 19<sup>1</sup> Nr. 104/2 und 104/3 in einer geraden Linie in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Feldweg in der Gemarkung Heppenheim, Flur 34, Nr. 143. Von diesem Punkt verläuft die Grenze entlang des Dammes der Neuen Weschnitz in südlicher Richtung an der Ostseite der Grundstücke (Gewässer und Damm) Flur 34, Nr. 144, Flur 32, Nr. 58, Flur 31, Nr. 1, Flur 30, Nr. 10 (alle in der Gemarkung Heppenheim liegend), und knickt in Höhe des Schnittpunktes der Grundstücke Flur 30, Nr. 7 und 8 in einem Winkel von ca. 100° ab und verläuft in westlicher Richtung auf den östlichen Eckpunkt der Grundstücke Gemarkung Lorsch, Flur 20, Nr. 54/10 und 54/11, zu. Ab hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Feldweggrundstücken Flur 20, Nr. 55/10 und 55/11, an der Südseite des Grabengrundstücks Flur 20, Nr. 68/1, entlang, bis sie auf das Grabengrundstück Flur 20, Nr. 69, auftrifft und ab hier in einer geraden Linie diesen Graben überspringend, bis sie auf die Grenze des Grundstücks Flur 20, Nr. 6/1 und 7/1, stößt. Der Grundstücksgrenze folgt sie in südwestlicher Richtung, bis sie auf den westlichen Eckpunkt der Feldweggrundstücke Flur 20, Nr. 56/12 und 56/13, trifft. Die Grenze überspringt das Grundstück Flur 20, Nr. 56/16, bis sie auf die Grenze der Fluren 20 und 21 stößt, und verläuft sodann an der Westseite des vorgenannten Grundstücks 20 m in nördlicher Richtung. An diesem Punkt knickt die Grenze im spitzen Winkel in südwestlicher Richtung ab und läuft die Grenze der Fluren 18 und 21 entlang, bis sie auf das Grundstück Flur 21, Nr. 188/1, trifft. Von hier folgt sie der Grenze zwischen den Fluren 18 und 21 bis zum Auftreffen auf das Grabengrundstück Flur 18, Nr. 285/56. Von diesem Punkt an verläuft die Grenze an der Ostseite der Grabengrundstücke Flur 18, Nr. 285/56, 285/52, 269/3, 268/4, 289/4, 289/3, entlang, bis sie auf die Grenze der Fluren 18 und 16 auftrifft. Sie folgt zunächst dieser Flurgrenze bis zum Auftreffen auf die Grenze der Grundstücke Flur 18, Nr. 241/2 und 285/31, und verläuft an der Südgrenze des Grundstücks Flur 18, Nr. 241/2, bis sie auf die Grenze des Grundstücks 241/2 und 285/8 trifft. Von diesem Punkt verläuft sie bis zur Grenze der Fluren 18 und 16 in nordwestlicher Richtung und führt von diesem Punkt entlang der Flurgrenze 16 in allgemein nordöstlicher Richtung, bis sie auf das Grundstück Flur 19, Nr. 7/11, trifft. Sie verläuft ab hier an der östlichen Grenze der Grundstücke Flur 19, Nr. 7/11, und im weiteren

Verlauf an den östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 19, Nr. 7/1 bis 7/8, anschließend folgt sie den westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 19, Nr. 103/1, 104/4 und 104/3, bis zum Ausgangspunkt zurück.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten i. M. 1:25 000 und 1:2000 rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die im Absatz 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt Höhere Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Oberste Naturschutzbehörde in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße Untere Naturschutzbehörde in Heppenheim (Bergstraße) und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 führen:
- 1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 4. das Gelände außerhalb der ausgebauten Wirtschaftswege zu betreten;
- zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
- 8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
- Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
- feste oder flüssige Abfälle einzubringen, landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit oder Autowracks abzustellen sowie das Gelände sonst zu verunreinigen;
- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Bauanzeige bedarf;
- 12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
- 13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 14. Biozide anzuwenden:
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 17. die Fischerei auszuüben;
- 18. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
- die Wiesen in der Gemarkung Lorsch, Flur 18, 19 und 20, in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
- 20. auf den Grundstücken Gemarkung Lorsch, Flur 18, Nr. 137 bis 143, 148 bis 154, 167 bis 175, 199, und auf den Grundstücken Flur 19, Nr. 30/1, 36/1, 37/1, 38/1, 77/1, 78/3, 78/4, 79/1, 80/1, 81/1, 88/1 und 89/1, den Wiesenschnitt vor dem 15. Juni vorzunehmen;
- 21. auf den unter Nr. 20 aufgeführten Grundstücken stickstoffhaltige Düngestoffe vor dem ersten Wiesenschnitt auszubringen:
- 22. zwischen dem 15. März und dem 15. Juni Grabengrundstücke zu mähen, zu räumen oder sonst zu pflegen.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weschnitz-Insel von Lorsch" Rickenbruch LORSCH Brüggläc Нерреднет In den langen Ruten Betriebsho) \$200 94,7 Lager Eimruten tilayanlaye · M· 92,9 93,5 Lin al 97,1 llessenau **=** continue In der Rohrtache 95.1 94,8 n.1 1 degalection 93.8 *hof* 95,6 180 94,0 Neue 94.9 s h e Wiesen in. Fuchskucket 94,0 -.Große Inset 100 , 94,8 102.1 Am Hütlenfelder Friedhof

#### § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

- 1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 14, 18, 19, 20, 21 und 22 genannten Einschränkungen;
- die Errichtung von umlegbaren Weidezäunen, außer auf den in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Grundstücken;
- die zum Betrieb und der Unterhaltung der Rückhaltebekken Lorsch erforderlichen wasserwirtschaftlichen und technischen Maßnahmen mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 22 genannten Einschränkung;
- das Fahren mit Kraftfahrzeugen im notwendigen Umfange, soweit es land-, wasser- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken sowie hoheitlicher Aufsicht dient;
- 5. das Radfahren:
- 6. die Ausübung der Jagd;
- die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

#### § 6

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 7

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist:
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
- 4. das Gelände außerhalb der ausgebauten Wirtschaftswege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
- 5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
- 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
- Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
- 9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
- Abfälle einbringt, landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit oder Autowracks abstellt sowie das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
- 11. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);

- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
- 14. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
- 15. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
- 16. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
- 17. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
- 18. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);
- 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Wiesen eggt, walzt oder schleift;
- 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 den Wiesenschnitt vornimmt;
- 21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 stickstoffhaltige Düngestoffe ausbringt;
- 22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 zwischen dem 15. März und 15. Juni Grabengrundstücke mäht, räumt oder sonst pflegt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 12. 1979

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — Höhere Naturschutzbehörde gez. Graulich

StAnz. 53/1979 S. 2520

#### 1482

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster" vom 14. Dezember 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

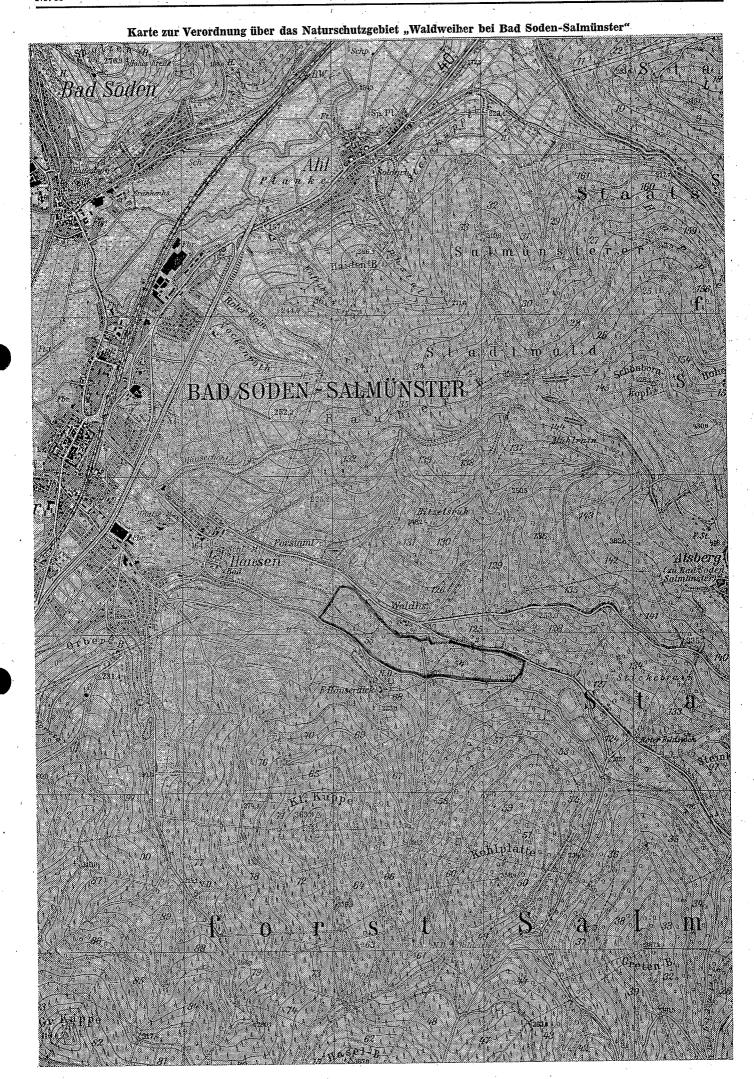
#### § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den sauberen, mäandrierenden Mittelgebirgsbachlauf nebst dem umliegenden naturnahen Bachauenwald und dem Weiher als bedeutendes Brut- und Rastareal für zahlreiche bestandsgefährdete und seltene Vogelarten zu erhalten. Dieser Biotop hat eine besondere Funktion als Siedlungsplatz für eine artenreiche Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen in einem durch Intensivnutzung stark beanspruchten Gebiet.

- (1) Das Naturschutzgebiet "Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster" besteht aus der Talaue des Klingenbachs und einem Teich in den Staatswaldabteilungen 54 und 55 des Forstamtes Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis, und liegt zum Teil im Forstgutsbezirk Spessart, Oberförsterei Alsberg, zum Teil in der Gemarkung Hausen, Gemeinde Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis; es hat eine Größe von 31,6145 ha. (2) das Naturschutzgebiet umfaßt
- im Forstgutsbezirk Spessart, Gemarkung Oberförsterei Alsberg, Flur 1, die Flurstücke 42/1 und 64/7,



- im Gemeindegebiet Bad Soden-Salmünster, Gemarkung Hausen, Flur 1, die Flurstücke 111 bis 115 sowie 116/1 mit dem Teil, der an das Flurstück 117 angrenzt (1988 qm), und das Flurstück 117.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt Höhere Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Oberste Naturschutzbehörde in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises Untere Naturschutzbehörde in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Gelände außerhalb des zwischen den Staatswaldabteilungen 54 und 55 verlaufenden Weges zu betreten;
- zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen und Surfbretter sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
- Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
- Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
- feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 15. zu düngen oder Biozide anzuwenden;
- 16. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen;
- 17. die Fischerei auszuüben.

#### § 5

### Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Einbringung von Nadelholz sowie ohne Kahlschlag und ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
- 2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
- eventuell notwendig werdende wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung sowie die Kontrolle und Unterhaltung der vorhandenen Pegelmeßstellen;
- 4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6 ..

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 7

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
- das Gelände außerhalb des zwischen den Staatswaldabteilungen 54 und 55 verlaufenden Weges betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
- 5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
- 6. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen und Surfbretter sowie Modellflugzeuge und -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
- Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
- Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
- 10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
- 11, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
- bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
- 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
- 15. düngt oder Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
- 16. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
- 17. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 12. 1979

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — Höhere Naturschutzbehörde gez. Graulich

StAnz. 53/1979 S. 2522

#### 1483

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberes Emsbachtal" vom 14. Dezember 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### 8 2

- (1) Das "Obere Emsbachtal" mit seiner Umgebung zeichnet sich durch seine pflanzensoziologischen und faunistischen Besonderheiten aus.
- (2) Die Oberemser Wiesen befinden sich in einem vom Emsbach durchflossenen Talgrund, umgeben von ausgedehnten Hainsimsen-Buchenwäldern. Die Randhänge der linken Talseite tragen an quelligen Stellen bruchwaldartige Gehölze. Auf weniger nassen Standorten wachsen extensiv genutzte Pfeifengraswiesen, und an den trockenen Stellen sind kleinflächige Borstgrasrasen vorhanden.

#### § 3

- (1) Das Naturschutzgebiet "Oberes Emsbachtal" liegt in den alten Fluren "Auf der alten Glashütt", "Rauscherseite", "Auf den Brüchern", "In der Kirchenbaumwiese". Es besteht in der Flur 2 aus den Flurstücken 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17 teilweise, in der Flur 3 aus den Flurstücken 33 teilweise, 39, 64 und 65 teilweise der Gemarkung Oberems, Gemeinde Glashütten, Hochtaunuskreis, und hat eine Flächengröße von 19,676 ha.
- (2) Die Grenze beginnt an dem nordöstlichen Eckpunkt des Oberemser Sportplatzes, von wo aus sie im Uhrzeigersinn der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 65 und 64 folgt. Sie führt sodann entlang der Südwestgrenze der Wegeparzelle 43/2 und ab dem Grenzstein 123 entlang der Südwestgrenze der Wegeparzelle 4, bis sie am Grenzstein 117 auf das Flurstück 15 trifft. Von hier folgt sie dessen Grenze zunächst in nordöstlicher Richtung, dann dessen Nordostgrenze in südlicher Richtung bis zum Emsbach, Flurstück 16. Sie überspringt diesen und folgt dem Flurstück 17 ca. 20 m in südöstlicher Richtung. Sie knickt dann nach Westen ab und verläuft ca. 30 m entlang der südlichen Begrenzung des Flurstücks 17. Sie folgt nun einem alten Grenzgraben in nord-westlicher Richtung, bis sie bei Polygonpunkt Nr. 167 auf den Mühlweg, Flurstück 61, auftrifft. Sie führt weiter entlang der nördlichen Seite dieses Weges in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Südgrenze des Sportplatzes, Flurstück 65. Sie umgeht das Sportplatzgelände zuerst in nordöstlicher, dann in nordwestlicher Richtung zurück zum Aus-
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:2000 rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt Höhere Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Land-

wirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Hochtaunuskreises — Untere Naturschutzbehörde — in Bad Homburg v. d. Höhe und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

#### § 4

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
- zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu lärmen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
- 8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
- Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
- feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
- 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändern;
- 16. Mineraldünger auf die Flurstücke 15 oder 17, Flur 2, auszubringen;
- 17. Biozide anzuwenden;
- 18. Pferde weiden zu lassen;
- 19. Schafe durchzutreiben oder weiden zu lassen;
- 20. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen.

#### 8 5

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
- 2. die Ausübung der Jagd;
- 3. die Ausübung der Fischerei;
- die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.
- (2) Zulässig bleibt ferner die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit Ausnahme des Uferbewuchses am Emsbach und des Mischwaldbestandes des Flurstücks 17, Flur 2, und Flurstücks 65, Flur 3, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes; verboten bleibt das Einbringen von Nadelholz oder Kahlschlagshieb.

#### § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutz-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberes Emsbachtal" Reifenberg Oberems Glashütten

behörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 7

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
- 4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
- 5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
- 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

- 8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
- 9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
- Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
- 12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
- 13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
- 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
- 15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
- 16. Mineraldünger auf die Flurstücke 15 oder 17, Flur 2, ausbringt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
- 17. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
- 18. Pferde weiden läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);
- 19. Schafe durchtreibt oder weiden läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 19);
- 20. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 20).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 12. 1979

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — Höhere Naturschutzbehörde gez. Graulich

StAnz. 53/1979 S. 2525

#### 1484

#### PERSONALNACHRICHTEN

#### Es sind

# D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen Ministerium

#### ernannt:

zum Ltd. Ministerialrat Ministerialrat (BaL) Fritz Rückel (4. 10. 79);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Paul Horn, Dr. Horst Kadel, Wolfgang Heß, Paul Wenzel (sämtlich 4. 10. 79);

zum Regierungsdirektor Regierungsoberrat (BaL) Walter Käss (10. 10. 79);

zum Regierungsoberrat Regierungsrat (BaL) Herbert Fitting (4. 10. 79);

zu Regierungsräten die Oberamtsräte (BaL) Peter Fottner, Reinhard Pfeifer (beide 1. 11. 79);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Ingolf Möhlen (2. 8. 79);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Günter Bernhardt, Willy Brühl, Hans-Heinrich Bunzeck, Edmund Bast, Friedel Fengel (sämtlich 1. 10. 79), Helmut Bachmann (8. 10. 79);

zu Amtsräten die Amtmänner (BaL) Gerhard Greb, Klaus Emich (beide 1. 10. 79);

zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaL) Ludwig Hase, Walter Fröhlich, Hartmut Ohl, Klaus John (sämtlich 1. 10. 79);

zum Oberinspektor Inspektor (BaP) Günter Schulze (1. 11. 79):

zum Amtsinspektor Hauptsekretär (BaL) Lothar Blättel (1. 10. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektor (BaP) Ulrich Winkler (21.9.79);

#### versetzt:

an den Bundesrechnungshof Frankfurt Amtmann (BaL) Winfried Adam (1. 9. 79);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Wolfgang Klappenbach (1.7.79);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Rolf Priddat (1. 10. 79) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

#### Staatliches Rechnungsprüfungsamt Darmstadt

#### ernannt:

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Rudolf Hofmann (1. 10. 79); zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Gerhard Gigerich (17. 10. 79);

#### versetzt:

von der Kreisverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg Oberinspektor (BaL) Heinrich Reining (1. 5. 79); vom Medizinal-Untersuchungsamt Darmstadt Oberinspektor (BaL) Johann Günther (1. 9. 79).

#### Staatliches Rechnungsprüfungsamt Kassel

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Heinrich Reinbold (26. 10. 79);

zum Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL) Fritz Schmal (1. 11. 79);

#### versetzt:

vom Magistrat der Stadt Baunatal Oberinspektor (BaL) Rudolf Schnitzerling (1. 6. 79).

#### Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden

#### ernannt:

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Werner Bering (1. 11. 79); zum Amtsrat Amtmann (BaL) Werner Bausch (25. 10. 79); zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Artur Schlick (31. 10.

#### -in den Ruhestand versetzt:

die Oberamtsräte Karl Friedrich (1. 10. 79) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Otto Theis (1. 11. 79) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

#### Besoldungskasse Hessen

#### ernannt:

zum Regierungsoberrat Regierungsrat (BaL) Wilhelm Panthel (3. 10. 79);

zu Amtsräten die Amtmänner (BaL) Karl-Heinz Pawelec, Otto Schimkus (beide 1. 10. 79);

zu Inspektorinnen die Inspektorinnen z. A. (BaP) Gertrud Hartmann (1. 8. 79), Ulrike Stalla (1. 9. 79);

zum Inspektor Hauptsekretär (BaP) Ekkehard Mittendorf (1. 9. 79);

zum Inspektor z. A. (BaP) Inspektoranwärter (BaW) Horst Biermeier (1. 8. 79);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Bernfried Bienia (1. 10. 79);

zu Obersekretärinnen die Sekretärinnen (BaP) Angelika Jamin, Petra-Luise Müller (beide 1. 10. 79);

zum Obersekretär Sekretär (BaP) Armin Backes (1. 10. 79); zur Sekretärin Assistentin (BaP) Christel Kurz (1. 10. 79);

zu Assistentinnen z. A. (BaP) die Assistentanwärterinnen (BaW) Andrea Roth (14. 8. 79), Astrid Lotz (1. 9. 79), Verwaltungsangestellte Ursula Petry (1. 10. 79);

an den Kreisausschuß des Landkreises Gießen Assistent z. A. (BaP) Hans-Jörg Blümel (1. 9. 79);

Hauptsekretärin (BaP) Gisela Müller (6. 7. 79), Obersekretär (BaP) Dieter Naß (1. 8. 79).

### Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, Kassel

#### ernannt:

zur Inspektorin Inspektorin z. A. (BaP) Katharina Wagner

zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Karl-Heinz Hoven (1. 8. 79).

#### Staatskasse Frankfurt

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Hans-Georg Weisbecker (1, 10, 79);

#### versetzt:

an den Magistrat der Stadt Nauheim Inspektor (BaP) Wolfgang Schöck (1. 7. 79);

#### inden Ruhestand versetzt:

Obersekretär Karl Kalischewski (1. 10. 79) gem. § 51 Abs. 3

#### Staatskasse Darmstadt

#### ernannt:

zur Assistentanwärterin (BaW) Bewerberin Sylvia Hahn (3. 9. 79).

#### Staatskasse Gießen

#### ernannt:

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Günter Kurz (1. 10. 79).

#### Staatskasse Kassel

#### ernannt:

zur Assistentin Assistentin z. A. (BaP) Iris Linkert (1. 9. 79);

zum Assistenten Assistent z. A. (BaP) Uwe Liese (1. 11. 79); zu Assistentinnen z. A. (BaP) die Assistentanwärterinnen (BaW) Andrea Schilling, Ursula Vogel (beide 1. 9. 79); zum Assistenten z. A. (BaP) Assistentanwärter (BaW)

Fredi Herwig (1. 9. 79).

#### Staatskasse Wiesbaden

#### ernannt:

zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Hermann Kraff (1. 9. 79):

zur Inspektorin z. A. (BaP) Inspektoranwärterin (BaW) Brigitte Noe (26. 10. 79);

zum Inspektor z. A. (BaP) Inspektoranwärter (BaW) Michael Hardt (1. 8. 79);

zur Inspektoranwärterin (BaW) Bewerberin Marlies Friedrich (3. 9. 79);

zum Sekretär z. A. (BaP) Assistentanwärter (BaW) Karl Seidel (1. 10. 79);

zu Assistenten z. A. (BaP) die Assistentanwärter (BaW) Hans-Jörg Blümel (18. 7. 79), Michael Reichstein (1. 9. 79);

zu Assistentanwärterinnen (BaW) die Bewerberinnen Ines Rösch, Elfi Schultz, Sabine Schimkus (sämtlich 3. 9.

zu Assistentanwärtern (BaW) die Bewerber Hans-Peter Erkel, Richard Schütz, Rainer Stern (sämtlich 3. 9. 79).

#### Landesfinanzschule Hessen

#### ernannt:

zum Steuerobersekretär Steuersekretär (BaP) Kurt Möller (1. 10. 79).

#### Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung

#### ernannt:

zum Regierungsdirektor Regierungsoberrat (BaL) Kurt Breul (5. 10. 79);

zu Regierungsoberräten die Regierungsräte (BaL) Rolf Ax (1. 10. 79), Norbert Krügener (11. 10. 79);

zu Regierungsräten die Obersteuerräte (BaL) Erich-Günther Werner, Harald Schulz (beide 5. 10. 79);

zum Oberamtsrat Steuerrat (BaL) Kurt Sälzer (1. 10. 79); zur Steuerobersekretärin Steuersekretärin (BaP) Ute Bettenhausen (1. 10. 79).

#### Staatsbäderverwaltung

#### ernannt:

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Volkhart Knauer (5. 10. 79).

#### Landesbeschaffungsstelle Hessen

#### ernannt:

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Horst Heuss (9. 10. 79); zur Inspektorin z. A. (BaP) Inspektoranwärterin (BaW) Eva Dietrich (1. 11. 79);

zur Assistentin Assistentin z. A. (BaP) Claudia Habel (31.5, 79).

#### Staatliche Lotterieverwaltung

#### ernannt:

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Gunter Liebaug (1. 10. 79). Wiesbaden, 13. 12. 1979

> Der Hessische Minister der Finanzen P 1400 A — 26 — I A 16 StAnz. 53/1979 S. 2527

#### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg. Bez. Kassel

#### ernannt:

zu Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Rektor an einer TAT. 99

Decemberration for the many transfer

Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Werner Schmidt, Neuhof (14. 11. 79),

die Realschullehrer (BaL) Willi Schröder, Bad Hersfeld (25. 10. 79), Klaus Michel, Lohfelden (31. 10. 79);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Realschullehrer Peter Köhler, Bad Hersfeld (20. 10. 79);

zu Direktoren als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Direktor als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Georg Hartmann, Marburg, Oberstudienrat (BaL) Rolf-Rainer Otto, Kassel (beide 17. 10. 79);

zum Studiendirektor als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule (BaL) Oberstudienrat (BaL) Erich Piesche, Heringen (8. 11. 79);

zum Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern (BaL) Reinhold Iffert, Waldkappel (15. 11. 79);

zum Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Karl König, Bebra (19. 10. 79);

zum Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Realschullehrer (BaL) Wilfried Müller-Brodmann, Angelburg (27. 11. 79);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Realschullehrer (BaL) Hans-Dieter Manns, Bad Hersfeld (20. 10. 79):

zum Sonderschulrektor als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern (BaL) Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern (BaL) Klaus Reinhold, Homberg (9. 11. 79);

zum Sonderschulrektor als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern (BaL) Sonderschulrektor als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern (BaL) Georg Poersch, Hofgeismar (25. 10. 79):

zum Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern (BaL) Dieter Wolf, Wolfhagen (29. 10. 79);

zu Rektoren/innen als Ausbildungsleiter (BaL) die Konrektorin (BaL) Ute Heinemann, Kassel (9. 11. 79),

die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Karl-Jochen Dietrich, Marburg (23. 11. 79), August Golbach, Fulda (16. 11. 79), Lehrer an einer Sonderschule (BaL) Reinhard Herwig, Marburg (19. 11. 79),

die Sonderschullehrer (BaL) Hans-Joachim Scholz, Marburg (19. 11. 79), Peter Aschoff, Fulda (16. 11. 79),

die Realschullehrer (BaL) Norbert Sauerland, Otto Plaha, Manfred Lück, alle Kassel, Erwin Rübsam, Fulda, Horst Klein, Hans-Martin Koch, beide Marburg (sämtlich 31. 10. 79), Friedel Emmert, Kassel, Klaus Werner, Marburg, Ewald Ernst, Eschwege (sämtlich 15. 11. 79), Johannes Worringer, Fulda, Heribert Hofmeister, Marburg (beide 16. 11. 79), Adolf Schneider, Karl-Hermann Völker, Hans-Henning Segler, sämtlich Korbach (sämtlich 19. 11. 79), Volker Rudolph, Kassel (20. 11. 79), Wolfgang Kuhn, Kassel (22. 11. 79), Karl-Willi Dietz, Korbach (19. 11. 79), Ulrich Hilmes, Korbach (19. 11. 79), Gerhard Greiß, Korbach (19. 11. 79), Karl Fuchs, Marburg (20. 11. 79), Wolfgang Wagner, Eschwege (16. 11. 79), Siegfried Behrendt, Eschwege (19. 11. 79), Gustav Herrmann, Marburg (27. 11. 79), Karl Göberl, Fulda (20. 11. 79), Norbert Rathmann, Fulda (16. 11. 79), Wolfgang Schmittdiel, Kassel (23. 11. 79), Winfried Arndt, Borken (13. 11. 79),

die Lehrer/innen (BaL) Hans-Jürgen Kist, Kassel (30. 10. 79), Gerd Keil, Fulda (31. 10. 79), Jürgen Schäfer, Kassel (9. 11. 79), Dietrich Schwantag, Marburg (16. 11. 79), Wilhelm Rottmann, Kassel (22. 11. 79), Diethart Rindermann, Eschwege (20. 11. 79), Marianne Lehmann, Kassel (30. 11. 79), Rudolf Eckerscham, Fulda (16. 11. 79), Günther Albrecht, Fulda (20. 11. 79);

zum Zweiten Konrektor an einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Realschullehrer (BaL) Joachim Haase, Bebra (19. 10. 79); zum Zweiten Konrektor an einer Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Realschullehrer (BaL) Heinrich Große, Kassel (31. 10. 79);

zum Zweiten Konrektor an einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören (BaL) Lehrer (BaL) Rainer Thursar, Gemünden (23. 11. 79);

zu Hauptlehrern/innen als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Konrektor (BaL) Johannes Katzer, Lahntal (29. 10. 79), die Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Maria Pack, Marburg (24. 10. 79);

zu Realschullehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen (BaL) Gottfried Turbo (28. 9. 79), Helmut Fasold (13. 10. 79), Ralf Fernau (12. 10. 79), sämtlich Bad Sooden-Allendorf, Adelheid Paschek (26. 10. 79), Margret Vater (26. 10. 79), Margarete Hänel, Johannes Schmidt, Sigrid Pörschke, Liselotte Müller, Hermann Göbel, sämtlich Kassel, Hartmann, Frankenberg, Udo Reuter, Arolsen (5. 11. 79), Dieter Zeller, Frankenberg, Karl-Heinz Frank, Gemünden, Monika Lanzinger, Gemünden (sämtlich 6. 11. 79), Hans-Gerd Norwig, Melsungen (9. 11. 79), Gerhard Steinbrecher, Gemünden (6. 11. 79), Walter Siebert, Battenberg (5. 11. 79), Horst Nicolay, Edertal (5. 11. 79), Willy Daedlow, Spangenberg (19. 11. 79), Gisela Heim, Spangenberg (18. 11. 79), Dieter Brostmeyer, Spangenberg, Wolfgang Wodtke, Spangenberg (beide 19. 11. 79), Doris Schulte, Korbach (5. 11. 79), Erna Stracke, Korbach, Karl Schnatz, Korbach, Wolfgang Weißenborn, Korbach (sämtlich 8. 11. 79), Paul Fingscheidt, Korbach, Gerd-Hermann Seewald, Korbach (beide 5. 11. 79), Rainer Frank, Melsungen, Horst Hommel, Melsungen, Heinrich Hördemann, Melsungen, Wilfried Blackert, Melsungen (sämtlich 9. 11. 79), Wilhelm Dickhaut, Homberg, Werner May, Homberg, Manfred Müller, Homberg (sämtlich 8. 11. 79), Helmut Wagner, Guxhagen, Irene Scherb, Guxhagen, Gerd Lang, Guxhagen (sämtlich 12. 11. 79), Volker Deutschmann, Melsungen (9. 11. 79), Dietmar Eifler-Stamm, Hess. Lichtenau (17. 11. 79), Helmut Durontin, Hess, Lichtenau, Ernst Albrecht, Hess. Lichtenau (beide 16. 11. 79), Sylvia Werner, Bad Sooden-Allendorf (15. 11. 79), Hans Etzbach, Sontra (22. 11. 79), Elke Goetze, Stadtallendorf (12. 11. 79), Heinz-Jürgen Kolwinski, Stadtallendorf (12. 11. 79), Ernst Mötz, Heringen (17. 11. 79), Peter Ringleb, Hess. Lichtenau (16. 11. 79), Karl-Erich Wagnar (19. 11. 79), Rolf Schmidt (22. 11. 79), Heidrun Reisse, Wolfgang Burghardt, Waltraud Finster, sämtlich Kassel (sämtlich 10. 11. 70) lich 19. 11. 79), Heidemarie Barnickel, Marburg (7. 11. 79), Heide Finkenstädt, Bad Sooden-Allendorf (9. 11. 79), Alfred Schneider, Stadtallendorf (12. 11. 79), Bernhard Klesser, Marburg, Eva Müller, Marburg (beide 7. 11. 79), Ursula Zapf, Kassel (12. 11. 79), Karl Diele, Arolsen, Heinrich Welteke, Arolsen (beide 13. 11. 79), Winfried Böl, Bebra, Ingrid Böl, Rotenburg, Karl Sippel, Bebra, Hans-Jochen Wenderoth, Rotenburg (sämtlich 15. 11. 79), Marie-Luise König, Arolsen (19, 11, 79), Heinrich Keim, Homberg (16, 11, 79), Wolfgang Heinicke, Eiterfeld, Klaus Hüfner, Eiterfeld (beide 16, 11, 79), Manfred Krause, Eiterfeld (28, 11, 79), Hans-Dieter Weißmüller, Großenlüder, Hubert Möller, Großenlüder, Wolfgang Gramm, Großenlüder, Helmut Jakob, Bimbach (sämtlich (27. 11. 79), Ingrid Happe, Schwalmstadt, Udo Happe, Schwalmstadt (beide 22. 11. 79), Gerlinde Kuhn, Schwalmstadt, Hans May, Schwalmstadt, Wolfgang von Ostrowski, Schwalmstadt (sämtlich 19. 11. 79), Werner Reuhl, Schwalmstadt (17. 11. 79), Hans-Eberhard Ahrend, Schwalmstadt, Manfred Auffarth, Schwalmstadt (beide 19. 11. 79), Gerhard Meister, Guxhagen (12. 11. 79), Wilfried Dippel, Felsberg (27. 11. 79), Ludwig Reimut, Wanfried (26. 11. 79), Heinrich Specht, Schwalmstadt, Christa Thoß, Schwalmstadt (beide 22. 11. 79), Elisabeth Kannapin, Schwalmstadt, Heinz Bickert, Schwalmstadt, Eckhardt John, Schwalmstadt (sämtlich 20. 11. 79), Elke Willer, Schwalmstadt (22. 11. 79), Hans Schwalmstadt (26. 11. 79), Dieter Neumann. Schwalmstadt, Erwin Luckhardt, Schwalmstadt, Brigitte Breimaier, Schwalmstadt (sämtlich 20. 11. 79), Gabriele Cramer, Lohfelden (23. 11. 79), Gerhard Dithmar, Kassel, Willi Heinel, Kassel (beide 26. 11. 79), Wolfgang Grochtdreis, Lohfelden (23, 11, 79), Theresia Hohenner, Ebsdorfergrund (19. 11. 79), Dieter Mosburger, Niederwalgern (26. 11. 79), Armin Küster, Bad Endbach (23. 11. 79), Günter Zessin, Bad Endbach, Wolfgang Weget, Niederwalgern, Herbert Schäftner, Niederwalgern (sämtlich 26. 11. 79), Karl-Heinz Steiner, Steffenberg (22. 11. 79), Konrad Franz, Bad Endbach, Harald Hofmann, Bad Endbach (beide 23. 11. 79), Norbert Ebel, Steffenberg, Sylvia Eckert, Steffenberg (beide 22, 11, 79), Erwin Wekwerth, Biedenkopf (26, 11, 79),

Hugo Willhardt, Bad Hersfeld (30. 11. 79), Ulrich Bens, Bad Endbach (23. 11. 79), Hartmut Schmidt, Biedenkopf, Helmut Schmidt, Biedenkopf (beide 26. 11. 79), Reinhold Stöhr, Dautphetal (20. 11. 79), Ulrike Siemon, Biedenkopf (26. 11. 79), Gerhard Wege, Dautphetal (20. 11. 79), Dankward Sieburg, Neustadt (29. 11. 79), Ruth Hagemann, Stadtallendorf (12. 11. 79), Hans-Jürgen Gotthardt, Schwalmstadt (23. 11. 79), Hans-Georg Schröder, Felsberg, Manfred Leukert, Felsberg (beide 27. 11. 79), Erich Donges; Biedenkopf (26. 11. 79);

NULL AUGU

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Wilhelm Luttropp, Korbach (12. 10. 79), Hannelore Guss, Korbach (17. 10. 79), Helga Bender, Neustadt (22. 10. 79), Kurt Baumarth, Fritzlar (7. 10. 79), Reinhold Gutberlet, Fulda, Ingeborg Seegel, Fulda, Werner Heil, Fulda (sämtlich 1. 9. 79), Brigitte Kirschnik-Galuschka, Immenhausen (29. 9. 79), Ellen Reif, Niederweimar (20. 10. 79), Eckhard Rüger, Stadtallendorf (12. 11. 79), Maria-Aloisia Stuhlmiller, Frankenberg (10. 10. 79);

zur Lehrerin (BaP) Lehrerin z. A. (BaP) Anneliese Alfasser, Arolsen (8. 10. 79);

zum Lehrer z. A. (BaP) Angestellter Gerrit Schuls, Homberg (10. 9. 79);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Agnes Nölke, Kassel (9. 11. 79),

die Lehrer/innen (BaL) Birgit Schlamann, Kassel (22. 10. 79), Heidrun Wolff, Kassel (15. 10. 79), Helmfried Fuchs, Homberg (1. 10. 79);

zu Fachlehrern/innen (BaL) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Anne-Monika Holub, Niestetal (1. 10. 79), Hubertus Wolff, Hilders (3. 10. 79), Ingeborg Heise, Kassel (20. 10. 79), Volker Pehl, Battenberg (8. 10. 79);

zum Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Reinhard Schulze, Fritzlar (7. 11. 79);

zu Fachlehrern/innen (BaP) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Christoph Richter, Bad Sooden-Allendorf (7. 11. 79), Ulrike Tewes, Emstal (18. 10. 79), Maria Luise Herget, Bad Karlshafen (19. 9. 79), Monika Schilling, Sontra (9. 11. 79), Ursula Schäfer, Melsungen (7. 11. 79);

zu Fachlehrern/innen z. A. (BaP) Angestellte Margarete Pilari, Witzenhausen (1. 10. 79),

die apl. Fachlehrer/innen (BaW) Kristina Fuchs, Sontra (8. 11. 79), Irmhild Laging, Guxhagen (15. 11. 79), Thomas Deckert, Niestetal (16. 11. 79), Winfried Möller, Eiterfeld (7. 1. 79), Christine Lange, Gersfeld (20. 11. 79), Maria Neuhöfer, Eiterfeld (16. 11. 79);

zum apl. Fachlehrer (BaW) Bewerber Reinhard Busch, Homberg (30. 8. 79);

zu Lehramtsreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Heidrun Achler, Sontra, Hiltrud Gnewuch, Homberg, Ute Deipenau, Ringgau-Röhrda, Susanne Gothe, Niederwalgern, Dorothea Gabriel-Burri, Borken, Eberhard Grasmück, Bad Sooden-Allendorf, Claudia Gies, Neukirchen, Regina Jeschonek, Witzenhausen, Beate Gleim, Hess. Lichtenau, Marianne Kristen, Eschwege, Gerda Liedtke, Eschwege, Hans-Albert Müller, Großalmerode, Annemarie Musterle, Meinhard, Ingrid Reich, Neukirchen, Günther Schake, Eschwege, Gerd-Jürgen Schmidt, Waldkappel, Roland Tauber-Junge, Bad Sooden-Allendorf, Kristina Wenderoth, Malsfeld (sämtlich 1. 11. 79);

zu Lehramtsreferendaren/innen (BaW) Renate Abel, Zierenberg, Dagmar Adam, Neu-Eichenberg, Petra Altenhoevel, Stadtallendorf, Clemens Appelhans, Baunatal, Heidrun Armbrecht-Hunsche, Reinhardshagen, Eva Arndt, Bad Sooden-Allendorf, Gudrun Arnold, Kassel, Karlheinz Aschoff, Fulda, Irene Bauer, Lohfelden, Monika Bause, Waldeck-Sachsenhausen, Martina Becker, Dorothea Beh rendt, beide Kassel, Marion Berendt, Rotenburg, Iris Berg, Kassel, Horst Bernhard, Ebsdorfergrund, Petra Bayer, Bad Sooden-Allendorf, Elke Biedenkapp, Witzenhausen, Volker Bischoff, Schwalmstadt, Anna Maria Bittorf, Marburg, Brigitte Bohlmann, Niestetal, Angelika Boppel, Bad Hersfeld, Dieter Botte, Körle, Elke Bräutigam, Fulda, Gerhard Brede, Bad Wildungen, Ingrid Bremmer, Frankenberg, Viola Bruhn, Künzell, Iris Bruins, Witzenhausen, Monika Bussmann, Rotenburg, Peter Cimander, Petersberg, Emmi Clobes, Baunatal, Margareta Damm, Kirchhain, Wolfgang Dank, Gilserberg, Ulrich Debatin, Immenhausen, Dorothea Dinter, Melsungen, Gabriele Dittrich, Frankenberg, Hannelore Dörr, Neustadt, Birgit Donges, Dautphetal, Petra Drews, Vellmar, Rita Ebel-Esposito, Kassel, Birgit Edelkraut, Hephata, Isolde Edelmann, Lohfelden, Uta Eichenauer, Fritzlar, Lothar von Eikels, Kassel, Heidemarie Elsasser, Kleineng-

lis, Doris Emde, Hofgeismar, Marita Emmel, Kassel, Dorothee Engels, Hommertshausen, Elfriede Erkel, Stadtallendorf, Ute Est, Kassel, Walter Eurich, Wetter, Gudrun Faber, Wernswig, Helga Fehr, Hela Fenner, Martina Feussner, sämtlich Kassel, Doris Franke, Bebra, Hiltrud Garthe, Frankenberg, Rainer Gebhardt, Stadtallendorf, Christa Gehring, Kassel, Rosel Gewehr, Bebra, Horst-Ulrich Gleixner, Kassel, Ute Goebel, Borken, Marina Gohr, Gledenbach, Marika Großmann, Heledenf, Kanin Güttler, Ulrch Gielkner, Kassel, Ute Goebel, Borken, Marina Gohr, Gladenbach, Monika Großmann, Halsdorf, Karin Güttler, Bad Wildungen, Christel Hagel, Eiterfeld, Irmgard Hauschild, Kassel, Ragnhild Hausmann, Volkmarsen, Ute Heinz, Fulda, Sabine Hellwig, Ebsdorfergrund, Jochen Helwig, Erika Henkel, beide Kassel, Dorothea Herbst, Gudensberg, Gisela Hertl, Homberg, Harald Heß, Eiterfeld, Elvira Hessler, Niestetal, Evelyn Hilbig, Kassel, Renate Hild, Volkmarsen, Petra Hillig, Kassel, Doris Himme, Witzenhausen, Susanne Hinsche, Annette Hoefeler, beide Marburg, Anneliese van den Höövel, Hofgeismar, Anna Marburg, Anneliese van den Höövel, Hofgeismar, Anna Hoff, Gersfeld, Christiane Hoffmann, Steffenberg-Niedereisenhausen, Hans-Wilhelm Hofmann, Melsungen, Christiane Holzenburg, Kassel, Birgit Hurst, Lohfelden, Helke stiane Holzenburg, Kassel, Birgit Hurst, Lonielden, Helke Icke, Kassel, Alfred Ide, Grebenstein, Herbert Jäckel, Marburg, Hedwig Jahn, Eschwege, Ruth Jansen, Marburg, Ursula Jegodziemski-Winkeljohann, Wolfhagen, Rudolf Jennemann, Battenberg, Kurt-Willi Julius, Bad Wildungen, Christiane, Jung, Ronshausen, Claudia Kaatzekh, Bad Hersfeld, Cordula Kählich, Friedmann Kahl, beide Kassel, Elke Kahl-Sanci, Fuldatal, Gerlinde Kaletsch, Gladenbach, Dagmar Kamp, Marburg, Eva Karl, Borken, Erika Kaudel, Kassel, Claudia Kelber, Emstal, Doris Kenski, Frankenberg, Ingeborg Kerd, Kirchhain, Harald Kessler, Schwalmstadt, Gabriele Kirchhoff, Kassel, Andrea Klam, Petersberg, Bärbel Kleim, Fuldatal, Kornelia Klein, Waldcok-Sachsenhausen, Manuela Klein, Nentershausen, Hella Kliem, Kirchheim, Annemarie Kloepfel, Kirchheim, Gudrun Klose, Gladenbach, Cornelia Klug, Obergeis, Birgit Kauber, Fulda, Petra Knoke, Eichenzell, Eva Körschner, Friedlos, Franz Koch, Bad Karlshafen, Rosemarie Koch, Kassel, Jutta Köhler, Ruth Koppelin, beide Baunatal Gerhard Kopplou Gladenbach Petra Kornstädt. Emstal, Gerhard Kopplow, Gladenbach, Petra Kornstädt, Emstal, Gernard Kopplow, Gladenbach, Petra Kornstädt, Emstal, Ursula Kosack, Kaufungen, Michael Krath, Michael Kratz, beide Kassel, Sonja Kroh, Bad Wildungen, Christa Kronenberger, Kassel, Ulrike Krüger; Zierenberg, Frank Kühn-Holzenburg, Kassel, Ilse-Lore Kuhn, Bad Wildungen, Stephan Kuntz, Wetter, Wolfgang Kurth, Künzell, Marion Laber, Gudensberg, Christl Lambach, Kassel, Ernst-Otto Lebbäus, Marburg, Wolfgang Leichtfuss, Schwalmstadt, Horst Lein, Fulda, Angelika Leise, Korbach, Brigitte Lemmer. Niederwalgern. Hubert Licht. Fulda. Brigitte Lemmer, Niederwalgern, Hubert Licht, Fulda, Gabriele Lichtenberg, Burghaun, Ulrike Liebeskind, Brigitte Linden, beide Marburg, Petra Lindner, Heringer, Translation of Translatio Ingrid Lindstädt, Lispenhausen, Marion Linke, Waldeck-Sachsenhausen, Hiltrud List, Korbach, Hans-Werner Loer-Sachsenhausen, Hiltrud List, Korbach, Hans-Werner Loerwald, Bad Wildungen, Ulrike Ludolph, Burghaun, Werner Ludwig, Niederaula, Elvira Lüdemann, Gabriele Manß, beide Grebenstein, Johanna Marsch, Heringen, Rüdiger Maskus, Bad Hersfeld, Inge Mehner, Baunatal, Reiner Meisinger, Gersfeld, Karin Melching, Schenklengsfeld, Birgit Merz, Korbach, Ingeborg Michel, Marburg, Sabine Milberg-Volk, Stadtallendorf, Gertrudis Nagel, Haluk Nural, beide Kassel Susanne Odenthal Edertal-Bergheim, Karlberg-volk, Stadtahendorf, Gertrudis Nagel, Haluk Nural, beide Kassel, Susanne Odenthal, Edertal-Bergheim, Karl-Heinz Ohms, Melsungen, Ulrich Oldenburg, Kassel, Sigrun Opel, Helsa, Wilmar Ortwein, Vellmar, Barbara Ossig, Meißner-Abterode, Rolf Pampuch, Kassel, Mechthild Paul, Neuhof, Kornelia Paulstich, Schwalmstadt, Christian Pelester, Welfgerg, Berger, Schwalmstadt, Christian Pelester, Welfgerg, Berger, Schwalmstadt, Opprie Berger, Welfgerg, Welfgerg, Welfgerg mann, Jesberg, Wolfgang Perske, Spangenberg, Doris Peter, Ringgau-Röhrda, Rüdiger Peters, Hessisch Lichtenau, Ursula Petersen, Kassel, Doris Petri, Gudensberg, Karina Pfulg, Hilders, Angelika Pfuhl, Gladenbach, Adelheid Pitz, Homberg, Claudia Pitz, Gladenbach, Adelheid Pitz, Homberg, Claudia Pitz, Gladenbach, Dagmar Placzko, Wernswig, Gabriele Polke, Neuhof, Gabriele Preiss, Schenklengsfeld, Margret von Pritzelwitz, Marburg, Elfriede van der Pütten, Gudensberg, Hanna Range, Dreihausen, Ingeborg Range, Kassel, Hildburg Raschke, Wrexen, Eva-Maria Reile, Frankenberg, Gudrun Richter, Hünfeld, Edda Ritz, Kaufungen, Marianne Rock, Großalmerode. Regina Ronschke, Calden, Roswitha Roß, Vellmar, Hans-Joachim Roth, Kaufungen, Dietmar Ruff, Tann, Rita Runkel, Battenberg, Ingeborg Säuberlich, Kassel, Renate Seibel, Niederaula, Irene Seidel, Melsungen, Annette Sermond, Gersfeld, Heinz-Dieter Sieb, Schwalmstadt, Vera Siebert, Nicstetal, Christine Sierck, Fuldabrück, Ingrid Sienemus, Edertal-Bergheim, Friederike Spangenberg, Gladenbach, Gabriele Spengler-Oetzel, Bad Hersfeld, Manfred Schäfer, Kassel, Monika Schäfer, Heringen, Ulrike Schäfer, Borken, Petra Schaefers, Fritzlar, Michael Schäffer, Stadtallendorf, Friedhelm Schaper, Fulda, Sabine Schellenberg, Kirch-

hain, Luise Schenck, Gudensberg, Helga Schenk, Morschen, Beate Scherer, Großenlüder, Gabriele Schiff, Bad Hersfeld, Margareta Schledde, Kassel, Anne Schlotter, Großenlüder, Klaus-Werner Schlotter, Großenlüder, Ulrike Schlüter, Rotenburg, Gabriele Schmidt, Eschwege, Gudrun Schmidt, Battenberg, Helga Schmieder, Hofgeismar, Christine Schmitt, Kleinenglis, Helga Schmucker, Weimar, Heidrun Schnaudt, Kassel, Anneliese Schnedler, Waldeck-Sachsenhausen, Harald-Peter Schneider, Großalmerode, Lydia Schneider, Edertal-Bergheim, Sigrid Schnell, Cappel, Sigrid Schoewe, Frankenberg, Ute Schreiber, Kassel, Meike Schürmann, Hofgeismar, Peter Schütz, Hofbieber, Regine Schulz, Fuldabrück, Ingeborg Stahl, Rotenburg, Karin Stenger, Marburg, Eckhard Stich, Gudensberg, Claudia Strozyk, Fritzlar, Liane Talarowski, Wetter, Eberhard Thamm, Melsungen, Ulrike Thielmann, Frankenberg, Annette Thormann, Kassel, Irene Trus, Jesberg, Christa Ullrich, Wolfhagen, Ute Vogel, Korbach, Ute Walenski, Nentershausen, Almut Wecke, Korbach, Klaus Wege, Frankenberg, Gurdrun Weishaupt, Gladenbach, Gisela Wennerhold, Münchhausen, Ulrike Werner, Kassel, Volker Wetz, Gladenbach, Ursula Wiegand, Bad Karlshafen, Hildegard Wigand, Bad Wildungen, Arnold Winkler, Gudensberg, Franz-Josef Wölfle, Wolfhagen, Gabriele Zacharias, Bebra, Annerose Ziegler-Moeller, Kassel, Johanna Züghart, Frankenberg, Ellen Keßler, Battenberg, Christoph Junghans, Edertal (sämtlich 1. 11. 79), Maren Neukamm, Eiterfeld (2. 11. 79), Cornelia Lungert, Korbach (8. 11. 79);

zum Oberstudienrat als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule (BaL) Oberstudienrat (BaL) Bernhard-Günter Ullrich, Niestetal (1. 11. 79);

zum pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Kurt Hönisch, Edertal (17. 11. 79);

zum Psychologiedirektor (BaL) Psychologieoberrat (BaL) Friedrich Henke, Borken (12. 10. 79):

zum Psychologierat (BaL) Lehrer (BaL) Hans-Jörg Stahr, Marburg (29, 10, 79);

zum/zur Lehrer/in mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (BaL) Lehrer/in (BaL) Uwe Klee, Brunssum, Holland (20. 10. 79), Irmtaud Weyrich, Kassel (1. 10,

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/innen (BaP) Monika Credé, Baunatal (27. 11. 79), Alfred Gschweg, Gemünden (19. 9. 79), Marlene Kern, Kassel (8. 10. 79), Anneliese Alfasser, Arolsen (14. 10. 79), Albert Kirchner, Fulda (4. 9. 79), Franziskus Rexroth, Fulda (1. 9. 79), Jochen Bulawski, Kassel (20. 9. 79), Heike Bruchhäuser, Borken (15. 10. 79), Peter Strömer, Kassel (20. 9. 79), Oskar Hoehl, Fulda (11. 10. 79), Marita Witzel, Eiterfeld (1. 11. 79), Ursula Mückenberger, Eiterfeld (3. 11.

Sonderschullehrer (BaP) Klaus Neukamm, Eiterfeld (1. 9. 79),

die Fachlehrer/innen (BaP) Ursula Prinz, Marburg (1. 10. 79), Helga Dettmar, Hofgeismar (7. 10. 79), Ulrike Klenner (2. 11. 79), Dietmar Heil, Neuhof (21. 11. 79), Gabriele Menges, Trendelburg (28. 11. 79),

Jugendleiterin im Schuldienst (BaP) Elke Zettler, Bad Endbach-Hartenrod (20, 11, 79);

#### in den Ruhestand versetzt:

Realschullehrerin (BaL) Dr. Luise Schwob-Gröger, Gladenbach (1. 11. 79),

Rektor als Leiter einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Erhard Stork, Marburg (1. 10. 79),

Lehrer (BaL) Harry Lagatz, Kassel (1. 11. 79);

#### entlassen:

die Lehramtsreferendare (BaW) Bernhard Zimmer, Pilgerzell (7. 11. 79), Karl-Michael Umbach, Gudensberg (16. 11. 79),

die Lehrerinnen z. A. (BaP) Jutta Fügner, Bracht (30. 9. 79), Barbara Munzert, Kassel (1. 11. 79),

Realschullehrerin (BaL) Annemarie Mihr, Kassel (6. 10. 79),

die Lehrerinnen (BaL) Heide Siebert, Burghaun (27. 10. 79), Gisela Drechsler, Marburg (1. 11. 79),

die Fachlehrerin z. A. Gertrud Hoffmann, Kassel (3. 10. 79),

#### verstorben:

Lehrerin (BaL) Hiltrus Strömer, Kassel (28. 9. 79),

Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Paul Petri, Bad Endbach (9. 10. 79),

Lehrer Klaus Köppel, Battenberg (16. 10. 79).

Kassel, 6. 11. 1979

Der Regierungspräsident II/1 f - 8 b 2 8

StAnz. 53/1979 S. 2528

#### H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

#### Regierungspräsident Kassel

#### ernannt

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Joachim Ziemer, Staatl. GAA Kassel (1. 10. 79);

zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Burghard Linke, Staatl. GAA Kassel (1. 10. 79);

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor (BaP) z. A. Helmut Metz, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel (1. 10. 79);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) techn. Angestellter Thomas Schuster, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel (21. 5. 79); zum Techn. Sekretär Techn. Assistent (BaL) Gerold Sip-

pel, Staatl. GAA Fulda (26. 10. 79);

Der Regierungspräsident P/2 - 7 o 16/03 B

StAnz. 53/1979 S. 2531

#### Regierungspräsident in Kassel

#### ernannt:

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Kurt Kutschker (25. 10. 79); zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Wolfgang Köster (1. 10. 79);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Wilfried Wehnes (1. 10. 79);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Karl Möller (1. 8. 79).

Kassel, 5. 12. 1979

Der Regierungspräsident P/2 - 7 o 16/03 B

StAnz. 53/1979 S. 2531

#### I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

### Der Regierungspräsident in Kassel — Veterinärverwaltung -

### ernan'nt:

zum Veterinärdirektor Veterinäroberat (BaL) Dr. Horst Weidemann, LA Fulda — Staatl. Veterinäramt Hünfeld -(31, 10, 79):

zum Veterinäroberrat Veterinärrat (BaL) Dr. Helmut Guse, LA des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege - Staatl. Veterinäramt Eschwege — (23. 10. 79);

#### versetzt:

von der Tierseuchenkasse Baden Württemberg Veterinärrat (BaL) Dr. Georg Hünermund, LA Fulda — Staatl. Veterinäramt Hünfeld — (1. 10. 79);

#### in den Ruhestand getreten:

Veterinärdirektor Dr. Ekkehard Frielinghaus, LA Fulda Staatl. Veterinäramt Hünfeld — (1. 10. 79);

#### - Wasserwirtschaftsverwaltung -

#### ernann't:

zum Ltd. Baudirektor Baudirektor (BaL) Gerhard Bellin (10. 10. 79);

zum Bauoberrat Baurat (BaL) Bernd Lüken, Wasserwirtschaftsamt Kassel (1. 10. 79);

zum Bauoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Albrecht Hoffmann, Wasserwirtschaftsamt Marburg (1. 6. 79);

zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Peter Schneider, Wasserwirtschaftsamt Kassel (11. 10. 79);

zum Techn. Oberinspektor Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Klaus-Peter Elger, Wasserwirtschaftsamt Kassel (8. 10. 79); zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektoran-wärter (BaW) Albrecht Wagner, Wasserwirtschaftsamt Fulda (1. 10. 79);

zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** die techn. Angestellten (Ing. grad.) Theodor Hodes, Thomas Scheich, Wasserwirtschaftsamt Fulda (1. 10. 79);

#### verstorben:

Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Albrecht Schneider, Wasserwirtschaftsamt Fulda (8. 7. 79).

Kassel, 5. 12. 1979

Der Regierungspräsident P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 53/1979 S. 2531

1485

DARMSTADT

#### REGIERUNGSPRASIDENTEN

#### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Freiensteinau/Ortsteil Ober-Moos, Vogelsbergkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Freiensteinau, Vogelsbergkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Ober-Moos ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Freiensteinau/Ortsteil Ober-Moos, Vogelsbergkreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Nieder-Moos und Ober-Moos erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone), Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung, Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung, Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### § 2. Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

#### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 4 Nr. 80/1 der Gemarkung Ober-Moos.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 46 m.

Die südwestliche Seite verläuft parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes (Abstand 16 m). Die nordwestliche Seite verläuft parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes (Abstand 46 m).

#### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ober-Moos:

Flur 4 Flurstück Nr. 79/2 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78/1 zu dem Polygonpunkt 168 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 80/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 83/1 und 85/1,

Flurstück Nr. 89/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes rechtwinklig bis zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 86/1 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 90/1.

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Nieder-Moos und Ober-Moos:

#### Gemarkung Nieder-Moos

Flur 6 Flurstücke Nrn. 18—23, 70/1, 70/3, 71/1, 72/2, 72/3, 73/3, 73/4, 73/6, 73/7, 73/8, 73/10, 73/11, 73/12, 73/13, 73/14 und 73/15.

#### Gemarkung Ober-Moos

Flur 4 Flurstücke Nrn. 77/1, 78/1, 79/2 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), 82/4, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone) und 91/1,

#### § 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

#### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

#### Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfiließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungsund Wachstumsregelungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel.
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrleb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen f
   ür wassergef
   ährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- 1) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,



- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

#### 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

#### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und G\u00e4rfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- 1) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,

- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldunger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

#### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

#### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkéhr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) die organische Düngung.

### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Freiensteinau und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § §

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ ;

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Vogelsbergkreises, Untere Wasserbehörde, 6420 Lauterbach,
- dem Landrat des Vogelsbergkreises, Katasteramt, 6420 Lauterbach,
- dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, Bauaufsichtsbehörde, 6420 Lauterbach,
- dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, Kreisgesundheitsamt, 6420 Lauterbach,
- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau, 6494 Freiensteinau,
- dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

. § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 12. 1979

Der Regierungspräsident gez. Dr. Wierscher

StAnz. 53/1979 S. 2532

1486

## Vorhaben der Firma Zimmer-Guss GmbH & Co. KG, 6300 Gießen

Die Firma Zimmer-Guss GmbH & Co. KG, 6300 Gießen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der vorhandenen Schmelzanlage durch die zusätzliche Errichtung und den Betrieb eines Schmelz- und Warmhalteofens auf dem Grundstück in Gießen, Gemarkung Gießen, Flur 8, Flurstück 100, gestellt. Es ist beantragt, die Anlage Ende Oktober 1979 in Betrieb zu nehmen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBI. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. Januar 1980 bis 7. März 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Gießen, Amt für öffentliche Ordnung, 6300 Gießen, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht orhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 25. März 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6300 Gießen, Berliner Platz 1—3, im Sitzungszimmer Nr. 117 des Stadthauses, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BIMSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 4. 12. 1979

#### Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Zimmer-Guss (1) StAnz. 53/1979 S. 2534

1487

## Vorhaben der Firma Südhessische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main 1

Die Firma Südhessische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, 6000 Frankfurt am Main 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage auf dem Grundstück in Wiesbaden-Delkenheim, Gemarkung Delkenheim, Flur 35, Flurstück 29/2, gestellt. Diese Anlage soll Anfang 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. Januar 1980 bis 7. März 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Wiesbaden, Ordnungsamt, 6200 Wiesbaden, Bahnhofstraße 41, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 24. März 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6200 Wiesbaden, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer 49, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 4. 12. 1979

#### Der Regierungspräsident

IV 5 -- 53 e 201

— Südhess. Asphaltmischwerke (5)

StAnz. 53/1979 S. 2534

#### **BUCHBESPRECHUNGEN**

Hessen in Geschichte und Gegenwart. Von Herbert Lilge. Völlig neu bearbeitete Aufl., 1979, 88 S., 50 Abb., zahlreiche Tabellen und 9 Landkarten, kart., 12,— DM, Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden.

Läßt man Gegenwart mit der Staatsgründung des Landes Hessen beginnen, bietet sich dem Betrachter ein Zeitraum dar, in dem ständige Veränderungen in fast allen gesellschaftlichen Bereichen sichtbar werden. Dieser Wandel gab Anlaß, der ersten Auflage aus dem Jahre 1960 eine völlig neu bearbeitete Auflage hinzuzufügen, deren Textteil erheblich erweitert und mit zahlreichen Abbildungen, teils farbigen Landkarten und Übersichten anschaulich ergänzt wurde.

farbigen Landkarten und Übersichten anschaulich ergänzt wurde. Wer nach einem Blick auf die beiden mosaikartigen historischen Gebietskarten, die ebenfalls eine farbige Gestaltung verdient hätten, Interesse an Territorialgeschichte gewinnt, wird die einleitenden Grundzüge der Geschichte des Landes Hessen begrüßen. Eingehende Kenntnis des Verfassers spricht aus der sachlich gehaltenen Darstellung der hessischen Landespolitik und ihrer verfassungsrechtlichen Grundlagen. Die Abschnitte über Verfassungsorgane und Gliederung der Landesverwaltung, über hessische Landschaften und kommunale Gebietskörperschaften enthalten eine Fülle aktueller Informationen, die auch die Ergebnisse der Gebiets- und Funktionalreform berücksichtigen. Auf Grund bedeutsamer Änderungen im Schulwesen stehen Bildung und Kultur unverändert im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Weitere Abschnitte sind den Konfessionen, der Wirtschaft und der Landwirtschaft in Hessen gewidmet. Nicht nur Johann Wolfgang Goethe zählt zu den bedeutenden Persönlichkeiten, die zum Abschluß als hessischer Anteil an Geschichte und Geristesleben vorgestellt werden.

und Geistesieben vorgestellt werden.

Mit der notwendigen Beschränkung auf Schwerpunkte hat es der Verfasser verstanden, in klarer und leicht verständlicher Form einen knappen, aber umfassenden Überblick über den Stand der Entwicklung in Hessen zu vermitteln. Das Werk ist in besonderem Maße geeignet, Geschichte und Gegenwart des Landes Hessen als ein lebendiges Geschehen an den Bürger heranzutragen. Gerade junge oder neue Bürger — z. Z. weit über 2000 monatlich — werden dies zu schätzen wissen.

Regierungsdirektor Roland Eichholz

Menschenrechte — Ihr internationaler Schutz. Menschensrechtspakte der Vereinten Nationen, Europäische Menschenrechtskonvention, Europäische Sozialcharta, Amerikanische Menschenrechtskonvention, Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung, über Sklaverei und Zwangsarbeit, die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen, KSZE-Schlußakte. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung. Herausgegeben von Univ.Prof. Dr. Bruno Simma und Wiss. Ass. Ulrich Fastenrath. 1979, XXIII, 367 S., 12,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Im Jahre 1919 bezeichnete Hugo Preuß die in der Weimarer Reichsverfassung aufgeführten Menschenrechte als "alte Ladenhüter". Hier hat sich in der Zwischenzeit ein grundlegender Wandel vollzogen. Insbesondere nach dem 2. Weltkrieg wurden große Anstrengungen gemacht, einen effektiven internationalen Schutz der Menschenrechte zu verwirklichen.

Zwar ist die Diskrepanz zwischen den hohen Prinzipien und der Durchsetzung der Menschenrechte in vielen Teilen der Welt offenkundig. Gerade in jüngster Zeit — Z. B. bei der vielbeachteten Rede des Papstes vor den Vereinten Nationen ("Verletzung der Menschenrechte ist Krieg gegen den Menschen") und durch verschiedene bedeutsame Urteile des Gerichtshofs für Menschenrechte — tritt die Frage nach der allgemeinen Anerkennung der Menschenrechte und ihrem Schutz' immer stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit und gewinnt auch auf zwischenstaatlicher Ebene ständig an Bedeutung.

In der Einführung zu der vorliegenden Textsammlung zeichnen die beiden Herausgeber ein knappes, aber informatives Bild der Entwicklung des Völkerrechts und des internationalen Menschenrechts-Schutzes. Darüber hinaus zeigen sie die Möglichkeiten zu notwendigen Verbesserungen auf und weisen besonders auf die Bedeutung von "Korb 3" der KSZE-Schlußakte hin, der "eine wahre Metamorphose von einer anfänglich in Ost und West eher gering geschätzten diplomatischen Pflichtübung zu einem juristischen Hebel erfahren hat", der einige Unterzeichnerstaaten zu Kompromissen zwischen den Imperativen der Machterhaltung und den Freiheitsbedürfnissen der Bürger zwingt.

Die Sammlung, die auf dem Stand vom 1. September 1979 ist, enthält die Texte der 44 wichtigsten Verträge und Beschlüsse zum internationalen Schutz der Menschenrechte bis auf zwei Ausnahmen in deutscher Sprache. Hervorzuheben ist, daß die Sammlung auch sämtliche Verfahrensordnungen enthält, die die Rechtsverfolgung (auch) vor überstaatlichen Instanzen regeln.

Eine nach Sachgebieten geordnete Übersicht enthält die Fundstellen von über 50 weiteren Dokumenten.

Der immer größer werdenden Zahl derjenigen, die sich mit Fragen der Menschenrechte und den Möglichkeiten ihrer rechtlichen Durchsetzung befassen, wird diese Sammlung ihre Arbeit entscheidend erleichtern.

Assessor Manfred Hoffmann

Deutsches Umweltschutzrecht. Sammlung des Umweltschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. jur. Michael Kloepfer, Ordentlicher Professor an der Universität Trier. Loseblattausgabe in 2 Bänden, 28. Ergänzungslieferung, 270 S., DIN A 5, 51,— DM; Gesamtwerk: 72,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung "Deutsches Umweltschutzrecht" beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Mit der 28. Ergänzungslieferung wird das gesamte Werk auf den Stand vom 1. August 1979 gebracht.

In der 28. Ergänzungslieferung sind die Fruchtsaft-Verordnung, die Öltagebuchverordnung, die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl 1954, die Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel sowie das Ein-

kommensteuergesetz 1979 und weitere 6 Verwaltungsvorschriften neu aufgenommen worden. Ferner wurden die Änderungen der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, der Kosmetik-Verordnung, des Bundeswasserstraßengesetzes, der ADNR-Einführungsverordnung, der Ersten Ausnahmeverordnung zum ADNR, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Ausnahmeverordnung zur Gefahrgutverordnung-Straße, der Benzinqualitätsangabeverordnung, des Sprengstoffgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Strafgesetzbuchs berücksichtigt.

gerlichen Gesetzbuchs und des Strafgesetzbuchs berucksichtigt.

In meinen seitherigen Besprechungen der Ergänzungslieferungen habe ich Verfasser und Werk stets gewürdigt, so daß ich mir insoweit Wiederholungen ersparen kann. Es bleibt zu hoffen, daß auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts nach der zeitweise hektischen Entwicklung der vergangenen Zeit nunmehr eine ruhigere Phase eintreten wird, die dazu dienen könnte, der Bevölkerung diese Vorschriften näher zu bringen und eine gewisse Konsolidierung eintreten läßt. Die vorliegende Ergänzungslieferung ist nämlich bereits die sechste in diesem Jahr.

Die Loseblattausgabe "Deutsches Umweltschutzrecht" in 2 Bänden ist als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben oder sich eingehend über die bestehenden Vorschriften informieren wollen, anzusehen und kann daher bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ltd. Ministerialrat Dr. Rudolf Summer. Loseblattsammlung, 17.3. Ergänzungslieferung, Stand 15. Oktober 1979, 330 S., 59,50 DM einschl. IV. Ordners; Grundwerk, 2756 S., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Weidenatz II, 8000 München 60.

Die wiederum umfangreiche 17./3. Ergänzungslieferung zum "Schwegmann/Summer" berücksichtigt im wesentlichen die durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 und das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) eingetretenen Änderungen im Text- und Kommentarteil des Werkes. Einige Kommentierungen zum Bundesbesoldungsgesetz und zum Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung werden ergänzt. Das Werk enthält nunmehr das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Oktober 1979.

Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Oktober 1979. Wie bei der Rezension der 16./2. Ergänzungslieferung an dieser Stelle (StAnz. 1979 S. 2028) angeregt, wird die Loseblattsammlung mit der vorliegenden Ergänzungslieferung auf vier Bände erweitert und hat damit nach Mitteilung des Verlages seinen endgültigen Umfang erreicht. Es sei aus diesem Anlaß — rund vier Jahre nach Erscheinen des Werkes — die auf den Inhalt bezogene Feststellung erlaubt, daß der "Schwegmann/Summer" inzwischen das Format eines Standardkommentars zum Besoldungsrecht des Bundes erreicht hat, der kaum eine Antwort schuldig bleibt.

Betriebsverfassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Von Hans-Peter Saller. Loseblattsammlung, 9. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk, 119,— DM. Deutscher Fachchriften-Verlag, Wiesbaden. Mit der 9. Ergänzungslieferung trägt der Herausgeber dieses Sammelwerkes wiederum der neuesten Rechtsentwicklung Rechnung; außerdem wurden einige Gesetze völlig neu autgenommen. Der Rechtsprechungsteil wird um vier weitere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum BetrVG 1972 und zwar zu den Problemkreisen "Schulungs- und Bildungsveranstaltungen" sowie "Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für Tätigkeiten des Betriebsrats" bereichert. In den Teil der Sammlung, der Rechtsvorschriften enthält, die für die Anwendung des BetrVG von Bedeutung sind, hat der Herausgeber jetzt auch das Heimarbeitsgesetz nebst 1. Durchführungsverordnung und das Mutterschutzgesetz in der jetzt gültigen Fassung eingearbeitet. Berücksichtigung fanden ferner die Anderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des Schwerbehindertengesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes.

Damit ist und bleibt die Sammlung ein nützliches Hilfsmittel zur Orientierung über den aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen.

Richter am Arbeitsgericht Michael Hattesen

Wasserrecht. Band I: Wasserhaushaltsgesetz, Loseblattkommentar. Erläufert von Frank Sieder, Reg.-Präs. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Min.Dirig, im Bayer. Staatsministerium des Innern — oberste Baubehörde —, München, Dr. Heinz Dahme, Min.Rat im Bayer. Staatsministerium des Innern — oberste Baubehörde —, München, unter Mitarbeit von Dr. Ernst Hlawaty, Rechtsanwalt in München, Karl Kleeman, Reg.Dir. im Bayer. Staatsministerium des Innern in München, und Dr. Wolfgang Heckner, ORR im Bayer. Staatsministerium des Innern de

Der als Band I des Werkes "Wasserrecht, Kommentar von Sieder-Zeitler" erschienene Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz ist nunmehr durch die 5. Ergänzungslieferung erneut aktualisiert worden, nachdem die 4. Ergänzungslieferung den Kommentar auf den Stand vom 1. April 1978 gebracht hatte.

Wie bereits schon in einer früheren Besprechung ausgeführt, sind durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wesentliche Änderungen und Ergänzungen eingetreten. Diese bedingten eine über den üblichen Rahmen einer einzigen Ergänzungslieferung hinausgehende gründliche Überarbeitung des Kommentars und des Anhangs. Die Überarbeitung hat im Zuge mehrerer Ergänzungslieferungen stattgefunden, deren fünfte und letzte nunmehr vorliegt.

Die 5. Ergänzungslieferung enthält die überarbeiteten Erläuterungen der §§ 11, 12, 15 bis 17, 39 und 41, die Anpassung der Kommentierung zu einigen weiteren Vorschriften auf dem neuesten Stand, insbesondere auch der Rechtsprechung, und ein neues Sachverzeichnis, das im Umfang etwa verdoppelt wurde. Neu aufgenommen sind die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das

Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt von Bewirtschaftungsplänen, der Bußgeldkatalog "Gewässerschutz" und die Zweite Wassersicherstellungsverordnung in der Neufassung.

Zweite Wassersicherstellungsverordnung in der Neufassung. Ohne auf die Länder-Wassergesetze näher einzugehen, beschränkt sich der vorliegende Kommentar allein auf die Darstellung des Wasserhaushaltsgesetzes. Er ist als die bisher umfangreichste und ausführlichste Erläuterung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) anzusprechen. In leichter, auch für Nichtjuristen verständlicher Weise dargestellt, zeichnet sich die Bearbeitung der Materie als tiefschürfend und erschöpfend aus. Die Verfasser setzen sich eingehend mit der seither erschienenen Literatur und der bisherigen Rechtsprechung kritisch und überzeugend auseinander.

gend auseinander.

Zu jeder einzelnen Bestimmung ist zunächst in einem besonderen Abschnitt die grundsätzliche Bedeutung der Vorschrift bzw. die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes behandelt. Es folgen sodann ins einzelne gehende Ausführungen über die Vorschrift, ihre Auslegung sowie Fragen der ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Schließlich werden noch die landesrechtlichen Bestimmungen, die die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ausfüllen oder vervollständigen, nur paragraphenmäßig zitiert. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblattkommentar ermöglicht es, alle Anderungen des Gesetzestextes und die weitere Rechtsprechung zu berücksichtigen, sowie die Erläuterungen erforderlichen falls zu ergänzen.

Das Werk ist von ausgezeichneten Juristen, die mitten in der Praxis stehen und auch den Rezensenten persönlich bekannt sind, erarbeitet. Alle, die mit der sehr schwierigen Materie des Rechts der Wasserwirtschaft zu tun haben, insbesondere auch die Praktiker, werden in diesem Kommentar ein ausgezeichnetes Hilfswerk und Nachschlagewerk finden. Mit der 5. Ergänzungslieferung ist die Neubearbeitung und Überarbeitung des Gesamtwerkes aus Anlaß der 4. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz abgeschlossen. Die Verfasser hoffen, den Benutzern damit wieder ein brauchbares Erläuterungsbuch nach dem aktuellen Stand übergeben zu haben.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Et mer, herausgegeben von Prof. Dr. V Lundt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattausgabe in vier Plastikordnern, 54. Ergänzungslieferung, 53,— DM. Gesamtwerk 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Fercha und Kempfenhausen am Starnberger See. Die nach dem Stand vom 1. Juni 1979 herausgegebene 54. Ergänzungslieferung ergänzt den bundesrechtlichen Teil der gesundheitsrechtlichen Vorschriftensammlung um die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977, die an die Stelle einzelner landesrechtlichen Regelungen getreten ist, sowie das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976, das noch häufig nicht in Anspruch genommen wird.

genommen wird.

Im landesrechtlichen Teil werden die gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz wiederum in toto ausgewechselt. Von den neu aufgenommenen Bestimmungen, die zu einer Ausweitung des Umfanges um etwa die Hälfte geführt haben, sind vor allem hervorzuheben das Heilberufsgesetz vom 20. Oktober 1978, das Landestierkörperbeseitigungsgesetz vom 22. Juni 1978, das Kurortegesetz vom 21. Dezember 1978, das Schwangerenberatungsgesetz vom 23. Dezember 1977 mit der Landesverordnung über die öffentliche Förderung von Sozialberatungsstellen für Schwangere vom 3. August 1978 sowie die nach dem niedersächsischen Musterentwurf konzipierte Giftverordnung vom 21. Juni 1979.

Das wegen seiner übersichtlichen Gliederung zu den euch des atten

Das wegen seiner übersichtlichen Gliederung, zu der auch das stets ergänzte alphabetische und systematische Inhaltsverzeichnis beiträgt, gut zu handhabende Werk ist bei allen Gelegenheiten ein zuverlässiger Wegweiser durch die verwirrende Vielfalt des Gesundheitsrechts.

Regierungsoberrat Gerhard Tölle

Aachener Bausachverständigentage 1979, Dach und Flachdach, Rechtsfragen für Baupraktiker, Herausgegeben von Prof. Dr.-Ing. Erich Schild. Mit Beiträgen namhafter Fachleute. 1979. 137 S., mit Abbildungen, Format 14,5  $\times$  21 cm, kart., 25,— DM. Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin.

Die Aachener Bausachverständigentage haben sich seit 1975 als Forum des Erfahrungsaustausches und als Informationsmöglichkeit für Baustoffproduzenten bewährt. 1979 stand diese Veranstaltung unter dem Rahmenthema "Flachdächer — Sonderprobleme und Sonderkonstruktionen." Gleichzeitig wurden rechtliche Problemstellungen und Fragen der Sachverständigentätigkeit angesprochen.

Das vorliegende Buch enthält alle Haupt- und Diskussionsbeitrüge der Aachener Bausachverständigentage. Rechtsfragen für Bauphysiker wurden in drei Referaten behandelt (Prozeßrisiken im Bauprozeß, gesamtschuldnerische Haftung der Baubeteiligten, Umfang und Grenzen rechtlicher Kenntnisse des öffentlich bestellten Sachverständigen). Kernstück des Buches sind jedoch Referate über Sonderprobleme und Sonderkonstruktionen von Flachdächern. Zu erwähnen sind z. B. die Referate

- neuere bauphysikalische und konstruktive Erkenntnisse im Flachdachhau
- Windbeanspruchung von Flachdächern und deren konstruktive Berücksichtigung
- Sperrbetondächer Konstruktion und Ausführungstechnik
- konstruktive Probleme und geltende Ausführungsbestimmungen bei der Erstellung von Stahlleichtdächern.

Im Anschluß an die Referate sind die in den Podlumsdiskussionen gestellten interessantesten Fragen und ihre Beantwortung wieder-

Das vorliegende Buch ist für Sachverständige, die Schäden an Hochbauten zu begutachten haben, von Interesse. Jedoch ist es auch für Architekten, Ingenieure und Handwerker, die sich über die Probleme und Bewährung von Sonderkonstruktionen und neuartigen Bauweisen von Flachdächern unterrichten wollen, eine fundierte Informationsquelle.

Techn. Amtsrat Rolf Schelling

Arbeitsförderungsgesetz — Vergleich, Alte und neue Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes gegenübergestellt mit dem 5. AFG-ÄndG in Rotdruck. Textausgabe mit Sachverzeichnis. Vorwort von Josef Sting 1, Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Einführung von Dr. Alexander Gagel, Richter am Bundessozialgericht Kassel, 6., neubearbeitete Auflage, Stand 1. Oktober 1970, 261 S., kart, 9,80 DM. Band 5037 der Beck-Texte im dtv. Verlag C. H. Beck, München.

Neben saisonalen Schwankungen beeinflußt struktureller Wandel als weitere große Komponente das Arbeitsmarktgeschehen. So verwundert es nicht, daß innerhalb der letzten 10 Jahre das Arbeitsförderungsgesetz häufig geändert wurde, und zwar nicht zum 5. Male, wie es die Bezeichnung "5. AFG-Änderungsgesetz" nahelegt, sondern bis heute 28mal durch verschiedene Gesetze.

Die vorliegende Textausgabe gibt nunmehr das Arbeitsförderungs-gsetz auf dem aktuellen Stand wieder, wobei die durch das 5. AFG-Anderungsgesetz eingetretenen Veränderungen des Gesetzes durch Rotdruck gesondert gekennzeichnet sind.

Sehr informativ ist die über 12seitige Einführung von Dr. Gagel. Sie enthält Hinweise für das Auffinden der jewells benötigten Vorschriften, für das Verständnis ihres Zwecks und ihrer Tragweite sowie für die Durchsetzung bei der Verwaltung und im Gerichtsverfahren. Abschließend wird auf einige Kernfragen des 5. Änderungsgesetzes zum AFG eingegangen.

Regierungsdirektor Roger Hoamann

Praktische Sozialhilfe — PSH. Ergänzungslieferung Nr. 5 (September 1979) und Nr. 6 (Oktober 1979) zur 3. Auflage 1979. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied.

hand Verlag, Neuwied.

Die Lieferung Nr. 5 ergänzt die Sammlung Praktische Sozialhilfe durch Einarbeitung neuer beamtenrechtlicher Besoldungs- und Relsekostenregelungen, durch Auslegungshinwelse zur Empfehlung über die vorübergehende Versorgung aufgegriffener Jugendlicher, durch Einarbeitung des 6. Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsfürderungsgesetz sowie der entsprechenden Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer, durch die Einarbeitung der Änderung zum Schwerbehindertengesetz durch das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr sowie der daraus folgenden Änderungen im Sozialversicherungsrecht und u. a. durch den Neuabdruck der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen.

Die Lieferung Nr. 6 enthält im wesentlichen ein neues Gesetzesre-

Die Lieferung Nr. 6 enthält im wesentlichen ein neues Gesetzesregister sowie ein umfangreiches Stichwörterverzeichnis von 106 Sciten. Weiter wird u. a. das Arbeitsförderungsgesetz ergänzt sowie der Text des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschüßgesetz) vom 23. Juli 1979 eingefügt. Die Übersicht über diesen Teil des Sozialrechts und seiner verwandten Gebiete ist damit wieder vollständig.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

# Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Preise für noch lieferbare Decken 1970-1978, I. und II. Halbjahr, 2 Decken, 20,40 DM,

für alle anderen Jahrgänge nur 1 Einbanddecke, Stückpreis 7,45 DM.

Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 6,5 Prozent Mehrwertsteuer.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 31. DEZEMBER 1979

Nr. 53

### Güterrechtsregister

GR 441 — Neueintragung — 21. 12. 1979: Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1978 haben der Polieibeamte Uwe Lorenz Richard Madalinski und Ute, geborene Monch, in Ortenberg-Bleichenbach, den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten. 6470 Büdingen, 21. 12. 1979 Amtsgericht

GR 516 — Neueintragung — 21. 12. 1979: Bankvorstand Georg Andreas Groh und Ehefrau Albertine Luise Elisabeth Groh, geb. Hoffarth, Butzbach.

Gütertrennung durch Vertrag 13. Dezember 1979.

6308 Butzbach, 21. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4129

GR 581 — Neueintragung — 18, 12, 1979; Optikermeister Werner Lubricht und Ingrid geb. Fuhr, Grubenweg 42, 6340 Dillen-

Durch Vertrag vom 23. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht 6340 Dillenburg, 18. 12. 1979

GR 582 — Neueintragung — 18. 12. 1979: Zahntechniker Zoran Vladisavljević und Cornelia Ingeborg geb. Sauerwein, Breslauer Str. 16, 6340 Dillenburg.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1979 ist

Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht 6340 Dillenburg, 18, 12, 1979

6 GR 571 A — Neueintragung — 18. 12. 1979: Eheleute Helmut Karl Eduard Faulstich, geb. 18. 4. 1924, kaufm. Angestellter, und Rosel Renate Irma Faulstich, geb. tick, geb. 12. 12. 1937, kaufm. Angestellte, befide wohnhaft Schubertstraße 28, 6082 Mönfelden-Walldorf.

Diarch Vertrag vom 26. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 572 A — Neueintragung — 18. 12. 1979: Eheleute Peter Stocksiefen, geb. 27. 7. 1948, Kaufmann, und Doris Stocksiefen, geb. Kasten, geb. 6. 4. 1957, beide wohn-haft Adam-Opel-Straße 8, 6085 Nauheim.

Durch Vertrag vom 4. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 18. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4132

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Hanau

41 GR 1860 — 18, 12, 1979: Eheleute Einkäufer Felix Heinrich Daxacher und Doris, geb. Limbeck, Bruchköbel (Roßdorf). Durch Vertrag vom 29. November 1979

ist Gütertrennung vereinbart. 41 GR 1861 - 18. 12. 1979: Eheleute Kriminalbeamter Ralf Röbig und Gudrun, geb. Möller, Hammersbach 1.

Durch Vertrag vom 20. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1862 - 18, 12, 1979; Eheleute Mechaniker Karl-Heinz Walter Neumann und Wilma Margarete Karolina, geb. Schneider, Maintal 1.

Durch Vertrag vom 14. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1863 - 18. 12. 1979: Eheleute Kaufmann Karl-Heinz Wächter und Anneliese, geb. Wolff, Bruchköbel.

Durch Vertrag vom 20. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 18, 12, 1979

Amtsgericht, Abt. 41

8 GR 1081 — Neintragung — 11. 12. 1979: Eheleute Helmut Müller und Ulrike Müller-Meixner, beide wohnhaft in Kronberg

In der notariellen Urkunde vom 12. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart. 6240 Königstein im Taunus, 11. 12. 1979

Amtsgericht

#### 4134

GR 256 — Neueintragung — 13. 12. 1979: Kunststoff-Ingenieur Erwin Brunnhofer und Elke Barbara Brunnhofer geb. Jasenek, Hauptstraße 1, 3501 Guxhagen.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart. 3508 Melsungen, 13, 12, 1979 Amtsgericht

GR 504 — Neueintragung — 17. 12. 1979: Die Eheleute Kaufmann Horst Wachutka, geb. 14. 3. 1950, 6479 Ranstadt 1, Bergstr. 1, und Regina Wachutka geb. Seifert, geb. 2. 11. 1956, daselbst, haben durch Vertrag vom 20. November 1979 Gütertrennung ver-

6478 Nidda, 17. 12. 1979

Amtsgericht

### Vereinsregister

VR 361 — Neueintragung — 10. 12. 1979: Zeugen Jehovas, Versammlung Hohenstein mit dem Sitz in 6209 Hohenstein 3. 6208 Bad Schwalbach, 10. 12. 1979

Amtsgericht

#### 4137

VR 362 — Neueintragung — 17. 12. 1979: Reit- und Fahrverein Heidenrod-Dickschied und Umgebung mit dem Sitz in Heidenrod-Dickschied.

6208 Bad Schwalbach, 17. 12. 1979

Amtsgericht

#### 4138

VR 437 — Neueintragung — 12. 12. 1979: Verkehrs- und Verschönerungsverein Holzhausen a. H. e. V., Dautphetal-Holzhausen.

3560 Biedenkopf, 12. 12. 1979 Amtsgericht

VR 262 — Neueintragung — 21. 12. 1979: Handball-Club 1968 Büdingen in 6470 Büdingen/Hessen.

6470 Büdingen, 21. 12. 1979 Amtsgericht

VR 247 — Neueintragung — 18, 12, 1979: Sportfischerverein "Nuhnetal", Bromskirchen-Somplar.

3558 Frankenberg (Eder), 18, 12, 1979 Amtsgericht

#### 4141

VR 248 - Neueintragung - 19, 12, 1979: Verein der Freunde und Förderer der Mittelpunktschule Gemünden (Wohra), Sitz: Gemünden (Wohra).

3558 Frankenberg (Eder), 19. 12. 1979

Amtsgericht

#### 4142

41 VR 836 - Neueintragung - 18. 12. 1979: Turnverein 1967 Ostheim e. V., Sitz: Nidderau 5.

6450 Hanau, 18. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 4

#### 4143

VR 169 — Neueintragung — 18. 12. 1979: Werbegemeinschaft Homberg, 3588 Homberg/Efze.

3588 Homberg/Efze, 18. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4144

8 VR 619 — Neueintragung — 19. 12. 1979: Verein der Freiwilligen Feuerwehr Epp-, stein/Stadtteil Niederjosbach e. V., in Eppstein-Niederjosbach.

6240 Königstein im Taunus, 19. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4145

VR 1086 — Neueintragung — 18. 12. 1979: Familienverband der Familie Scheffer, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 18. 12. 1979

Amtsgericht

### Vergleiche – Konkurse

2 N 11/78 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. August 1976 verstorbenen Witwe Christine Maria Margarete Schwarz geb. Muth, zuletzt wohnhaft in 6470 Büdingen-Düdelsheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Montag, den 4. Februar 1980, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Mühltorstraße 5, I. Stock, Zimmer 25, anberaumt. Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-Einwendungen gegen von Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 200,- DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 292,16 DM festgesetzt. 6470 Büdingen, 17. 12. 1979

4147

6a Ñ 37/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bier & Henning, Seifenfabrik, GmbH, Frölingstr. 15, Bad Homburg v. d. Höhe, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 28. Januar 1980, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10/12, Saal I, bestimmt.

reces &.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung und MwSt.-Ausgleich 41 477,10 DM, b) Auslagen und MwSt. 1095,40 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4148

61 N 100/79 — Beschluß: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Jos. Deutsch Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurter Str. 73, 6100 Darmstadt, vertreten durch ihren Notgeschäftsführer Warnfried Traugott Baumann, Darmstadt, — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie des sonstigen Vermögens der Schuldnerin zur Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Geschäftsbetriebes und des sonstigen Vermögens der Schuldnerin dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Organe der Schuldnerin haben sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihnen die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Brüder-Knauß-Str. Nr. 9-11, 6100 Darmstadt, bestellt.

Zugleich wird heute, den 21. Dezember 1979, 9.00 Uhr, gegen den vorbezeichneten Nachlaß auf Grund des § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Organe der Schuldnerin oder deren Bevollmächtigten, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 21. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4149

61 N 101/79 — Beschluß: In dem Konkurseröffnungsverfahren über den Nachlaß des Heinrich Deutsch, Frankfurter Str. 73, 6100 Darmstadt, verstorben am 28. November 1979, wird die Sequestration des Nachlasses des Vorgenannten zur Sicherstellung und Feststellung der Nachlaßmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden.

Die Erben haben sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihnen die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Brüder-Knauß-Straße Nr. 9-11, 6100 Darmstadt, bestellt.

Zugleich wird heute, den 21. Dezember 1979, 9.00 Uhr, gegen den vorbezeichneten Nachlaß auf Grund des § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Nachlaß sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen, Zahlungen an die Erben oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam

6100 Darmstadt, 21. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

4150

61 N 71/79 — Über das Vermögen der Frau Karin Schmid, Centalmenweg 1, 6128 Höchst, gewerbliche Niederlassung Erbacher Str. 89, 6100 Darmstadt, wird heute, am Montag, dem 17. Dezember 1979, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Bahnhofstr. 43, 6086 Riedstadt-Goddelau, Tel.: 0 61 58 / 63 83.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, ggf. zur Beschlußfassung über eine Einstellung gem. § 204 KO, zur Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegensfände: Montag, den 21. Januar 1980, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 11. Februar 1980, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Januar 1980 anzeigen.

6100 Darmstadt, 17. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

4151

6a N 37/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bier & Henning, Seifenfahrik, GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Frölingstr. 15 — 6a N 37/74 AG Bad Homburg — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der noch verfügbare Massebestand beträgt 72 835,15 DM, wozu die noch entstehenden Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Noch zu befriedigende Vorrechtsforderungen nach § 61, 1 KO, das restliche Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten.

Die Vorrechtsforderungen nach § 61, I KO sind bereits überwiegend befriedigt worden (§ 170 KO).

Zu berücksichtigen sind noch restliche Vorrechtsforderungen nach § 71, 1 KO mit 6722,73 DM sowie Vorrechtsforderungen nach § 61 2 KO mit 3972,79 DM. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf insgesamt 59 585,53 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Bad Homburg v. d. Höhe auf.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1979

Der Konkursverwalter

Hans-Joachim Caesar

Rechtsanwalt

4152

81 N 285/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. März 1978 verstorbenen und zuletzt Saalburgstraße 59, 6000 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Inhabers der Firma Hugo Willisch, Druckerei, Mousonstr. 12, 6000 Frankfurt am Main, Herrn Helmut Helder, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 8. Februar 1980, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal Nr. 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter sind festgesetzt: a) die Vergütung auf 16 440,— DM zuzüglich Ausgleich von 6,5% für Mehrwertsteuer, b) die Auslagen auf 198,65 DM.

6000 Frankfurt am Main, 19. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

4153

N 3/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. Januar 1975 verstorbenen Gastwirts Wilhelm Michael Hessburg, zuletzt wohnhaft in 3580 Fritzlar, Geismarrain 1, wird aufgehoben. 3580 Fritzlar, 21. 12. 1979 — Amtsgericht

4154

. 24 N 11/79; Das Konkursverfahren über das Vermögen des Alfred Güttgens, Drogerie, Reichelstr. 2, 6087 Büttelborn, wird mangels Masse eingestellt (§ 204 KO), 6080 Groß-Gerau, 7. 12. 1979 Amtsgerloht

7 = 1

4155

7 N 4/78 — Beschluß: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 15. Juni 1978 in Marburg verstorbenen Steuerbevollmächtigten Johannes Dietrich Friebertshäuser wird das Verfahren nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3550 Marburg, 3. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 7

4156

3 N 14/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwig Stark GmbH, 6331 Schöffengrund OT Oberwetz, vertreten durch die Geschäftsführerin Johanna Stark, Griesheimer Stadtweg 89, 6230 Frankfurt am Main 80, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Karpenstein, Atzbach, und die Gebühr für die Sequestration sind auf 2695,39 DM, seine Auslagen auf 506,— DM festgesetzt worden.

6330 Wetzlar, 14. 12. 1979

Amtsgericht

4157

62 N 95/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Klaus Peter Rauschenberger, Wiesbaden-Biebrich, Elise-Kirchner-Str. 6, wird die Vorhahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 30. Januar 1980, 11.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM (eintausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 120,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 14. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 62

# Zwangsversteigerungen 7 r

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# Sammelblatt

# für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBI. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBI. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Nr. 45/1979 brachte mit 52 Seiten die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes.

Diese Ausgabe kann auch als Einzelheft zum Preis von DM 6,—abgegeben werden.

### Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 - Postfach 22 29 - 6200 Wiesbaden

machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der, Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 4158

5 K 31/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niedergladbach, Band 21, Blatt Nr. 599, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niedergladbach, Flur 6, Flurstück 190, Ackerland, Hoell, Größe 20,00 Ar,

soll am 28. März 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Kahlert, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 17. 12. 1979

Amtsgericht

#### 4159

K 3/79 — Beschluß: Die im Grundbuch von Mandern, Band 16, Blatt 464, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mandern, Flur 1, Flurstück 243, Lieg.-B. 274, Hof- und Gebäudefläche, Lindemannsecke 5, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mandern, Flur 1, Flurstück 242/1, Hof- und Gebäudefläche, Lindemannsecke 5, Größe 3,68 Ar,

sollen am Freitag, dem 7. März 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Med.-techn. Assistentin Helga Lange, geb. Ohms, Bad Wildungen-Mandern. Der Wert der Grundstücke wird nach

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf zusammen 40 000,—Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 10. 12. 1979

Amtsgericht

#### 4160

K 2/79 — Beschluß: Die im Grundbuch von Giflitz, Band 8, Blatt 236, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Giflitz, Flur 7, Flurstück 72/28, Lieg.-B. 89, Geb.-B. 50, Hof- und Gebäudefläche, Kleinerner Straße 18, Größe 24,80 Ar,

1fd. Nr. 2, Gemarkung Giflitz, Flur 5, Flurstück 32, Ackerland, Am Schartenberge, Größe 19,80 Ar,

sollen am Freitag, dem 14. März 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustr. 8. Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Karl Meißner, Edertal-Giflitz.

Der Wert der Grundstücke wird nach 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, und zwar a) Grundstück Ifd. Nr. 1 146 917,8 DM, b) Grundstück Ifd. Nr. 2 5 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 10. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4161

61 K 19/79: Die im Grundbuch von Bickenbach, Band 59, Blatt 2485, eingetragene Grundstückshäfte,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bickenbach, Flur Nr. 5, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Pfungstädter Str. 14, Größe 5,59 Ar, soll am 27. Februar 1980, um 9.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümen den Grund

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 12. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbinder Karl Jährling, Bickenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4162

24 K 41/79: Die ehemalige Miteigentumshälfte des Karl Walter Schöhl an dem im Grundbuch von Bischofsheim, Band 94, Blatt 4018, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 16, Flurstück 52, Bauplatz, Heinrich-Hühnerkopf-Weg, Größe 6,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Karl Walter Schöhl, Formschlosser, Bischofsheim, Zur Pappelallee 22, — zu  $^{1/2}$  —,

b) Roswitha Schöhl, geb. Gabriel, daselbst, — zu  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert der ehemaligen Miteigentumshälfte des Karl Walter Schöhl an dem Grundstück wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 12. 1979 - Amtsgericht

#### 4163

24 K 56/79: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 40, Blatt 2485, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur Nr. 1, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Helwigstraße 20, Größe 3,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Rafalski, Josef Heinz, Betriebsschlosser, geb. am 17. 8. 1944, Groß-Gerau, — zu ½ —, b) Rafalski, geb. Mombauer, Gertrud, geb. am 15. 5. 1952, daselbst, — zu ½ —.

Der Wert des Grundstücks wird nach nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 240,— DM (31 050,— DM für Grund und Boden und 76 190,— DM für die Gebäude mit Nebenanlagen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4164

42 K 5/77: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 106, Blatt 3611, eingetragene 1188/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 12—18, Größe 46,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 2, im 4. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 242 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 105—107, Blatt 3580—3651) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters.

Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hypothek das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Dezember 1972 Bezug genommen.

Das Wohnungseigentum soll am 21. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG Gewerbe- und Wohnungsbauträgergesellschaft mbH & Co., Betreuungs-Kommanditgesellschaft Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a ZVG versagt worden. Daher gelten im neuen Termin die Vorschriften über ein Mindestgebot nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6350 Hanau, 18. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

#### 4165

2 K 19/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Veckerhagen, Band 76, Blatt Nr. 1882, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Veckerhagen, Flur Nr. 13, Flurstück 77/3, Lieg.-B. 1419, Hofund Gebäudefläche, Am Hasselbach, Größe 3,28 Ar,

soll am 18. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9, 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Franz Pavel jun. und Frau Gerda Pavel, geb. Thomas, in Reinhardshagen, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 600,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4166

64 K 69/79: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 134, Blatt 4016, im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil zu 121,99/1000 am Grundstück,

Gemarkung Kirchditmold, Flur 3, Flurstück 888/283, Lieg.-B. 2769, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 77, Größe 5,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 3; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 23. März 1975,

soll am 4. März 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Kassel.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 4014 bis 4023) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10, 12, 1979

Amtsgericht, Abt. 64

#### 4167

64 K 70/79: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 134, Blatt Nr. 4015, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil zu 66,47/1000 am Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Flur 4, Flurstück 888/283, Lieg.-B 2769, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 77, Größe 5,38 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 2; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 23. März 1975,

soll am 5. März 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Kassel.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 4014 bis 4023) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10, 12, 1979

Amtsgericht, Abt. 64

# Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegesatzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Arzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke, Geschäftsführender Direktor der Hessischen Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Den Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner 94,- DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

#### 4168

64 K 71/79: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 134, Blatt 4018 im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil zu 121,99/1000 am Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 888/283, Lieg.-B. 2769, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 77, Größe 5,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 5; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 23. März 1975,

soll am 5. März 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Kassel.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Bl. 4014 bis 4023) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

#### 4169

64 K 89/79: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band, 42, Blatt 1140, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederzwehren, Flur 9, Flurstück 234/59, Ackerland, Auf der Conterliethe, Größe 29,32 Ar,

soll am 12. März 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Vollgraf, Heinrich, Dachdecker, Kassel,
- b) Vollgraf, Marie, Kassel,
- c) Beyer, Reinhard, Arbeiter, Kassel, d) Beyer, Horst, Maler, Kassel,
- e) Vollgraf, geborene Stärk, Pauline, Stockach,
- f) Vollgraf, Werner Horst, kaufmännischer Angestellter, Kassel,
  - in Erbengemeinschaft

zu a) durch Erbfolge nunmehr Vollgraf, geborene Krück, Anna-Christine, Witwe, Kassel-Niederzwehren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

#### 4170

5 K 15/78: Am 12. März 1980, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, das im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1657, auf den Namen des Wolfgang Hofmann, Rauschenberg, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 30, Grünland "jetzt bebaut", Die Radewiesen, Größe 28.08 Ar.

versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kichrhain, 14, 12, 1979 Amtsgericht

#### 4171

7 K 82-83/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 159, Blatt 7081 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 763/1, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstr. 35, Größe 2,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. März 1980, im Sitzungssaal des alten Rathauses in Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Krämer, Kaufmann, und dessen Ehefrau Lucia geb. Kirsch, Lampertheim,

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 171 000,-Deutsche Mark.

Bieter haben auf Verlangen im Termin Sicherheit in Höhe von ein Zehntel des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 18, 12, 1979 Amtsgericht

#### 4172

7 K 117/79: Durch Zwangsvollstrekkung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 287, Blatt 9855, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, LB 4433, Hof- und Gebäudefläche, Staufenstraße 1, Größe 44,70 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungpslan mit Nr. 1.7 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums-

am 27. Februar 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgricht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Peter Garbe,
- b) Gudrun Garbe, geb. Stein,
- je zur Hälfte -.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § '74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 139 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 12. 1979

Amtsgericht

#### 4173

K 13/78 - Beschluß: Die im Grundbuch von Bebra, Band 82, Blatt 2717, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bebra, Flur 22, Flurstück 37, Betriebsgebäude, Robert-Bunsen-Straße 23, Größe 321,79 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bebra, Flur 22, Flurstück 39, Betriebsgebäude, Robert-Bunsen-Straße, Größe 28,20 Ar,

sollen am 29. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6442 Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maler Walter Ebert, wohnhaft in 1531 Nord-West, 15 Street-Road, Miami (Florida), USA, jetzt wohnhaft in 6254 Get-tysburg Place, Stockton, CA. USA 92207.

Der Wert der Grundstücke wird nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück lfd. Nr. 21 auf

6 000 000,- DM, für Grundstück lfd. Nr. 22 auf

20 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 13. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4174

K 4+5/79 — Beschluß: Die im Grundbuch von Immichenhain, Band 16. Blatt Nr. 443, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Immichenhain, Flur 16, Flurstück 13, Gartenland, Der Gemeinderasen, Größe 4,86 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Immichenhain, Flur 16, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Der Gemeinderasen, Größe 4,92

sollen am Freitag, dem 14. März 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 13. I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner und Dedina Zeegers, Hermann-Löns-Str. 51, 6457 Maintal 1, je zur Hälfte ---

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 000 .-Deutsche Mark für lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, auf 49 500,— DM für lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 18. 12. 1979

Amtsgericht

#### 4175

K 27/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 48, Blatt 1419, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schrecksbach, Flur 9, Flurstück 184, Bauplatz, Am Hermesgrund, Größe 10,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. März 1580, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12, 7, 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Fabritz, Am Stadtbad 8, 6440 Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 700,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 6. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4176

K 28/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 48, Blatt 1421, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schrecksbach, Flur 9, Flurstück 173, Bauplatz, Am Hermesgrund, Größe 8,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Fabritz, Am Stadtbad 8, 6440 Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 500,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 6. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4177

K 29/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 48, Blatt 1420, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schrecksbach, Flur 9, Flurstück 174, Bauplatz, Am Hermesgrund, Größe 8,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks)

Gerhard Fabritz, Am Stadtbad 8, 6440 Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen:

3578 Schwalmstadt, 6. 12. 1979 Amtsgericht

#### 4178

3 K 44/79: Die im Grundbuch von Dutenhofen, Band 56, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 398/185, Hof- und Gebäudefläche, Zwischen den beiden Wegen (Unterster Weg 8/10), Größe 0,63 Ar, Wert: 8058,— DM,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 399/187, Grünland, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 6,33 Ar, Wert: 156 790,— DM,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 188/2, Bauplatz, Unterster Weg (Unterster Weg 8/10), Größe 0,12 Ar, Wert: 384,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 187/2, Hofraum, daselbst,

(Unterster Weg 8/10), Größe 0,03 Ar, Wert: 3596,— DM,

ifd. Nr. 15, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 188/3, Bauplatz, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 0,13 Ar, Wert: 416.— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 187/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 2,84 Ar, Wert: 143 088,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Dutenhofen, Flur 7, Flurstück 188/4, Bauplatz, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 0,89 Ar, Wert: 15 128,— DM,

sollen am 20. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Loh, Dutenhofen.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung des Architekten Weber, Braunfels-Altenkirchen, vom 7. November 1977 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 17. 12. 1979

Amtsgericht

#### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

- Präsidialabteilung -

ist ab sofort die Planstelle eines

# Sachgebietsleiters für Organisationsangelegenheiten

(Amtmann, Bes.Gr. A 11)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Tätigkeiten:

Bearbeitung innerorganisatorischer Verwaltungsangelegenheiten (vorwiegend Geschäftsordnung, -verteilung und -ablauf), Unterbringung der Polizei (Raumbedarf, -planung, -verteilung, Bauunterhaltung, Sicherungsmaßnahmen), Arbeitszeitregelungen für Schichtdienst, gleitende Arbeitszeit, Teilarbeitszeit.

Gesucht wird ein(e) entschlußfreudige(r) Mitarbeiter(in) des gehobenen Dienstes mit gründlichen und vielseitigen Verwaltungskenntnissen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte richten an den

Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 7–11, 6000 Frankfurt am Main.

Fernmündliche Informationen werden unter Tel.-Nr. 0611/. 7 55-54 00 oder 54 10 erteilt.

### Beim Landkreis Waldeck-Frankenberg

mit etwa 154 000 Einwohnern (Sitz der Kreisverwaltung: Stadt Korbach) sind zum 25. Juni 1980 wegen Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Amtsinhaber die Stellen

# a) des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten b) eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

zu besetzen

Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von sechs Jahren. Maßgebend hierfür sind die Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBI. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBI. S. 319). Die Amtsbezüge richten sich gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBI. I S. 219) für den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten nach der Besoldungsgruppe B 5 BBesG, für den weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten nach der Besoldungsgruppe B 4 BBesG. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz vom 19. September 1979 (GVBI. I S. 217).

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bewerbungen sind bis zum Donnerstag, dem 17. Januar 1980, 17.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort "Wahlbewerbung hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter" oder "Wahlbewerbung weiterer hauptamtlicher Kreisbeigeordneter" zu richten an die

Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses, Frau Elisabeth Sehmsdorf, Kreishaus, Am Kniep 50, 3540 Korbach.

Bewerber, die nicht Bedienstete des Landkreises Waldeckgeschriebenen Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Frankenberg sind, haben ihrer Bewerbung einen handein Lichtbild und einen lückenlosen Nachweis über ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten beizufügen.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

### Beim UMLANDVERBAND FRANKFURT

mit Sitz in Frankfurt am Main ist in Kürze die Stelle eines

# hauptamtlichen Beigeordneten

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 in der Fassung vom 26. Oktober 1976 in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 in der Fassung vom 10. Juli 1979 für eine Amtszeit von sechs Jahren. Eine Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Der Beigeordnete wird nach Besoldungsgruppe B 6 BBO besoldet.

Gefordert werden neben entsprechender Vorbildung kommunalpolitische Praxis sowie Erfahrung bei der Bewältigung von Aufgaben, wie sie dem Umlandverband zugewiesen sind

Bewerbungen müssen in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort "Beigeordneter" dem Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses des Umlandverbandes Frankfurt, Herrn Wilhelm Küchler, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, bis zum 21. Januar 1980 zugegangen sein.

### Beim Hessischen Verwaltungsschulverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist zum 1. Januar 1980 die Stelle eines(r)

# hauptamtlichen Dozenten(in)

am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main - Verwaltungsstudienrat(rätin) - Bes.Gr. A 13 HBO - zu besetzen.

Der/die Stelleninhaber(in) hat Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (allgemeine Verwaltung) zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

Die Lehrtätigkeit soll sich insbesondere auf das Fachgebiet "Organisation" erstrecken. Eine Lehrtätigkeit in anderen Fachgebieten ist nach ausreichender Einarbeitungszeit erwünscht.

Nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften können insbesondere eingestellt werden: Bewerber mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern und einer mindestens dreieinhalbjährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes.

Bewerber, die über praktische Erfahrungen und pädagogisches Geschick verfügen und den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Nachweis der Hochschulausbildung und der bisherigen Tätigkeiten, handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild) bis zum 31. Januar 1980 zu richten an den

Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Kiesstraße 5-15, 6100 Darmstadt.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG. Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

### Die Stadt BREUBERG (Odenwaldkreis)

sucht zum baldigen Eintritt

# a) einen büroleitenden Beamten

Gesucht wird eine aktive, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige qualifizierte Verwaltungskraft mit umfangreichen Kenntnissen, Berufserfahrung und Organisationsvermögen.

Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 10/11 mlt Aufstiegsmöglichkeiten (bei Vorliegen der beamtenrochtlichen Voraussetzungen – 2. Verwaltungsprüfung –).

# b) einen erfahrenen, dynamischen Bauingenieur (grad.)

Gesucht wird eine qualifizierte und einsatzfreudige Persönlichkeit bis ca. 40 Jahre, die über gründliches Fachwissen und praktische Erfahrungen verfügt. Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. die Planung, Ausschreibung, Beaufsichtigung und Abrechnung von kommunalen Baumaßnahmen im Tiefund Hochbau und den Einsatz der in der Bauabteilung tätigen Mitarbeiter.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des BAT, Vergütungsgruppe IV b / IV a mit der Möglichkeit der Höhergruppierung.

Die Stadt Breuberg besteht aus fünf Stadtteilen mit rd. 6700 Einwohnern und hat eine gute Infrastruktur (u. a. Mittelpunktschule mit Grund-, Förder- und Realschule, Kindergärten, Schwimmbad, Kleinhallenbad, Sport- und Freizeiteinrichtungen). Sie liegt direkt an der Bundesstraße 426 und ist sowohl Betriebs- als auch Wohngemeinde mit landschaftlich hervorragend gelegenen neuen Baugebieten.

Beide Stellenbewerber sollen Eigeninitiative, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit besitzen, selbständig Verhandlungen zu führen und Mitarbeiter zu leiten und sollen in der Lage sein, nach den Weisungen des Magistrats und des Bürgermeisters die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig durchzuführen.

Wir bieten Ihnen die bekannt umfangreichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes (zusätzliche Alterversorgung, Beihilfe im Krankheitsfall, 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld).

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten sowie um Angabe des frühstmöglichen Eintrittstermines werden bis zum 20. Januar 1980 erbeten an den Magistrat der Stadt Breuberg, Rathaus, 6127 Breuberg.

STAATSANZEIGER FOR DAS LAND HESSEN

53/79

Erscheinungsweise wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: viertellährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsaltzsteuer). Abonnementsköndigung joweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM im Preis sind die Versandspesen und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603 Herausgeber. Der Hessische Minister des innern. Verantwortlich für den redaktionellen inhalt des amtlichen Tells. Ministerialrat Gantz: für die tochnische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger" Kurt Hummel. Verlag. Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt Anzeigenannahme und Vertrieb Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Ant über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen 23w.) sowie alle Angelegenheiten für den "Offentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen); Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 9. Fernschreiber 04 186 648 Anzeigenschuß: 11 Tage vor Erscheinen (leweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang), Anzeigenpreis It. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. – Antertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.